Steuerliche Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor

IRIS

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

IRIS-1
Steuerliche Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2026
ISSN 2079-1062

Verlagsleitung – Pauline Durand-Vialle, Geschäftsführende Direktorin
Redaktionelle Betreuung – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Redaktionelles Team – Maja Cappello, Sophie Valais und Matthieu Santanna
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Verfasser (in alphabetischer Reihenfolge)
Matthieu Santanna, Sophie Valais

Übersetzung
Stefan Pooth

Korrektur
Udo Lücke

Redaktionsassistentin – Alexandra Ross
Presse und PR – Alison Hindhaugh, *alison.hindhaugh@coe.int*

Herausgeber
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00
iris.obs@coe.int
www.obs.coe.int

Titellayout – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:
Santanna M., Valais S., *Steuerliche Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor*, IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Mai 2026
© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2025

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

In diesem Dokument/Bericht verwenden wir zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.

Steuerliche Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor

Matthieu Santanna und Sophie Valais

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Vorwort

„*Follow the money*“ lautet eine alte Faustregel, die heute aber auch als Strategie für audiovisuelle Produktionen verstanden werden kann: Sie gehen dorthin, wo Geld lockt.

Filme und Serien nutzen Drehorte nicht mehr nur als Kulisse, sondern werden um sie herum konzipiert. Ein Drehbuch kann in einem Land spielen, in einem anderen finanziert und in einem dritten verfilmt werden. Ausschlaggebend sind dabei weniger geografische als vielmehr steuerliche Überlegungen. Was früher als „Runaway Production“ bezeichnet wurde, ist längst keine Ausnahme mehr, die es zu bewältigen gilt, sondern das System selbst.

Im Zentrum dieses Wandels stehen fiskalische Anreize und Anreizsysteme (Cash-Rebate-Systeme). Mit weltweit mehr als 120 automatischen Produktionsanreizen – ein großer Teil davon in Europa – sind diese Instrumente von Randerscheinungen zum zentralen Mittel der öffentlichen Förderpolitik geworden. Sie unterstützen die Produktion nicht nur, sondern sie prägen sie, indem sie Investitionen in Milliardenhöhe umlenken und den Wettbewerb zwischen Regionen und Nationen neu definieren.

Der vorliegende Bericht untersucht, wie sich diese Mechanismen innerhalb des europäischen audiovisuellen Rahmens entwickelt haben, parallel zu direkten öffentlichen Finanzierungen und regulatorischen Verpflichtungen. Steuergutschriften, Cash-Rebate-Systeme und investorenbasierte Steuervergünstigungen haben durch die Senkung der effektiven Produktionskosten und die lokale Verankerung der Ausgaben ihren strategischen Wert unter Beweis gestellt. Davon profitieren nicht nur Produzenten und Investoren, sondern auch Regierungen, die um Arbeitsplätze, Infrastruktur und globale Sichtbarkeit konkurrieren.

Anreize sind jedoch keine neutralen Instrumente. Sie wirken innerhalb einer komplexen rechtlichen und politischen Architektur, in der sich die EU-Beihilfevorschriften mit kulturpolitischen Konzepten überschneiden. Ihr Erfolg hängt weniger von den nominalen Sätzen ab als von ihrer Glaubwürdigkeit: von klaren Regeln, administrativer Effizienz und Planungssicherheit in einem risikoreichen Finanzierungsumfeld.

Der Bericht stützt sich auf eine vergleichende Analyse nationaler Ansätze in Europa und weltweit, mit Fallstudien aus Ungarn, Spanien, dem Vereinigten Königreich, Kanada, den Vereinigten Staaten und Thailand, und beantwortet die Frage, wie verschiedene Systeme politische Vorgaben in die Praxis umsetzen. Er ist als praktische und analytische Ressource für politische Entscheidungsträger, Branchenfachleute und Interessenträger gedacht, die sich in diesem dynamischen Umfeld bewegen. Er erläutert die rechtlichen Zwänge, operativen Mechanismen und konkurrierenden Trends, um eine effektivere Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Damit weist er auf eine Zukunft hin, in der fiskalische Anreize nicht nur die Wirtschaft stützen, sondern auch zur kulturellen Vitalität und globalen Wettbewerbsfähigkeit des audiovisuellen Sektors beitragen.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Maja Cappello
IRIS-Koordinatorin
Leiterin der Abteilung für juristische Informationen
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 1

1. Hintergrund: Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor 4

1.1 Verortung fiskalischer Anreize im Rahmen der Förderung audiovisueller Werke 4

1.2 Umfang des Berichts 5

1.3 Historische Entwicklung 6

1.4 Heutige Politikziele 7

1.5 Aktuelle Trends: Umfang, Finanzierungsgewicht und nachfrageseitige Treiber 9

2. Rechtlicher Rahmen für fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor 11

2.1 Rechtliche Einstufung 11

2.2 Internationaler Rechtsrahmen 13

2.2.1 Kulturpolitische Perspektive: UNESCO-Übereinkommen von 2005 13

2.2.2 Handelsperspektive: Der WTO-Rahmen 14

2.2.3 Fiskalische Perspektive: Das OECD-Musterabkommen 16

2.3 EU-Rechtsrahmen 16

2.3.1 Rechtliche Einstufung als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV 17

2.3.2 Vereinbarkeitsprüfung 18

2.3.3 Meldeschwellen und Freistellungen 18

2.3.4 Prüfung im Rahmen der Kinomitteilung 20

2.3.5 Beschwerdemechanismus 20

2.3.6 Wichtigste Trends bei den angemeldeten staatlichen Beihilfen für den audiovisuellen Sektor 21

3. Arten von fiskalischen Anreizen 25

3.1 Arten von Anreizen 25

3.1.1 Steuergutschriften 25

3.1.2 Cash-Rebate-Systeme 27

3.1.3 Steuervergünstigungen 28

3.1.4 Unterschied zwischen fiskalischen Anreizen und allgemeinen Steuererstattungen oder Steuerbefreiungen 28

3.1.5 Administrative Kontrolle und zuständige Behörden 29

3.1.6 Beispiele für die Funktionsweise der wichtigsten Anreizmodelle 30

3.2 Gestaltung und Umsetzung: praktische Aspekte ... 31
3.2.1 Förderkriterien ... 31
3.2.2 Begünstigte und Antragsteller ... 32
3.2.3 Verfahren und Verwaltung ... 34
3.2.4 Finanzielle Parameter ... 34
3.2.5 Schutzmaßnahmen und Missbrauchsbekämpfung ... 35
3.2.6 Ablauf und Beispiele ... 36

4. Nationale Ansätze im Vergleich ... 38
4.1 Ausgewählte nationale Ansätze ... 38
4.1.1 Ungarn ... 38
4.1.2 Spanien ... 40
4.1.3 Vereinigtes Königreich ... 42
4.1.4 Kanada ... 43
4.1.5 Vereinigte Staaten von Amerika ... 46
4.1.6 Thailand ... 48
4.2 Vergleichende Analyse ... 49
4.2.1 Verwaltung der Regelungen: zentrale und dezentrale Systeme ... 50
4.2.2 Hauptmerkmale und Attraktivität ... 50
4.2.3 Förderfähigkeit und kulturelle Kriterien ... 52
4.2.4 Obergrenzen, Schwellenwerte und Berechenbarkeit ... 52
4.2.5 Auswirkungen auf die Branche und aktuelle Produktionsdaten ... 52

5. Allgemeine Trends und Zukunftsthemen ... 55
5.1 Weitverbreitete Einführung und Konvergenz des Wettbewerbs ... 55
5.2 Narrative zu wirtschaftlichen Auswirkungen und wachsender Haushaltsdruck ... 57
5.3 Einbindung in die Aufbau-, Resilienz- und Industriestrategie ... 58
5.4 Sich abzeichnende Neuerungen ... 60
5.5 Produktionsgeografie, Regionalisierung und Kooperation ... 62
5.6 Herausforderungen, Kritik und strategische Kompromisse ... 63

Anhang 1 – Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission zu fiskalischen Anreizen und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor ... 67

Liste der Abkürzungen und Akronyme

AVEC	*Audio-Visual Expenditure Credit* (Gutschrift für audiovisuelle Ausgaben, Vereinigtes Königreich)
BEPS	*Base Erosion and Profit Shifting* (Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung, Initiative der OECD/G20)
BFI	*British Film Institute* (Britisches Filminstitut)
CAVCO	*Canadian Audio-Visual Certification Office* (Kanadisches Zertifizierungsamt für audiovisuelle Werke)
GHEU	Gerichtshof der Europäischen Union
CPTC	*Canadian Film or Video Production Tax Credit* (Steuergutschrift für kanadische Film- oder Videoproduktionen)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EFTA	*European Free Trade Association* (Europäische Freihandelszone:)
ESA	*EFTA Surveillance Authority* (EFTA-Überwachungsbehörde)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
VZÄ	Vollzeitäquivalent
GATS	*General Agreement on Trade in Services* (Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
GATT	*General Agreement on Tariffs and Trade* (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BWS	Bruttowertschöpfung
HETV	*high-end television* (High-End-Fernsehen)
HMRC	*His Majesty's Revenue and Customs* (Steuerbehörde, Vereinigtes Königreich)
ICAA	*Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales* (Institut für Film und audiovisuelle Künste, Spanien)
IFTC	*Independent Film Tax Credit* (Steuergutschrift für Independent-Filme, Vereinigtes Königreich)
IP	*intellectual property* (geistiges Eigentum)
KOFIC	*Korean Film Council* (Koreanischer Filmrat)

NFI	*National Film Institute* (Nationales Filminstitut, Ungarn) bzw. *Norwegian Film Institute* (Norwegisches Filminstitut), je nach Kontext
OECD	*Organisation for Economic Co-operation and Development* (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PSTC	*Film or Video Production Services Tax Credit* (Steuergutschrift für Film- oder Videoproduktionsdienstleistungen, Kanada)
SCM	*Agreement on Subsidies and Countervailing Measures* (Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen, WTO)
SVoD	*Subscription Video on Demand* (Video-on-Demand auf Abonnementbasis)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
UNESCO	*United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization* (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
MwSt.	Mehrwertsteuer
VFX	*visual effects* (visuelle Effekte)
VoD	Video-on-Demand
WTO	*World Trade Organization* (Welthandelsorganisation)

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit fiskalischen Anreizen und Cash-Rebate-Systemen im audiovisuellen Sektor, ihrer Rolle im größeren Kontext der öffentlichen Förderung audiovisueller Werke sowie ihrer Ausgestaltung, Regulierung und Anwendung in verschiedenen Ländern. Im Kontext dieses Berichts beziehen sich fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme auf öffentliche Fördermechanismen, die an förderfähige Ausgaben für audiovisuelle Werke anknüpfen und entweder über das Steuersystem oder über erstattungsartige Mechanismen gewährt werden. Diese Regelungen können unterschiedliche rechtliche Formen annehmen, darunter Steuergutschriften (*Tax Credits*), Anreizsysteme (*Cash Rebates*) und Modelle für Investoren, z. B. Steuervergünstigungen (*Tax Shelters*). Sie unterscheiden sich zwar in ihrer Rechtsform und den damit verbundenen Verwaltungsprozessen von der direkten öffentlichen Finanzierung, verfolgen jedoch ähnliche Ziele: die Senkung der Produktionskosten, die Erleichterung von Projektfinanzierungen und die Förderung der Schaffung und Verbreitung audiovisueller Werke.

Kapitel 1 des Berichts ordnet fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme in den breiteren Kontext der europäischen audiovisuellen Politik ein, neben direkter öffentlicher Finanzierung und regulatorischen Verpflichtungen für audiovisuelle Mediendienste. Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme wurden ursprünglich in Nordamerika entwickelt, haben aber seit Ende der 2000er Jahre in ganz Europa erheblich an Bedeutung gewonnen und sind heute in vielen Ländern ein struktureller Bestandteil der audiovisuellen Politik. Diese Regelungen dienen nicht nur der Verfolgung kulturpolitischer Ziele, sondern auch der Anziehung ausländischer Investitionen, der Förderung lokaler Ausgaben, der Stärkung der Infrastruktur, der Entwicklung von Kompetenzen und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in einem hochmobilen internationalen Produktionsumfeld. Das Kapitel setzt zunächst den Rahmen des Berichts und erläutert, dass der Begriff „fiskalisch“ hier im weiteren Sinne verwendet wird, um sowohl Regelungen innerhalb des Steuersystems zu bezeichnen als auch geldwerte Förderungen, die auf Basis der förderfähigen Ausgaben berechnet werden. Zudem wird hier auf die historische Entwicklung und die zugrunde liegenden politischen Beweggründe für diese Maßnahmen eingegangen. Davon ausgehend wird aufgezeigt, dass ihr Volumen und ihre Bedeutung für die Finanzierung europäischer audiovisueller Werke immer mehr zunehmen.

Kapitel 2 befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme, zunächst im breiteren internationalen Kontext. Diese Mechanismen werden vor dem Hintergrund wichtiger multilateraler Abkommen und Standards betrachtet, darunter das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005, die WTO-Abkommen und das

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

OECD-Musterabkommen zur Doppelbesteuerung. Auf Ebene der Europäischen Union erläutert der Bericht, inwiefern fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten, da sie staatliche Mittel betreffen, einen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln und Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb haben können. Das Kapitel geht auf die EU-Vorschriften zu Anmeldung, Vereinbarkeit und Ausnahmen ein, darunter De-minimis-Beihilfen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Ein besonderes Augenmerk gilt der Kinomitteilung, die den wichtigsten sektorspezifischen Rahmen für die Bewertung von Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke bildet. Das Kapitel analysiert zudem die langfristigen Trends bei den angemeldeten Beihilfeentscheidungen und beschreibt die schrittweise Schwerpunktverlagerung in der europäischen Förderlandschaft von direkten Beihilfen zur steuerlichen Förderung.

Kapitel 3 behandelt die wichtigsten Arten fiskalischer Anreize und deren praktische Funktionsweise. Darin wird erläutert, dass sich die rechtliche Einstufung eines Anreizes nicht immer mit seiner tatsächlichen Auswirkung auf die Finanzierung deckt und dass aus Sicht eines Produzenten die entscheidenden Faktoren der Auszahlungsmechanismus, der Zeitpunkt des Zugangs zur Förderung und die Möglichkeit der Einbringung in einen Finanzierungsplan sind. Das Kapitel unterscheidet zwischen Steuergutschriften, Cash Rebates und Steuervergünstigungen und erklärt den Unterschied zwischen diesen ausgabenbasierten Anreizen und allgemeineren Steuerabzügen oder -befreiungen, die nicht als zentrale Instrumente der Produktionsfinanzierung dienen. Darüber hinaus werden praktische Gestaltungsfragen untersucht, darunter die Förderkriterien, die Definition von Begünstigten und Antragstellern, administrative Prozesse, finanzielle Parameter sowie die Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen und Mechanismen zur Missbrauchsbekämpfung. Kapitel 3 zeigt, dass diese Gestaltungsentscheidungen erheblichen Einfluss auf den wahren Wert, die Berechenbarkeit und die Nutzbarkeit von Anreizen in der Produktionsfinanzierung haben.

Kapitel 4 gibt einen vergleichenden Überblick über ausgewählte nationale Ansätze. Anhand einer Analyse verschiedener Anreizmodelle in Ungarn, Spanien, dem Vereinigten Königreich, Kanada, den Vereinigten Staaten und Thailand wird aufgezeigt, wie die einzelnen Länder ihre Förderung durch unterschiedliche Kombinationen aus Steuergutschriften, Cash-Rebate-Systemen und ähnlichen Mechanismen strukturiert haben. Der Vergleich zeigt erhebliche Unterschiede in Bezug auf Verwaltung, Förderkriterien, Schwellenwerte, Obergrenzen, Berechenbarkeit und Monetarisierungsoptionen. Außerdem verdeutlicht er, dass es nicht ein einzelnes Erfolgsmodell gibt. Vielmehr hängt die Attraktivität eines Landes von einer Kombination verschiedener Faktoren ab, darunter der effektive Wert der Regelung, die administrative Einfachheit, die Rechtssicherheit, das Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften und Infrastruktur sowie das allgemeine Branchenumfeld und der politische Kontext, in denen der Anreiz zur Anwendung kommt.

In **Kapitel 5** schließlich wird auf breitere Trends und neu auftauchende Themen eingegangen. Hier wird gezeigt, dass fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme mittlerweile ein strukturelles Element der audiovisuellen Politik sind, wobei sich ihr Zweck und ihre Ausgestaltung jedoch weiterentwickeln. Das Kapitel weist auf mehrere wichtige Entwicklungen hin, darunter die weitverbreitete Einführung von Anreizen und die daraus

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

resultierende Konvergenz des Wettbewerbs zwischen den Ländern, die Stärkung der Narrative zu den wirtschaftlichen Auswirkungen, die Integration von Anreizen in umfassendere Branchen- und Resilienzstrategien sowie das Aufkommen politischer Neuerungen durch gezielte Zuschläge und qualitative Auflagen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Vielfalt und andere politische Ziele. Zudem befasst es sich mit den wachsenden Herausforderungen im Zusammenhang mit diesen Regelungen, darunter Haushaltsdruck, Schwierigkeiten bei der Messung der Gesamtwirkung, die Gefahr einer übermäßigen Abhängigkeit von international mobilen Produktionen sowie Spannungen zwischen Strategien zur Anziehung von Produktionen und den übergeordneten kulturpolitischen Zielen. Hierbei kommt der Bericht zu dem Schluss, dass die größte Herausforderung für die Zukunft nicht in der schlichten Frage besteht, ob fiskalische Anreize überhaupt eingesetzt werden sollen, sondern in ihrer optimalen Kalibrierung innerhalb eines kohärenten und nachhaltigen Modells für den Film- und Fernsehsektor.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

1. Hintergrund: Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor

1.1 Verortung fiskalischer Anreize im Rahmen der Förderung audiovisueller Werke

Die Förderung audiovisueller Werke in Europa stützt sich auf unterschiedlich geartete Instrumente. Am wichtigsten sind hierbei zwei Formen von öffentlicher Unterstützung: die direkte und die indirekte. Hinzu kommen als dritte Kategorie die regulatorischen Verpflichtungen, die aber keine öffentliche Unterstützung darstellen.

Die erste Form der Förderung ist die direkte öffentliche Finanzierung, meist durch nationale oder regionale Filmfonds oder öffentliche Förderstellen. Hierzu zählen die selektive und die automatische Unterstützung in Form von Zuschüssen, Darlehen, rückzahlbaren Vorschüssen und ähnlichen Formen direkter Maßnahmen.

Die zweite Form der Förderung sind fiskalische Anreize und Anreizsysteme (Cash-Rebate-Systeme), die eine indirekte Form der öffentlichen Unterstützung darstellen und im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts stehen. Diese Maßnahmen senken die effektiven Kosten für die Produktion und manchmal auch die Verbreitung audiovisueller Werke, indem ein Vorteil gewährt wird, der an förderfähige Ausgaben in einem bestimmten Gebiet geknüpft ist. In Abhängigkeit vom jeweiligen nationalen System kann dies in Form von Steuergutschriften, Cash Rebates, Abzügen oder investorbasierten Strukturen wie Steuervergünstigungen erfolgen.

Die dritte Form der Förderung schließlich sind regulatorische Verpflichtungen, die bestimmten Anbietern audiovisueller Mediendienste auferlegt werden, um europäische Werke zu fördern, insbesondere Quoten, Abgaben sowie Herausstellungs- und Investitionsverpflichtungen. In diesem Bericht wird nicht weiter auf sie eingegangen, es sei denn, sie helfen, fiskalische Anreize in den breiteren politischen Kontext einzuordnen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

1.2 Umfang des Berichts

Für die Zwecke dieses Berichts bezeichnet der Ausdruck „fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme“ öffentliche Fördermechanismen, die an förderfähige Ausgaben für die Produktion audiovisueller Werke geknüpft sind und entweder über das Steuersystem oder über erstattungsähnliche Mechanismen funktionieren. In der Praxis dienen diese Regelungen dazu, einen Teil der förderfähigen Ausgaben an die Begünstigten zurückzuführen und dadurch die Nettokosten des Projekts zu senken.

Einige Regelungen sind direkt in das Steuersystem eingebettet, wie beispielsweise Steuergutschriften oder Steuerabzüge. Andere dagegen sind zwar eng mit dem Steuerrecht oder der Steuerverwaltung verbunden, aber so konzipiert, dass sie als mit Barmitteln gleichwertige Förderung monetarisiert werden, die anhand der Produktionsausgaben und nicht allein anhand der regulären Steuerschuld berechnet wird. Aus diesem Grund verwendet dieser Bericht den Begriff „Produktionsanreize“ nicht als eigenständige rechtliche Bezeichnung, auch wenn er in bestimmten Branchenberichten oder Datensammlungen vorkommt.

In der Praxis können Anreize verschiedene rechtliche Formen annehmen, darunter (i) Steuergutschriften (entweder erstattungsfähig, übertragbar oder nicht erstattungsfähig), (ii) Bar- oder Steuererstattungen, die anhand der förderfähigen Ausgaben berechnet und nach Überprüfung nachträglich ausgezahlt werden, und (iii) investorbasierte Modelle (oft als Steuervergünstigung bzw. Tax Shelter bezeichnet), die private Investitionen durch Steuererleichterungen für Investoren in Film- und Fernsehproduktionen lenken.[1]

Der vorliegende Bericht befasst sich mit Regelungen zur Förderung der Entwicklung, Produktion und Postproduktion von Filmen und anderen audiovisuellen Werken. Anreize für den Verleih oder die Verbreitung werden ebenfalls behandelt, sofern die jeweiligen nationalen Regelwerke sie ausdrücklich vorsehen. Der Bericht untersucht Regelungen zur Förderung von Filmen und audiovisuellen Werken, aber auch von bestimmten „hybriden“ oder „komplexen“ Werken (z. B. interaktiven Formaten oder Videospielen), wenn die nationalen Regelwerke die Förderfähigkeit ausdrücklich darauf ausweiten. Nicht behandelt werden dagegen die allgemeine Unternehmensbesteuerung, die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer und andere allgemeine Steuervorschriften, die nichts mit audiovisuellen Förderregelungen zu tun haben.

[1] Im vorliegenden Bericht werden die wichtigsten Instrumente für produktionsbezogene fiskalische Anreize wie folgt definiert: Eine Steuergutschrift (*Tax Credit*) wird mit der Steuerschuld verrechnet (und ist manchmal erstattungsfähig bzw. übertragbar); meist wird sie als Prozentsatz der förderfähigen Produktionsausgaben berechnet. Bei einem *Cash Rebate* wird dieser Prozentsatz als Barbetrag ausgezahlt (oft nach einer Zertifizierung/Prüfung). Eine Steuervergünstigung (*Tax Shelter*) ist ein Steuersparmodell mit Steuererleichterungen für Investoren, die förderfähige audiovisuelle Werke finanzieren. Ausführlichere Definitionen finden Sie im Kapitel 3.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

1.3 Historische Entwicklung

Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme sind heute fester Bestandteil der audiovisuellen Politik in Europa, haben sich allerdings erst vor relativ kurzer Zeit auf breiter Front durchgesetzt.

Bevor fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme ab 2010 in Europa zu einem gängigen Instrument wurden, hatten automatische, an die Ausgaben gebundene Anreize bereits in Nordamerika an Bedeutung gewonnen. Dort wurden sie eingesetzt, um die Produktionskapazitäten zu fördern, aber auch mobile Auslandsinvestitionen anzulocken. In Kanada umfasste der Umstieg von früheren Steuervergünstigungen auf erstattungsfähige, an den Arbeitskosten orientierte Steuergutschriften Mitte der 1990er Jahre die Einführung des *Canadian Film or Video Production Tax Credit* (CPTC – Steuergutschrift für kanadische Film- oder Videoproduktionen) im Jahr 1995 und – entscheidend für ausländische Serviceproduktionen – des *Film or Video Production Services Tax Credit* (PSTC – Steuergutschrift für Film- oder Videoproduktionsdienstleistungen) im Jahr 1997, der ausdrücklich darauf ausgelegt war, den wirtschaftlichen Wert von Serviceproduktionen und Co-Ventures anzuerkennen.[2] Ergänzt wurden diese Bundesinstrumente durch Maßnahmen auf Provinzebene, wie etwa die arbeitskostenbasierte Steuergutschrift für Film- oder Videoproduktionsdienstleistungen, die 1998 in British Columbia eingeführt wurde. Dies stärkte Kanadas Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf internationale Produktionsausgaben.[3]

In den Vereinigten Staaten trugen Bedenken wegen der Verlagerung von Film- und Fernsehproduktionen in Länder, die Kostenvorteile und/oder Produktionsanreize boten, ab Anfang der 2000er Jahre zur Einführung von Anreizprogrammen auf Bundesstaatenebene bei. So beschloss etwa Louisiana 2002 eines der ersten bundesstaatlichen Filmförderprogramme,[4] und New Mexico führte im selben Jahr seine Produktionssteuergutschrift ein.[5]

Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme setzten sich dann ab Ende der 2000er Jahre in Europa immer mehr durch. Viele Länder führten neue Cash-Rebate-Systeme oder Steuergutschriften ein und aktualisierten bestehende Systeme, um deren

---

[2] Government of Canada, *Canadian Film or Video Production Tax Credit (CPTC) – Revision and implementation of CAVCO program Guidelines,* (auf Englisch) [Regierung von Kanada, Steuergutschrift für kanadische Film- oder Videoproduktionen (CPTC) – Überarbeitung und Umsetzung der CAVCO-Programmrichtlinien], CAVCO Public Notice 2006-02, Canadian Audio-visual Certification Office (CAVCO), [CAVCO-Bekanntmachung 2006-02, Kanadisches Zertifizierungsamt für audiovisuelle Werke], Canadian Heritage [Kanadisches Kulturerbe], Ottawa, 8. Juni 2006, Rn. 1–2.

[3] Government of British Columbia, *Bill 3 – 1998: Income Tax Amendment Act, 1998,* (auf Englisch) [Regierung von British Columbia, Gesetzentwurf 3 – 1998: Einkommensteuer-Änderungsgesetz, 1998], Victoria, 1998 (Bestimmungen zur Einführung arbeitskostenbasierter Steuergutschriften für Film- und Fernsehproduktionen).

[4] Regional Economic Models, Inc. (REMI), *The Economic and Fiscal Impacts of Connecticut's Film Tax Credit*, (auf Englisch) [Die wirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen der Filmsteuergutschrift in Connecticut], Amherst, Februar 2008.

[5] Ernst & Young, *Economic and Fiscal Impacts of the New Mexico Film Production Tax Credit* (auf Englisch) [Wirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen der Steuergutschrift für Filmproduktionen in New Mexico], Santa Fe, Januar 2009, S. 2–3.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, die Förderfähigkeit auszuweiten (z. B. auf Animation und High-End-Fernsehen) und die operative Berechenbarkeit zu erhöhen.[6]

Irland war eines der ersten europäischen Länder, die Film- und Fernsehproduktionen steuerlich gefördert haben. Dort bestand seit 1987 ein Filmförderprogramm, das später in Section 481 des *Taxes Consolidation Act* (Steuerkonsolidierungsgesetz) 1997 konsolidiert wurde. Im Jahr 2004 wurden in Belgien eine Steuervergünstigung (*Tax Shelter*) und in Ungarn ein (später modifiziertes) System fiskalischer Anreize eingeführt, und 2007 stiegen das Vereinigte Königreich und Deutschland von früheren, komplexeren Mechanismen auf Modelle um, die auf Steuergutschriften basierten oder diesen ähnelten. Im Laufe der Zeit wurden viele Regelungen überarbeitet und optimiert, um wettbewerbsfähig und berechenbar zu bleiben, und ihr Anwendungsbereich wurde über Spielfilme hinaus erweitert, um der Marktentwicklung Rechnung zu tragen (z. B. dem Wachstum von High-End-Serien sowie der zunehmenden Ausweitung der Anreize auf Fernsehserien und in einigen Fällen auch auf spezifische Produktionskomponenten wie VFX).[7]

Diese Ausweitung ist unter anderem auf zwei Dynamiken zurückzuführen, die sich gegenseitig verstärkt haben. Zum einen wurden in der öffentlichen Argumentation kulturelle Ziele zunehmend mit industriepolitischen Erwägungen verbunden, wobei die Produktion nicht nur als Motor der kulturellen Vielfalt, sondern auch als Hebel für Beschäftigung, Kompetenzentwicklung und Infrastruktur dargestellt wurde. Diese doppelte Argumentation spiegelt sich auch im EU-Diskurs über staatliche Beihilfen zur Förderung des audiovisuellen Sektors explizit wider. Zum anderen verschärfte sich der Wettbewerb um mobile Produktionen. Die Europäische Kommission stellte im Kontext der Kinomitteilung von 2013 einen Anstieg von Regelungen fest, die darauf abzielen, große ausländische Produktionen nach Europa zu locken, und erklärte, sie werde die Entwicklungen beobachten, damit der Wettbewerb in erster Linie auf Basis von Qualität und Preis und nicht von staatlichen Beihilfen stattfindet.[8]

1.4 Heutige Politikziele

Regierungen setzen fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme (wie Steuergutschriften oder die Erstattung von Ausgaben) als weitgehend automatische Instrumente ein, um Produktionsausgaben anzuziehen, zu fördern oder im Land zu halten, die andernfalls nicht

[6] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, *IRIS,* Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Juni 2025.
[7] Beauvoir A., Morand A., Kordonian G., *Étude comparative des crédits d'impôts en Europe et au Canada : cinéma, audiovisuel, jeux vidéo*, *Les études du CNC, Centre national du cinéma et de l'image animée* (CNC) (auf Französisch), [Vergleichende Studie zu Steuergutschriften in Europa und Kanada: Kino, audiovisuelle Medien, Videospiele, Studien des CNC, Nationales Zentrum für Film] Paris, 2014.
[8] Europäische Kommission, *Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke*, ABl. C 332, 15. November 2013, Rn. 2, 14–16 und 39–41.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

im Inland anfallen würden, und unterstützen damit sowohl kulturpolitische als auch allgemeinere wirtschaftliche Ziele.[9]

Weil sie die effektiven Kosten für die Produktion vor Ort senken, können solche Anreize in- und ausländische Investitionsprojekte anziehen und unmittelbare Ausgaben für einheimische Arbeitskräfte und Lieferanten (z. B. Studios, Produktionsdienstleistungen, Postproduktion) auslösen, aber auch indirekte und induzierte Spillover-Effekte[10] auf die gesamte Wirtschaft haben (z. B. Beherbergungs-, Verpflegungs-, Transport- und andere Dienstleistungen).[11]

In der Praxis der politischen Maßnahmen und deren Evaluierung werden Anreize daher als Instrumente für wirtschaftliche Entwicklung dargestellt, wobei die Auswirkungen üblicherweise anhand von Indikatoren wie Bruttowertschöpfung (BWS), Beschäftigung (oft gemessen in Vollzeitäquivalenten – VZÄ), Personalentwicklung und Infrastrukturinvestitionen bewertet werden. Hinzu kommen zusätzliche strategische Spillover-Effekte wie der Filmtourismus und die Pflege der nationalen Marke.[12]

Aktuelle empirische Belege veranschaulichen das Ausmaß dieser Effekte. So bestehen etwa laut einer Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der spanischen Erstattungen für Investitionen in internationale Filme und Fernsehserien erhebliche gesamtwirtschaftliche Bruttowertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte im Zeitraum 2019–2022, eine hohe Bruttowertschöpfungsrendite und eine starke Additionalität.[13] Gleichzeitig zeigt diese Analyse, dass ein erheblicher Teil der Produktionsausgaben in Bereiche außerhalb des audiovisuellen Sektors fließt.[14]

Im EU-Kontext stehen diesen Zielen die Vorschriften für staatliche Beihilfen gegenüber: Die Europäische Kommission hat anerkannt, dass bestimmte Beihilfevoraussetzungen (auch hinsichtlich der Territorialisierung der Ausgaben) notwendig sein können, um eine kritische Masse an Produktionsinfrastruktur zu erhalten, möchte aber gleichzeitig auch unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen eindämmen.[15]

---

[9] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives, a White Paper* (auf Englisch) [Globale Anreize für Film- und Fernsehproduktionen, ein Weißbuch], November 2024., S. 4 (Key highlights [Wichtige Punkte]) und S. 56.

[10] Ibid. Spillover-Effekte sind indirekte Auswirkungen, die eine Maßnahme, eine Politik oder eine Investition in einem Sektor, einer Region oder einem Land auf andere Sektoren, Regionen oder Länder hat.

[11] Ebd., S. 56.

[12] Olsberg•SPI, *Economic Impact of Spain's Rebates for Investments in International Film and Television Series* (auf Englisch) [Wirtschaftliche Auswirkungen der spanischen Erstattungen für Investitionen in internationale Filme und Fernsehserien], Bericht für die Spain Film Commission, 30. August 2024, S. 20–28.

[13] Ebd. Unter „Additionalität" versteht man das Ausmaß, in dem eine Maßnahme Ergebnisse hervorbringt, die ohne diese Maßnahme nicht oder nur in geringerem Umfang eingetreten wären; in diesem Fall sind dies die Produktionsausgaben, die Bruttowertschöpfung und die Beschäftigung, die auf die spanischen Erstattungen zurückzuführen sind.

[14] Ebd.

[15] Europäische Kommission, *Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke*, op. cit., Rn. 15–16 und 39–41.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

1.5 Aktuelle Trends: Umfang, Finanzierungsgewicht und nachfrageseitige Treiber

Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme spielen als Förderinstrument längst keine untergeordnete Rolle mehr. Sie sind zu einem strukturell wichtigen Element der globalen filmpolitischen Landschaft geworden. Laut Olsberg•SPI waren im Oktober 2024 weltweit 120 Anreize in Kraft. Dies verdeutlicht die weitreichende Internationalisierung ausgabenbasierter Fördermechanismen. Definitionen und Abdeckung fallen zwar je nach Analyse unterschiedlich aus, doch der allgemeine Trend ist eindeutig: Solche Regelungen haben sich immer mehr ausgeweitet und werden heute in großem Umfang genutzt, um Produktionsaktivitäten anzuziehen und das Wachstum der Branche zu fördern.[16] An dieser globalen Landschaft hat Europa erheblichen Anteil: Dieselbe Analyse von Olsberg•SPI listet hier etwas mehr als 30 Anreizregelungen auf (je nach verwendetem Geltungs- und Erfassungsbereich).

Auch bei der Finanzierung europäischer Filme sind diese Regelungen zu einem wesentlichen Faktor geworden. Von 2023 an machten „Produktionsanreize“ 21 % des gesamten kumulierten Finanzierungsvolumens aus und stellten damit nach der direkten öffentlichen Finanzierung die zweitwichtigste Finanzierungsquelle dar.[17] Solche Anreize wurden breit in Anspruch genommen: 76 % der untersuchten Filme wurden teilweise durch sie finanziert. Das Gewicht dieser Finanzierungen steigt tendenziell mit der Marktgröße, weshalb sie in größeren Produktionsgebieten besonders stark vertreten sind.

Die nachfrageseitige Dynamik ist einer der Gründe, warum Regierungen solche Regelungen beibehalten oder ausweiten. Die Gesamtausgaben audiovisueller Dienste für europäische Originalinhalte (ohne Nachrichten- und Sportrechte) erhöhten sich von EUR 13,4 Mrd. im Jahr 2014 auf EUR 25,1 Mrd. im Jahr 2024. Sie stiegen nach der Pandemie besonders stark an und hielten sich dann trotz eines zuletzt moderateren Wachstums auf einem historisch hohen Niveau. Globale Streamingdienste hatten an diesen Ausgaben einen wachsenden Anteil (2024: EUR 8,5 Mrd. bzw. 34 %), während die Ausgaben der Fernsehveranstalter moderater zunahmen.[18] Vor diesem Hintergrund bleibt die Auftragsvergabe stabil und die Produktionsinvestitionen steigen weiter an, vor allem aufgrund der Nachfrage des Publikums nach neuen Titeln und des strategischen Werts lokaler Originale auf den Abonnement- und Werbemärkten.

Daher werden fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme zunehmend genutzt, um sich einen Anteil an der mobilen Produktionsaktivität zu sichern. Zudem zielen sie

---

[16] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives* (auf Englisch) [Globale Anreize für Film- und Fernsehproduktionen], November 2024, S. 3.

[17] Joliveau-Breney E., *Fiction film financing in Europe: A sample analysis of films released in 2023* (auf Englisch) [Finanzierung von Spielfilmen in Europa: Eine Stichprobenanalyse von 2023 erschienenen Filmen], Straßburg: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2026, S. 97–98.

[18] Fontaine G., *Audiovisual services spending on original European content – 2014–2024 data* (auf Englisch) [Ausgaben audiovisueller Dienste für europäische Originalinhalte – Daten 2014–2024], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, September 2025, S. 6–7 und 9–12 (Zeitreihen zu Ausgaben; Aufschlüsselung nach Streamingdiensten und Fernsehveranstaltern; Gesamtzahlen für 2024).

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

darauf ab, lokale Arbeitskräfte- und Lieferanten-Ökosysteme zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Ländern zu erhalten, die vergleichbare und berechenbare Mechanismen anbieten.

Jüngste Reformen zeigen zudem, dass diese Regelungen nicht nur zahlenmäßig zunehmen, sondern auch immer öfter neu ausgerichtet werden, um enger umgrenzte politische Ziele zu erreichen. So ermöglicht etwa im Vereinigten Königreich der Independent Film Tax Credit (Steuergutschrift für Independent-Filme) die Inanspruchnahme eines erhöhten Audio-Visual Expenditure Credit (Gutschrift für audiovisuelle Ausgaben) in Höhe von 53 % für förderfähige Filme. Dies zeigt, wie die Gestaltung von Anreizen nicht nur genutzt wird, um Ausgaben anzuziehen, sondern auch um bestimmte Segmente des Produktionsmarktes zu unterstützen – in diesem Fall förderfähige Independent-Filme.[19]

[19] HM Treasury / HM Revenue & Customs, *HMT-HMRC policy note – UK Independent Film Tax Credit* (auf Englisch) [Britisches Finanzministerium / Britische Steuer- und Zollbehörde, Mitteilung von HMT und HMRC – Steuergutschrift für Independent-Filme im Vereinigten Königreich], aktualisiert am 12. April 2024.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

2. Rechtlicher Rahmen für fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor

2.1 Rechtliche Einstufung

Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme sind ein zentrales Instrument für öffentliche Interventionen im audiovisuellen Sektor. Sie verfolgen die gleichen Ziele wie die direkte öffentliche Förderung, etwa die Unterstützung des audiovisuellen Schaffens, die Anziehung von Produktionstätigkeiten und die Stärkung der inländischen Wirtschaft, unterscheiden sich aber in ihrer rechtlichen Natur, ihrem administrativen Prozess und ihren finanziellen Auswirkungen.

Eine direkte öffentliche Förderung erfolgt meist in Form von Zuschüssen, Darlehen oder Vorschüssen aus öffentlichen Haushalten. Hier geht es um einen direkten Transfer staatlicher Mittel an Begünstigte, der in der Regel an kulturelle, künstlerische oder wirtschaftliche Auswahlkriterien gebunden ist. Die Mittel werden oft von einer Behörde oder einem Filmfonds vergeben und können im Voraus ausgezahlt oder an bestimmte Projektmeilensteine geknüpft werden.[20]

Fiskalische Anreize im audiovisuellen Sektor wirken in erster Linie über das Steuersystem. Sie erfolgen üblicherweise in Form von Steuergutschriften, -befreiungen oder -abzügen, die als Prozentsatz der vor Ort getätigten förderfähigen Produktionsausgaben berechnet werden (wie die Einstellung von einheimischem Personal, die Anmietung von Ausrüstung oder die Inanspruchnahme inländischer Dienstleistungen).[21] Der Vorteil wird in der Regel als Verringerung der Körperschaftsteuerschuld realisiert, und wenn die Verrechnung einen Überschuss ergibt, kann dieser erstattet werden, sodass sich eine direkte Barzahlung an den Produzenten ergibt.

Wirtschaftlich gesehen fungiert diese Steuererleichterung als eine Form von öffentlicher Ausgabe zur Unterstützung der Branche. Diese Anreize hängen technisch gesehen zwar mit dem Steuersystem zusammen, doch dieser Zusammenhang ist in der

[20] Die *Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke*, nennt verschiedene Formen staatlicher Beihilfen für die Produktion von Filmen und anderen audiovisuellen Werken: Zuschüsse für ausgewählte audiovisuelle Inhalte, fiskalische Anreize und sonstige finanziellen Unterstützung (rückzahlbare Kredite, rückzahlbare Vorschüsse, Bürgschaften usw.) (Rn. 8, 15 und 33), wobei die beiden erstgenannten Mechanismen die wichtigsten sind (Rn. 23). Weitere Informationen zu den verfügbaren Förderarten finden sich im Glossar zu diesem Bericht.

[21] Öffentliche Förderung kann nicht nur durch direkte Zuschüsse erfolgen, sondern auch durch Maßnahmen wie Steueranreize (die in Form von Steuergutschriften, -befreiungen oder -abzügen gewährt werden können) und zinsvergünstigte Kredite (Kinomitteilung, Abschnitt III, „Art der Beihilfe“). Weitere Informationen zu den verfügbaren Förderarten finden sich im Glossar zu diesem Bericht.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Praxis oft nur indirekt: Anstatt die tatsächliche Steuerlast des Begünstigten zu verringern, erfolgt der Anreiz häufig über eine Barzahlung auf Basis der Produktionsausgaben. Das bedeutet, dass die Unterstützung nicht von der Steuerschuld oder der Rentabilität des Unternehmens abhängt. Dadurch wirken diese Maßnahmen weniger wie traditionelle Steuererleichterungen (die die fällige Steuer auf Gewinne senken), sondern eher wie Produktionszuschüsse. Aus diesem Grund gelten solche Regelungen gemeinhin als Produktionsanreize und nicht als rein fiskalische Anreize. Sie dienen dem umfassenderen Zweck, lokale Ausgaben und Investitionen unabhängig von der steuerlichen Situation eines Unternehmens zu fördern. Obwohl diese Anreize von den Steuerbehörden administriert oder als steuerliche Maßnahmen klassifiziert werden, zielen sie also von Funktion und Wirkung her mehr auf die direkte Förderung von Produktionsausgaben ab und weniger auf die Verbesserung der steuerlichen Situation eines Unternehmens.

Auch andere finanzielle Anreize, wie beispielsweise Cash-Rebate-Systeme, können angeboten werden, um Film- und Fernsehproduktionen an einen bestimmten Ort zu locken, und meist ist es dabei nicht erforderlich, dass der Empfänger vor Ort eine Niederlassung gründet. Im Rahmen dieser Regelung erhalten förderfähige Produktionen eine direkte Zahlung, die in der Regel nach Abschluss der Dreharbeiten erstattet wird und sich nach dem Anteil der förderfähigen lokalen Ausgaben richtet, etwa für die Beschäftigung von einheimischem Personal, die Anmietung von Räumlichkeiten oder den Kauf von Waren und Dienstleistungen.

Trotz dieser strukturellen Unterschiede verschaffen direkte öffentliche Förderungen, fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme den Begünstigten einen konkreten wirtschaftlichen Vorteil. Sie erzielen vergleichbare Effekte, indem sie die Produktionskosten senken und die Projektfinanzierung erleichtern. Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme werden oft als berechenbarer oder marktorientierter dargestellt, weil sich der Anspruch in der Regel aus der Erfüllung feststehender Förderkriterien und nicht aus einer Ermessensentscheidung ergibt. Allerdings hat dieser verfahrenstechnische Unterschied keinen Einfluss auf ihre rechtliche Einstufung; alle Formen der Förderung bringen letztlich einen gezielten wirtschaftlichen Vorteil und dienen ähnlichen politischen Zielen im audiovisuellen Bereich.

Im audiovisuellen Sektor sind fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme nur selten allgemein anwendbar. Sie sind in der Regel auf bestimmte Kategorien von Unternehmungen zugeschnitten, wie etwa auf Film- oder Fernsehproduktionen, und gelten für Projekte, die definierte kulturelle, wirtschaftliche oder territoriale Kriterien erfüllen. Indem sie die Wettbewerbsposition der Begünstigten verbessern und Entscheidungen über den Produktionsstandort beeinflussen, können diese Maßnahmen den Wettbewerb verzerren und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Solche Anreize gelten daher grundsätzlich als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)[22] und sind nur rechtmäßig, wenn die EU-Beihilfevorschriften eingehalten werden. Der primäre Rahmen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ist zwar das EU-

[22] GHEU, *Banco Exterior de España SA gegen Ayuntamiento de Valencia*, Rechtssache C-387/92, 15. März 1994; GHEU, *Adria-Wien Pipeline und Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke*, Rechtssache C-143/99, 8. November 2001.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Recht, aber fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme wirken auch in einem breiteren internationalen Kontext. Dieser Kontext wird durch Abkommen über Handel, Besteuerung und Kulturpolitik geprägt, und diese haben wiederum weiteren Einfluss auf die nationalen Gestaltungsentscheidungen und regulatorischen Rahmenbedingungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Fördermechanismen für die audiovisuelle Industrie.

2.2 Internationaler Rechtsrahmen

Auf internationaler Ebene sind fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme in einen umfassenderen Rechtsrahmen für Kulturpolitik, Handel und Besteuerung eingebettet.

2.2.1 Kulturpolitische Perspektive: UNESCO-Übereinkommen von 2005

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005, das von 161 Vertragsparteien, darunter die Europäische Union, ratifiziert wurde und seit 2007 in Kraft ist,[23] ist ein Eckpfeiler der öffentlichen Förderung des audiovisuellen Sektors. Im Rahmen dieses Übereinkommens werden audiovisuelle Werke als kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen anerkannt, die kulturelle Ausdrucksformen verkörpern oder übermitteln (Artikel 4 Absatz 2), d. h. als kreative Leistungen, die Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind und wirtschaftlichen Wert mit kultureller Bedeutung verbinden (Artikel 4 Absatz 4). Dieser doppelte wirtschaftliche und kulturelle Charakter rechtfertigt die Notwendigkeit einer gezielten Förderung (Artikel 1 Buchstabe g). Der Ausdruck „Kulturpolitik und kulturpolitische Maßnahmen“ (Artikel 4 Absatz 6) umfasst im weiteren Sinne Maßnahmen auf allen Regierungsebenen, die unmittelbaren Einfluss auf die Schaffung, Herstellung, Verbreitung und den Vertrieb solcher Ausdrucksformen sowie den Zugang zu ihnen haben.

Artikel 6 des Übereinkommens erkennt das souveräne Recht der Staaten an, die Politik und die Maßnahmen beizubehalten, zu beschließen und umzusetzen, die sie für den Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet für angemessen erachten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die darauf abzielen, öffentliche Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen.[24] Unter diesen Maßnahmen nennen die Richtlinien zu dem Übereinkommen ausdrücklich Subventionen, zinsgünstige Darlehen, Garantiefonds, Mikrokredite, technische Hilfe, Steuervergünstigungen usw.[25] sowie fiskalische Anreize zur

[23] UNESCO, *Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen*, 20. Oktober 2005.
[24] Ebd., Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d.
[25] Ebd., Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe 2.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Steigerung des Beitrags des privaten Sektors zur Entwicklung technologischer Innovationen und zum Kultursektor.[26]

Die Europäische Union und alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UNESCO-Übereinkommens. Für die EU-Mitgliedstaaten bietet das Übereinkommen eine solide normative Grundlage für Maßnahmen zur Förderung des lokalen Schaffens, der sprachlichen Vielfalt und des Pluralismus. Es ergänzt die EU-Beihilfevorschriften, indem es eine kulturelle Begründung für öffentliche Unterstützung liefert, hat jedoch keinen Vorrang vor dem EU-Wettbewerbsrecht. Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV erlaubt ausdrücklich staatliche Beihilfen zur Förderung der Kultur und stellt sicher, dass bei Vereinbarkeitsprüfungen neben den strengen Anforderungen der Beihilfekontrolle auch kulturpolitische Ziele berücksichtigt werden.[27]

2.2.2 Handelsperspektive: Der WTO-Rahmen

Die Welthandelsorganisation (WTO)[28] regelt den internationalen Handel durch Verträge, die Auswirkungen auf fiskalische und andere finanzielle Anreize für die Produktion haben, darunter das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM-Übereinkommen).

2.2.2.1 Audiovisuelle Dienste im Kontext des GATS

Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)[29] behandelt audiovisuelle Dienstleistungen im Sinne der GATS-Klassifikation (CPC 961), die eine Reihe von Tätigkeiten von der Filmproduktion und dem Verleih bis hin zu Rundfunkdiensten abdeckt. Im Rahmen des GATS gehen die Mitglieder sektorspezifische Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung ein, was Auswirkungen darauf haben könnte, ob es rechtmäßig ist, Anreize ausschließlich inländischen Produzenten anzubieten. Wenn sich ein Land uneingeschränkt zum Marktzugang oder zur Inländerbehandlung für audiovisuelle Dienste verpflichtet hat, könnte die Beschränkung von Anreizen auf lokale Ausgaben oder lokale Produzenten theoretisch gegen die GATS-Grundsätze verstoßen, weil inländische Anbieter begünstigt werden.

In der Praxis haben die meisten WTO-Mitglieder, darunter auch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, audiovisuelle Dienste von ihren GATS-Verpflichtungen

[26] Ebd., Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe 3.
[27] Ebd.; siehe auch UNESCO, *Operational Guidelines on the Implementation of the Convention in the digital environment* (auf Englisch) [Richtlinien zur Umsetzung des Übereinkommens im digitalen Umfeld], 2017.
[28] *Marrakesch-Abkommen* (Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)), 15. April 1994.
[29] *Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen* (GATS).

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

ausgenommen oder weitreichende Ausnahmen gewährt.[30] Dies erhält die Flexibilität für kulturpolitische Maßnahmen wie Subventionen, fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme. Das GATS lässt zwar einige Ordre-public-Ausnahmen zu (Artikel XIV), die aber eng ausgelegt werden und nur begrenzte Flexibilität bieten. Die sogenannte „kulturelle Ausnahme", die in Handelsgesprächen häufig angeführt wird, um die Förderung des audiovisuellen Sektors zu verteidigen, ist kein formeller WTO-Grundsatz, sondern spiegelt vielmehr diese bewusste Nichtverpflichtung im audiovisuellen Bereich wider. Sie wird zudem durch internationale Instrumente wie das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005 gestützt, in dem das Recht der Staaten bekräftigt wird, kulturpolitische Maßnahmen zu verfolgen. Die WTO-Regeln setzen somit zwar gewisse Grenzen, aber die Länder behalten einen weiten Ermessensspielraum bei der Gestaltung und Anwendung kultureller Förderinstrumente im Einklang mit ihren politischen Zielen.

2.2.2.2 Audiovisuelle Waren: GATT und SCM-Übereinkommen

Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme für audiovisuelle Waren (z. B. Filme, DVDs) fallen unter das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT)[31] sowie das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM-Übereinkommen).[32]

Das GATT legt grundlegende diskriminierungsfreie Regeln fest und verbietet bestimmte Formen handelsverzerrender Subventionen, besonders wenn sie direkt an Exporte geknüpft sind, während das SCM-Übereinkommen Subventionen strenger reguliert. Das SCM-Übereinkommen verbietet insbesondere Subventionen in Verbindung mit Exporten oder inländischen Inhalten, lässt jedoch Maßnahmen wie Steuergutschriften und Cash-Rebates grundsätzlich zu, sofern diese nicht an Exporte gebunden sind oder nachweislich anderen WTO-Mitgliedern schaden – ein im audiovisuellen Sektor seltenes Szenario. Wichtig ist, dass das SCM-Übereinkommen nur für Waren gilt, nicht für Dienstleistungen wie Rundfunk oder Streaming, sodass die meisten Fördermaßnahmen im audiovisuellen Bereich nicht in seinen Geltungsbereich fallen.

[30] Audiovisuelle Dienste gehören zu den Sektoren, in denen besonders wenige WTO-Mitglieder spezifische Verpflichtungen übernommen haben. Nach Abschluss der Uruguay-Runde sind nur 18 WTO-Mitglieder solche Verpflichtungen eingegangen. Einige weitere kamen im Rahmen ihres Beitrittsprozesses zur WTO hinzu. Zu den Ländern mit einem bedeutenden audiovisuellen Markt, die Verpflichtungen in diesem Sektor eingegangen sind, gehören China, Indien, die Republik Korea, Japan, Mexiko und die Vereinigten Staaten. Weitere Einzelheiten finden sich in den „*Schedules of WTO members with specific commitments on audiovisual services*" (auf Englisch) [Liste der WTO-Mitglieder mit spezifischen Verpflichtungen im Bereich audiovisueller Dienste].

[31] *Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen* (GATT).

[32] *Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen* (SCM-Übereinkommen).

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

2.2.3 Fiskalische Perspektive: Das OECD-Musterabkommen

Fiskalische und andere finanzielle Anreize im audiovisuellen Sektor müssen auch im Rahmen des OECD-Musterabkommens betrachtet werden, das festlegt, wie Einkünfte aus grenzüberschreitenden Tätigkeiten besteuert werden. Nach dem Musterabkommen werden Einkünfte aus audiovisuellen Produktionen und damit verbundenen Tätigkeiten in der Regel als Unternehmensgewinne (Artikel 7) oder, im Falle von Lizenzierung und Vertrieb, als Lizenzgebühren (Artikel 12) behandelt. Die meisten fiskalischen Anreize (Steuergutschriften, Steuerabzüge) erfordern eine lokale Präsenz oder eine feste Niederlassung, um sicherzustellen, dass die Vergünstigung die lokale Wirtschaftstätigkeit fördert. Ausländische Produzenten gründen häufig Tochtergesellschaften, um die Vergünstigung in Anspruch nehmen zu können, während Cash-Rebate-Systeme oft keine Niederlassung vor Ort erfordern und direkt auf Basis der lokalen Ausgaben ausgezahlt werden.

Bilaterale Steuerabkommen auf der Grundlage des OECD-Musterabkommens lassen den Ländern erheblichen Spielraum für die Gewährung von Anreizen, sofern diese transparent und diskriminierungsfrei angewandt werden. Koproduktionsabkommen knüpfen Anreize zudem an internationale Kooperationsprojekte. Aufgrund jüngster Entwicklungen, darunter die BEPS-Initiative der OECD/G20,[33] müssen Anreize so gestaltet werden, dass schädliche Steuerpraktiken und der Missbrauch von Abkommen verhindert werden, wobei grenzüberschreitende Vereinbarungen strenger geprüft werden, um deren echte wirtschaftliche Substanz sicherzustellen.

Insgesamt setzen Handels- und Steuerabkommen zwar Grenzen für audiovisuelle Anreize, doch die praktischen Einschränkungen sind begrenzt. Die meisten Länder haben ihre Verpflichtungen so gestaltet, dass die kulturpolitische Autonomie gewahrt bleibt, gestützt durch internationale Rahmenwerke wie das UNESCO-Übereinkommen. Dies ermöglicht eine differenzierte Behandlung kultureller Waren und Dienstleistungen, sodass Regierungen ihre Kreativwirtschaft wirksam fördern können, ohne gegen internationale Handels- oder Steuerverpflichtungen zu verstoßen.

2.3 EU-Rechtsrahmen

Die Europäische Kommission überwacht, ob fiskalische und sonstige finanzielle Anreizregelungen für den audiovisuellen Sektor mit dem EU-Wettbewerbsrecht, insbesondere den Vorschriften über staatliche Beihilfen, im Einklang stehen.[34] Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten: rechtliche Einstufung als staatliche Beihilfe und Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.

[33] OECD, *Base erosion and profit shifting (BEPS)* (auf Englisch) [Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung], (abgerufen am 9. April, 2026).
[34] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, *op. cit.*

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

2.3.1 Rechtliche Einstufung als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

Eine Maßnahme gilt als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn sie vier kumulative Voraussetzungen erfüllt:[35]

1) **Staatliche Verantwortlichkeit und Mittel:** Die Maßnahme ist dem Staat zuzurechnen und wird aus staatlichen Mitteln finanziert. Dazu gehören direkte Subventionen und fiskalische Maßnahmen (z. B. Steuergutschriften, Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen). Der Gerichtshof der Europäischen Union (GHEU) erkennt einen Steuerausfall als Äquivalent zur Verwendung staatlicher Mittel an.[36] Bei fiskalischen Anreizen ist diese Voraussetzung entweder durch entgangene Steuereinnahmen erfüllt oder durch erstattungsfähige Steuergutschriften, die zu einer Nettozahlung seitens des Staates führen.[37]
2) **Selektiver Vorteil:** Anreize für bestimmte Film- oder Fernsehproduzenten oder für Projekte, die bestimmte kulturelle oder wirtschaftliche Kriterien erfüllen, sind von Natur aus selektiv, selbst wenn viele Unternehmen förderfähig sein könnten.[38] Audiovisuelle fiskalische Anreize und Rückerstattungen sind in der Regel auf bestimmte Sektoren (z. B. Produktionsgesellschaften), Formate oder Projekte beschränkt, die kulturelle oder wirtschaftliche Förderkriterien erfüllen, und schließen somit andere Marktteilnehmer aus.
3) **Wettbewerbsverzerrung:** Da Anreize die Kosten der Begünstigten senken und ihre Rentabilität verbessern, steigern sie deren Wettbewerbsfähigkeit. Dies kann Auswirkungen auf das Marktgleichgewicht haben.
4) **Auswirkungen auf den Handel:** Audiovisuelle Projekte sind oft grenzüberschreitend, und Anreize können den Produktionsstandort, Koproduktionen und den Marktzugang in der gesamten EU beeinflussen.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, finden die Vorschriften für staatliche Beihilfen keine Anwendung. Sind alle Bedingungen erfüllt, muss die Beihilfe bei der Europäischen Kommission angemeldet werden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV),[39] es sei denn, sie fällt unter

[35] AEUV, *Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*, „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“, *EUR-Lex*, Artikel 107 Absatz 1, 9 Mai 2008.

[36] Gerichtshof der Europäischen Union (GHEU), *Kommission und Spanien gegen Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich* [Große Kammer], Rechtssache C-106/09 P, ABl. C 25 vom 28. Januar 2012.

[37] GHEU, *Kommission gegen Niederlande*, Rechtssache C-279/08 P, 8. September 2011.

[38] GHEU, *Adria-Wien Pipeline et Wieterdorfer & Peggauer Zementwerk*, op. cit.

[39] Die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) können Beihilfemaßnahmen gemäß dem EWR-Abkommen (Artikel 61 bis 64 sowie 59 und 49) durchführen, das den Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen absteckt. Die EFTA-Überwachungsbehörde (*EFTA Surveillance Authority – ESA*) überwacht die Einhaltung der EWR-Vorschriften in Island, Liechtenstein und Norwegen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

eine Ausnahmeregelung wie die De-minimis-Regelung oder die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).[40]

2.3.2 Vereinbarkeitsprüfung

Ist eine Anmeldung erforderlich, prüft die Kommission die Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV), wobei sie mit der Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke (Kinomitteilung)[41] sicherstellt, dass der Anreiz kulturelle Ziele fördert, ohne den Wettbewerb unangemessen zu verzerren. Auf Basis dieser Prüfung kann die Beihilfe genehmigt, mit Auflagen genehmigt oder als unvereinbar eingestuft werden. Rechtswidrige Beihilfen können zurückgefordert werden.[42]

2.3.3 Meldeschwellen und Freistellungen

Bestimmte Beihilfen sind von der Anmeldepflicht befreit:

- ***De-minimis*-Beihilfen**: Bis zu EUR 300 000 pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren gelten nicht als staatliche Beihilfe und sind von der Anmeldepflicht befreit.
- **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**: Ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-EFTA-Staaten, geringfügige oder vorab festgelegte vereinbare Beihilfen auch für audiovisuelle Projekte ohne vorherige Anmeldung zu gewähren, sofern strenge Bedingungen erfüllt sind.

2.3.3.1 De-minimis-Beihilfen

Artikel 3 der De-minimis-Verordnung[43] sieht vor, dass Beihilfen für ein einziges Unternehmen, die in einem Zeitraum von drei Jahren den Gesamtbetrag von EUR 300 000 nicht überschreiten, nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten. Daher sind solche Beihilfen von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen.

---

[40] Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Unio (konsolidierte Fassung).

[41] Europäische Kommission, *Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke*, op. cit.

[42] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, op. cit.

[43] Der Schwellenwert für De-minimis-Beihilfen wurde nach der Überarbeitung der De-minimis-Verordnung im Jahr 2023 von EUR 200 000 auf EUR 300 000 angehoben. Der neue Schwellenwert von EUR 300 000 trat im Rahmen der *Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission* am 1. Januar 2024 in Kraft.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

2.3.3.2 Wesentliche Punkte der AGVO

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)[44] erlaubt es den EU-Mitgliedstaaten, bestimmte Arten staatlicher Beihilfen, darunter auch Förderungen für den audiovisuellen Sektor, zu gewähren, ohne vorher die Genehmigung der Europäischen Kommission einzuholen. Dies ist gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV zulässig, sofern die Beihilfe der Förderung der Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dient und den Wettbewerb oder den Handel innerhalb der EU nicht unfair verzerrt.

Laut AGVO sind die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, durch ein im Rahmen des Pakets zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (*State Aid Modernisation* – SAM) im Jahr 2014 eingeführtes Selbsteinschätzungsverfahren sicherzustellen, dass ihre Beihilfemaßnahmen den EU-Vorschriften entsprechen.[45] Dies erfordert Ex-ante-Kontrollen im Vorfeld der Umsetzung. Die AGVO wurde 2023 aktualisiert, um den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen, und schreibt nun vor, dass jede Einzelbeihilfe, die EUR 100 000 übersteigt, in einem Transparenzregister öffentlich bekannt gegeben werden muss. Die EWR-Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen) können die AGVO ebenfalls anwenden, indem sie ein Informationsblatt[46] bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) einreichen.[47] Um von der Freistellung gemäß AGVO zu profitieren, müssen audiovisuelle Beihilfemaßnahmen sowohl allgemeine als auch sektorspezifische Anforderungen erfüllen:

- **Obergrenzen:** Die Regelungen dürfen EUR 55 Millionen pro Jahr nicht überschreiten.
- **Inhalt:** Die Beihilfe darf nicht an bestimmte Produktionssegmente gebunden sein oder nach Nationalität diskriminieren. Sie kann Drehbuchgestaltung, Entwicklung, Produktion oder Vertrieb abdecken. Filmstudios sind nicht förderfähig.
- **Überprüfung:** Die Projekte müssen nationale kulturelle Kriterien erfüllen.
- **Beihilfeintensität:** Bis zu 50 % der Produktions- und Vertriebskosten (in bestimmten Fällen mehr); für die Produktionsvorbereitung bis zu 100 %; für die Anforderungen an lokale Ausgaben gelten Obergrenzen.
- **Transparenz:** Beihilfen über EUR 100 000 müssen in einem Transparenzregister veröffentlicht werden.
- Territoriale Ausgaben
    - Wenn ein Mitgliedstaat Territorialauflagen festlegt, dürfen die maximalen lokalen Ausgaben 80 % des Produktionsbudgets nicht überschreiten, wobei für lokale Produktionstätigkeiten eine Obergrenze von 50 % gilt.

[44] *Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission* vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

[45] Ebd. Siehe auch: Europäische Kommission, *Staatliche Beihilfen: State aid: Commission adopts new rules facilitating public support for research, development and innovation*, Pressemitteilung, 21. Mai 2014.

[46] Mustervorlage, Von den EFTA-Staaten übermittelte Informationen über staatliche Beihilfen, die gemäß dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (*Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission* zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags) gewährt wurden].

[47] Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Europäischen Wirtschaftsraums in Island, Liechtenstein und Norwegen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

- Die Mitgliedstaaten können zwischen zwei Ansätzen wählen: Sie können zum einen vorsehen, dass bis zu 160 % der Beihilfe lokal ausgegeben werden müssen, oder zum anderen, dass die Höhe der Beihilfe als prozentualer Anteil an den lokalen Produktionsausgaben berechnet wird (wie z. B. bei Steueranreizen).

Diese Beschränkungen stellen sicher, dass die Territorialauflagen den Binnenmarkt nicht verzerren oder Hindernisse für grenzüberschreitende Produktionen schaffen.

2.3.4 Prüfung im Rahmen der Kinomitteilung

Beihilfen, die die Kriterien der AGVO oder der De-minimis-Regelung nicht erfüllen, müssen nach den Vorgaben der Kinomitteilung geprüft werden. Ähnliche Grundsätze wendet auch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) im Rahmen ihrer Leitlinien für Filme und audiovisuelle Werke aus dem Jahr 2014 an.[48] Die Prüfung durch die Kommission im Rahmen der Kinomitteilung erfolgt nach folgendem Verfahren:

- Einhaltung der Grundsätze des AEUV.
- Beihilfemaßnahmen (müssen die gesamte audiovisuelle Wertschöpfungskette abdecken).
- Nachweis des kulturellen Werts.
- Beihilfeintensität: Maximal 50 % des Produktionsbudgets (bei grenzüberschreitenden Koproduktionen 60 %). Ausnahmen gelten für schwierige audiovisuelle Werke und Koproduktionen mit bestimmten Industrieländern. Als schwierige Werke können auch Filme gelten, die ursprünglich in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum produziert wurden.
- Transparenz: Die Einzelheiten der Beihilfe müssen mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.[49]
- Optionale Kriterien: Förderung der Bewahrung des kulturellen Erbes.[50]

2.3.5 Beschwerdemechanismus

Beihilfemaßnahmen, die nicht unter die Ausnahmen gemäß De-minimis-Verordnung oder AGVO fallen, müssen die Mitgliedstaaten nicht bei der Europäischen Kommission anmelden. Wird eine Beihilfe ohne vorherige Anmeldung gewährt, kann die Kommission von Amts wegen (Artikel 12 Absatz 1 der Verfahrensverordnung für staatliche Beihilfen)

[48] EFTA Surveillance Authority, *ESA 2014 Film and Audiovisual Guidelines* (auf Englisch) [EFTA-Überwachungsbehörde, Richtlinien der ESA für den Film und audiovisuelle Medien von 2014], 16. Juli 2014.
[49] Europäische Kommission, *Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke*, op. cit., Abschnitt 5.
[50] Ebd.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

oder aufgrund einer Beschwerde von „Beteiligten“ (z. B. Wettbewerber, Begünstigte, Wirtschaftsverbände) eine Untersuchung einleiten.[51] In der Praxis kann eine Produktionsfirma eine Beschwerde wegen mutmaßlichen Missbrauchs von Beihilfen einreichen. Stellt die Kommission fest, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, kann sie die Beihilfe mit Zinsen von den Empfängern zurückfordern (Artikel 9 der Verordnung Nr. 797/2004).[52]

2.3.6 Wichtigste Trends bei den angemeldeten staatlichen Beihilfen für den audiovisuellen Sektor

Die folgende Analyse befasst sich ausschließlich mit fiskalischen Anreizen und Cash-Rebate-Systemen, die offiziell bei der Europäischen Kommission angemeldet wurden, also ohne jene, die im Rahmen der De-minimis-Regelung (Beihilfen unter EUR 300 000) und der AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes) von der Anmeldepflicht freigestellt sind. Viele nationale fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme bleiben daher hier unberücksichtigt. Dennoch bieten die angemeldeten Entscheidungen wertvolle Einblicke in allgemeine Trends, die den audiovisuellen Sektor prägen.

Der Datensatz basiert auf Anhang 1 dieses Berichts, der einen Überblick über 264 Entscheidungen der Kommission zu staatlichen Beihilfen für den audiovisuellen Sektor gibt, wobei der Fokus auf fiskalischen Anreizen und Cash-Rebate-Systemen aus der Zeit von Juli 1992 bis September 2024 liegt. Selbst ohne die freigestellten Beihilfen verdeutlicht diese Sammlung wichtige Muster im Hinblick darauf, wie die Mitgliedstaaten die Unterstützung für die Branche strukturieren und umsetzen. Dabei zeigen sich mehrere bemerkenswerte Trends.[53]

2.3.6.1 Dominanz direkter Beihilfen (1992 bis Mitte der 2000er Jahre)

Bis Mitte der 2000er Jahre waren direkte Subventionen (darunter Filmfonds, selektive Zuschüsse und automatische Förderprogramme) die wichtigste Form der Unterstützung für die audiovisuelle Produktion in Europa. Fiskalische Anreize waren selten und spielten eine untergeordnete Rolle. Die ersten Anmeldungen staatlicher Beihilfen in Form fiskalischer Anreize tauchten erst 1999 in Irland auf (irisches Filmförderprogramm mit Steuervergünstigungen gemäß Section 481), gefolgt 2004 von einer Steuervergünstigung in Belgien und später von einer Steuergutschrift für Videospiele in Frankreich, einem britischen Steueranreiz für Filme und einem Förderprogramm in Malta in den Jahren 2006–

[51] EU, *Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates* vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text), ABl. L 248.
[52] EU, *Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom* 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
[53] Die vollständige Tabelle der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, aktualisiert bis zum 19.09.2024, findet sich *hier* (auf Englisch).

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

2007. Diese Entwicklung zeigt, dass fiskalische Anreize erst relativ spät in die EU-Beihilfepraxis Einzug hielten und zunächst nur als innovative Zusatzinstrumente dienten.

2.3.6.2 Experimente und Zunahme fiskalischer Anreize (2007–2013)

Zwischen 2007 und 2013 stieg die Zahl der angemeldeten steuerlichen Beihilfen stetig an, wobei direkte Beihilfen weiterhin vorherrschend waren. Mehrere Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreich, Belgien, das Vereinigte Königreich, Italien, Malta und Litauen, spielten bei der Einführung fiskalischer Anreize eine Vorreiterrolle, vor allem durch Steuervergünstigungen und Steuergutschriften für die heimische Filmproduktion. Um 2012–2013 tauchten gezielte Anreize für Formate wie High-End-Fernsehen, Animation und Videospiele auf – der erste Schritt hin zu eher industrieorientierten Maßnahmen neben den traditionellen kulturellen Zielen.

2.3.6.3 Struktureller Wendepunkt (ab 2014)

Ab 2014 stieg die Zahl der Anmeldungen fiskalischer Anreizregelungen stark an, was einen entscheidenden Wandel in Richtung auf fiskalische Instrumente zur Förderung audiovisueller Werke signalisierte. Weitere Länder wie Spanien, die Niederlande und Kroatien führten spezielle Steuerregelungen ein. Hinzu kam eine Ausweitung der Beihilfemechanismen von der reinen Filmförderung auf andere audiovisuelle Werke und neue Kategorien wie Steuergutschriften für ausländische Produktionen und regionale Anreize (z. B. im Baskenland). In dieser Zeit etablierten sich fiskalische Anreize, während der relative Anteil direkter Beihilfen sich zu stabilisieren oder zu sinken begann.

2.3.6.4 Konsolidierungsphase (2017–2020)

Ab 2017 reifte das politische Umfeld, und im Vordergrund stand die Verfeinerung und Ausweitung bestehender fiskalischer Anreizregelungen. Der Anwendungsbereich erweiterte sich auf die Förderung zusätzlicher Segmente wie Videospiele, High-End-Fernsehen, Animation und digitales Kino. Interessante Beispiele sind Italiens differenzierte interne Steuergutschriften (z. B. separate Regelungen für Filme und audiovisuelle Werke), die erweiterten formatspezifischen Steuererleichterungen im Vereinigten Königreich und die Ausweitung der belgischen Steuervergünstigungen auf Videospiele. Die Mitgliedstaaten setzten fiskalische Anreize zunehmend strategisch ein, um Kulturförderung, industrielle Wettbewerbsfähigkeit und territoriale Attraktivität zu verbinden, insbesondere für Außendreharbeiten.

2.3.6.5 Fiskalische Anreize als vorherrschendes Paradigma (2020–2024)

In jüngster Zeit waren die angemeldeten staatlichen Beihilfemaßnahmen fast ausschließlich steuerbasiert. Darunter fielen Verlängerungen von Regelungen, COVID-19-bedingte Ausweitungen, erhöhte Erstattungssätze und erweiterte Förderkriterien.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Besonders aktiv bei der Anpassung und Verfeinerung ihrer fiskalischen Rahmenbedingungen waren Frankreich, Italien, Spanien, Belgien und Irland. So kommen mehr Werke für eine Förderung in Frage, darunter Kino, Fernsehen, Videospiele, Live-Performance-Capture und ausländische Produktionen. Zwischen 2022 und 2024 ging es oft darum, ausländische Investitionen anzuziehen, internationale Koproduktionen zu unterstützen und die Beihilfe auf Musik und audiovisuelle Live-Inhalte auszuweiten, was eine weitere Diversifizierung der politischen Ziele und der Begünstigten widerspiegelt.

2.3.6.6 Schlussbemerkungen

Die Entwicklung der angemeldeten staatlichen Beihilfemaßnahmen im europäischen audiovisuellen Sektor in den letzten drei Jahrzehnten lässt einen tiefgreifenden Wandel im politischen Ansatz erkennen. Die Mitgliedstaaten waren ursprünglich klar auf direkte Subventionen festgelegt, setzten dann aber zunehmend auf fiskalische Anreize als zentrales Instrument zur Förderung der audiovisuellen Produktion. Dieser Wandel vollzog sich in verschiedenen Phasen: von einer untergeordneten und experimentellen Nutzung über die wettbewerbsorientierte Einführung bis hin zum heutigen Paradigma, in dem fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme die direkten Zuschüsse als bevorzugtes Instrument der öffentlichen Förderung abgelöst haben.

Die Etablierung fiskalischer Anreize nach 2014 war mehr als nur eine Änderung der Fördermethode; in ihr zeigt sich die Anpassung des Sektors an den globalen Wettbewerb, die Notwendigkeit der Mobilisierung ausländischer Investitionen und den Wunsch, die Diversifizierung der Formate in einer zunehmend digitalen und transnationalen Branche zu unterstützen. Die Ausweitung gezielter Anreize für neuere Formate – wie High-End-Fernsehen, Videospiele und Live-Performance-Capture – zeugt von der Fähigkeit der politischen Entscheidungsträger, sich auf veränderte Branchendynamiken und Publikumspräferenzen einzustellen.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Förderrahmen setzen die Mitgliedstaaten nun auf fiskalische Anreize mit mehreren miteinander verflochtenen Zielen. Dazu gehören die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und die Steigerung der territorialen Attraktivität durch Stimulierung der standortbasierten Produktion. Die jüngste Zunahme von Programmen zur Förderung internationaler Koproduktionen und ausländischer Investitionen verdeutlicht zudem die strategische Rolle, die fiskalische Anreize bei der Integration der europäischen Produktion in globale kreative Wertschöpfungsketten spielen.

Mit Blick auf die Zukunft wirft die zunehmende Bedeutung fiskalischer Anreize wichtige Fragen zur Wirksamkeit, Gerechtigkeit und politischen Kohärenz auf. Der Wettbewerb um mobile Produktionen kann Innovationen und Investitionen vorantreiben, könnte aber auch einen „Wettlauf nach oben“ um maximale Großzügigkeit fördern, der womöglich Länder mit geringeren Ressourcen benachteiligt und zu regionalen Ungleichgewichten führt. Die politischen Entscheidungsträger – sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene – müssen diese Risiken gegen die erheblichen Vorteile abwägen, die

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

fiskalische Anreize bieten, und dabei sicherstellen, dass die Förderung mit den kulturellen Zielen und den EU-Beihilfevorschriften vereinbar bleibt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Umstellung auf steuerbasierte staatliche Beihilfen im audiovisuellen Sektor die europäische Förderlandschaft grundlegend verändert hat, denn fiskalische Anreize sind nun nicht mehr eine reine Ergänzung, sondern ein zentrales Element der Politik. Diese Entwicklung verdeutlicht die dynamische Anpassung des Sektors und die anhaltende Herausforderung für die Regulierungsbehörden, kulturelle Lebendigkeit und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit in einem sich rasch wandelnden Umfeld zu fördern.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

3. Arten von fiskalischen Anreizen

Im audiovisuellen Sektor geht allein aus der rechtlichen Form eines Anreizes – z. B. Steuergutschrift, Cash Rebate oder Steuervergünstigung für Investoren – nicht immer hervor, wie das System bei der Finanzierung einer Produktion funktioniert. Aus Sicht des Produzenten sind die entscheidenden Fragen, wie der Vorteil gewährt wird, in welcher Phase er verfügbar wird und ob er im Finanzierungsplan dargestellt werden kann.

Diese Unterscheidung ist wichtig, denn audiovisuelle Werke werden finanziert und produziert, bevor Einnahmen aus Verwertung oder Vertrieb fließen. Produktionsfirmen müssen die Finanzierung daher im Voraus unter Dach und Fach bringen, um die Kosten für Entwicklung, Dreharbeiten und Postproduktion zu decken.[54] In diesem Zusammenhang liegt die praktische Bedeutung eines Anreizes nicht nur in seiner rechtlichen Einstufung, sondern darin, ob er einen berechenbaren und nutzbaren Beitrag zu den förderfähigen Ausgaben leistet. Auch wenn eine Erstattung oder Steuergutschrift formal erst nach Entstehung und Überprüfung der Ausgaben gezahlt wird, kann sie in der Finanzierung eine Rolle spielen, wenn sie während des Produktionszyklus zertifiziert und als Cashflow verbucht werden kann.[55]

Deshalb werden fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme in diesem Kapitel primär unter dem Aspekt des Auszahlungsmechanismus und des praktischen Finanzierungseffekts behandelt. Im Mittelpunkt stehen dabei ausgabenbasierte Regelungen, also Anreize, die an förderfähige audiovisuelle Ausgaben geknüpft sind und als Teil der Finanzierungsstruktur einer Produktion fungieren können. Nicht berücksichtigt werden hier dagegen weiter gefasste Steuerbefreiungen, die lediglich eine bestimmte Steuerlast verringern, aber nicht als ausgabenbasiertes Finanzierungsinstrument funktionieren.

3.1 Arten von Anreizen

3.1.1 Steuergutschriften

Bei Steuergutschriften (*Tax Credits*) erfolgt die Förderung über das Steuersystem. Die Höhe wird dabei als Prozentsatz der förderfähigen Produktionsausgaben berechnet. In ihrer einfachsten Form reduzieren Steuergutschriften die Körperschaftsteuer des Begünstigten.

[54] Siehe Olsberg•SPI, *Best Practice in Screen Sector Development (2024)* (auf Englisch) [Bewährte Verfahren in der Entwicklung des Film- und Fernsehsektors (2024)] zur Rolle der Produktionsfirma als Antragstellerin im Rahmen vieler Anreizregelungen.

[55] Joliveau-Breney E., *Fiction film financing in Europe – 2023 Edition* (auf Englisch) [Finanzierung von Spielfilmen in Europa – Ausgabe 2023], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2026, S. 156.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

In der Praxis können Steuergutschriften jedoch verschiedene Formen annehmen. Einige sind nicht erstattungsfähig und dürfen nur mit tatsächlich fälligen Steuern verrechnet werden. Andere sind erstattungsfähig, was bedeutet, dass der Überschuss in bar ausgezahlt wird, wenn die Gutschrift die Steuerschuld des Begünstigten übersteigt.[56] Daneben gibt es übertragbare oder anderweitig monetarisierbare Gutschriften, die es Produktionen mit begrenzter Steuerschuld ermöglichen, den Vorteil in sofortige Liquidität umzuwandeln, oft durch Verkauf der Gutschrift an einen Dritten.[57]

Diese Unterscheidung ist im Film- und Fernsehsektor besonders wichtig, weil die Ausgaben der Produktionsfirmen hier in der Regel lange vor den steuerpflichtigen Gewinnen anfallen. Daher wirkt eine erstattungsfähige Steuergutschrift eher als eine Form von Produktionsfinanzierung und nicht als herkömmlicher Steuerabzug. Veranschaulicht wird dieses Modell durch den irischen *Section 481 Film Corporation Tax Credit* (Steuergutschrift auf Körperschaftsteuer für Filmproduktionen gemäß Section 481), die fiskalische Anreizregelung, die 1999 als EU-weit erste eingeführt und seitdem mehrfach geändert wurde:[58] Der Standardsatz beträgt 32 % der förderfähigen Ausgaben, und für Spielfilme und Animationsfilme mit geringerem Budget, die nach den Regeln des *Scéal Uplift* von 2025 zertifiziert sind, gilt ein erhöhter Satz von 40 %.[59] In beiden Fällen dient die Gutschrift zur Unterstützung der Produktionsfinanzierung und nicht zur nachträglichen Belohnung der Profitabilität.

Bei übertragbaren Steuergutschriften geht es um ein anderes Problem: Sie ermöglichen es Produktionen mit geringer oder ganz ohne Steuerschuld, den Wert des Anreizes zu realisieren, indem sie die Gutschrift an steuerpflichtige Dritte verkaufen oder abtreten. Dieser Mechanismus kann zwar den Zugang zu Finanzierungen verbessern, aber auch den Nettovorteil für die Produzenten schmälern, weil Intermediäre wie Broker, Finanziers oder Tax-Equity-Investoren Gebühren erheben oder Preisabschläge anwenden. Empirische Belege aus den Vereinigten Staaten zeigen, dass diese Kosten der Intermediation erheblich sein können. Dies unterstreicht, dass die nominalen Gutschriftsätze[60] nicht unbedingt den effektiven Wert für die Produzenten widerspiegeln, der häufig auf 20 bis 30 % geschätzt wird.[61]

---

[56] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, op. cit.

[57] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives, a White Paper*, op. cit., Abschnitt 2.2 (Tax Credits).

[58] Revenue, *Film Relief (Section 481 Film Tax Credit) – Enhanced credit for lower budget film* (auf Englisch) [Steuererleichterung für Filmproduktionen (Steuergutschrift für Filmproduktionen gemäß Section 481) – Erweiterte Gutschrift für Filme mit kleinerem Budget], *Irish tax and customs* (Irische Steuer- und Zollbehörde), veröffentlicht am 15. Januar 2026.

[59] Ein *Uplift* ist eine zusätzliche Erhöhung des Anreizsatzes, die gewährt wird, wenn eine Produktion bestimmte zusätzliche Kriterien erfüllt, wie beispielsweise förderfähige Ausgaben für visuelle Effekte, regionale Ausgaben sowie Auflagen in Bezug auf Nachhaltigkeit oder Diversität.

[60] Der Gutschriftsatz ist der nominale Prozentsatz eines Anreizes, bevor Anspruchsvoraussetzungen, Obergrenzen, Ausschlüsse oder andere Regelungen berücksichtigt werden, die seinen tatsächlichen Wert mindern könnten.

[61] Button P., *Do Tax Incentives Affect Business Location and Economic Development? Evidence from State Film Incentives* (auf Englisch) [Beeinflussen steuerliche Anreize die Standortwahl von Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung? Erkenntnisse aus Filmanreizen der Bundesstaaten], NBER Working Paper Nr. 25963, Juni 2019.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Bei einigen neueren Steuergutschriftregelungen sind zwei verschiedene Institutionen involviert. Im Vereinigten Königreich beispielsweise wird der *Audio-Visual Expenditure Credit* (AVEC – Gutschrift für audiovisuelle Ausgaben) über das Körperschaftssteuersystem geltend gemacht, wobei der Zugang eine Kulturzertifizierung durch das *British Film Institute* (BFI) voraussetzt.[62] Außerdem setzt der erhöhte Satz von 53 % für Independent-Filme ein spezielles Low-Budget-Zertifikat voraus, das vom BFI im Rahmen eines gesonderten Förderfähigkeitstests ausgestellt wird.[63] Den finanziellen Vorteil gewährt also die Steuerbehörde, während die Förderfähigkeit von einer speziellen Branchenorganisation geprüft wird.

3.1.2 Cash-Rebate-Systeme

Bei Cash-Rebate-Systemen erfolgt die Förderung durch eine direkte Zahlung, die als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben berechnet wird. Anders als bei Steuergutschriften ist ihr Wert nicht konzeptionell an die steuerliche Situation des Begünstigten gebunden. Aus Sicht des Produzenten sind Cash-Rebate-Systeme oft leichter zu verstehen, weil die Förderung direkt als Rendite auf förderfähige lokale Ausgaben dargestellt wird. In den meisten Systemen werden Cash Rebates jedoch erst gezahlt, nachdem die Ausgaben getätigt, überprüft und bescheinigt wurden. Daher bleiben Cash-Rebate-Systeme nachfinanzierte Instrumente, sodass während der Produktion weiterhin Überbrückungsfinanzierungen benötigt werden.[64]

Ein Beispiel für diesen Mechanismus ist das tschechische Anreizprogramm. Es wird vom Tschechischen Audiovisuellen Fonds verwaltet und sieht vor, dass ein Cash Rebate nach Abschluss einer Produktion in Tschechien direkt an die Antragsteller ausgezahlt wird. Das Programm bietet derzeit eine Rückzahlung von 25–35 % der förderfähigen Kosten, wobei ausländische Produktionen über eine tschechische Serviceproduktionsfirma auf das Programm zugreifen müssen.[65] Dies veranschaulicht die zentrale wirtschaftliche Logik von Cash-Rebate-Systemen: Sie sollen Aktivitäten und Ausgaben ins Land locken, tun dies jedoch über einen Rückvergütungsmechanismus und nicht über einen vorab gezahlten Zuschuss.

Da Cash Rebates meist erst nach einer Prüfung ausgezahlt werden, hängt ihre wahre Attraktivität nicht nur vom nominalen Satz ab, sondern auch vom Zeitpunkt und der Verlässlichkeit der Zahlung. Eine Erstattung von 25 %, die schnell und sicher ausgezahlt

[62] Siehe Kapitel 4 für weitere Details.
[63] Gov.UK, *Claiming Audio-Visual Expenditure Credits for Corporation Tax*, (auf Englisch) [Steuergutschriften für audiovisuelle Ausgaben im Rahmen der Körperschaftsteuer geltend machen], *HM Revenue & Customs* (HMRC, britische Steuer- und Zollbehörde) aktualisiert am 2. Februar 2026; und *Creative Industries Expenditure Credit Manual, 'CREC021110 - Qualifying productions: independent films: introduction'* (auf Englisch) [Leitfaden zur Steuergutschrift für Ausgaben in der Kreativwirtschaft, „CREC021110 – Förderfähige Produktionen: Independent-Filme: Einleitung"], aktualisiert am 9. April 2026.
[64] Europäische Kommission, *Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke*, op. cit.
[65] Czech Film Commission, *Production Incentives* (auf Englisch) [Produktionsanreize].

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

wird, kann für eine Finanzierung wertvoller sein als eine formal großzügigere Regelung mit langwierigen Zertifizierungsprozessen oder Zahlungsverzögerungen.

3.1.3 Steuervergünstigungen

Steuervergünstigungen (*Tax Shelters*) funktionieren anders als andere Fördermodelle. Von dem fiskalischen Hauptvorteil profitiert hier ein externer Investor und nicht die Produktionsfirma selbst. Die Produktion profitiert indirekt, weil der Steuervorteil den Investor zur Finanzierung des Projekts motiviert. Wirtschaftlich gesehen kommen Steuervergünstigungen zwar ebenfalls den Produktionsausgaben zugute, doch geschieht dies durch Mobilisierung von privatem Kapital über das Steuersystem und nicht durch die Gewährung einer direkten prozentualen Rendite auf die Ausgaben an den Produzenten.[66]

Belgiens Tax Shelter ist ein klares europäisches Beispiel für diese auf Investoren ausgerichtete Architektur. Das System steht sowohl belgischen Produktionen als auch qualifizierten internationalen Koproduktionen offen. Der Investor muss bei diesem Modell ein im Inland ansässiges Unternehmen oder die belgische Niederlassung eines nicht im Inland ansässigen Unternehmens sein, darf aber weder eine förderfähige Produktionsfirma noch ein Fernsehveranstalter sein. Die förderfähige Produktionsfirma ihrerseits muss offiziell zugelassen sein und als Hauptzweck die Entwicklung und Produktion audiovisueller Werke haben.[67] Das wesentliche Merkmal dieser Regelung ist, dass sie allen drei Seiten Vorteile bietet: Der Investor erhält eine Steuererleichterung, die Produktion eine Finanzierung, und der Staat kontrolliert den Mechanismus durch Zertifizierungs- und Zeitvorgaben.

Aus analytischer Sicht können Steuervergünstigungen nicht genauso behandelt werden wie Steuergutschriften oder Cash-Rebate-Systeme für Produzenten. Die Liquidität wird über einen Investitionsvertrag bereitgestellt und hängt vom Vertrauen privater Investoren in den Rechts- und Zertifizierungsrahmen ab.

3.1.4 Unterschied zwischen fiskalischen Anreizen und allgemeinen Steuererstattungen oder Steuerbefreiungen

Der Begriff „Erstattung“ (*Rebate*) wird in der öffentlichen Debatte manchmal unpräzise verwendet und kann deshalb zu Verwirrung führen. Im spezifischen Kontext des vorliegenden Berichts wird unter einem fiskalischen Anreiz ein Instrument verstanden, das eine Rückvergütung auf Basis der förderfähigen audiovisuellen Ausgaben bietet und die

[66] Belgian Federal Public Service Finance, *Belgian Tax Shelter – 2024 Audiovisual Works* (auf Englisch) [Belgischer Tax Shelter – Audiovisuelle Werke 2024], 2024.
[67] Ebd., Abschnitte *„The works“* und *„The actors“* [„Die Werke“ / „Die Akteure“].

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Finanzierung einer Produktion unterstützen soll. Eine allgemeine Steuerrückerstattung oder -befreiung dagegen verringert in der Regel eine bestimmte Steuerlast, ist aber nicht als ausgabenbasierter Beitrag zur Produktionsfinanzierung konzipiert. Typische Beispiele sind Befreiungen von Umsatz-, Verkaufs-, Beherbergungssteuern oder Zöllen.[68]

Solche Maßnahmen können die Gesamtproduktionskosten senken und in einigen Ländern die wichtigsten ausgabenbasierten Förderprogramme für die Produktion ergänzen. Sie unterscheiden sich von diesen Programmen aber in drei wesentlichen Punkten. Erstens sind sie an eine bestimmte Steuerart gebunden und nicht an das gesamte förderfähige Produktionsbudget. Zweitens hängt ihr Nutzen in der Regel von der Existenz der entsprechenden Steuerschuld oder Transaktion ab. Drittens werden sie von Produzenten oder Kreditgebern im Allgemeinen nicht als zentrale Forderung im Rahmen von Produktionsfinanzierungsplänen anerkannt.

Aus diesen Gründen behandelt dieser Bericht allgemeine Steuererstattungen oder -befreiungen nicht als primäre fiskalische Anreize, obwohl sie Teil eines umfassenderen ortsbezogenen Attraktivitätspakets für Produzenten sein können.

3.1.5 Administrative Kontrolle und zuständige Behörden

Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme für audiovisuelle Produktionen werden nicht in allen Ländern einheitlich verwaltet. In manchen Ländern überwachen die Steuerbehörden den gesamten Prozess. In anderen führen Kulturbehörden, Filmfonds oder spezialisierte öffentliche Stellen die Förderfähigkeitsprüfung durch, während für die fiskalische Abrechnung die Steuerverwaltung zuständig ist. Daneben gibt es weitere Modelle, bei denen der gesamte Prozess von einer speziellen Branchenstelle geregelt wird, die einen eigenständigen Förderfonds verwaltet.[69]

Diese institutionelle Struktur ist weit mehr als ein technisches Detail. Sie bestimmt zentrale Aspekte der Funktionsweise der Förderung: Wer beurteilt die kulturelle Förderfähigkeit, wer überprüft die Ausgaben, wie effizient werden Anträge bearbeitet und wo liegt am Ende die rechtliche Verantwortung? Ein gutes Beispiel für ein geteiltes Modell ist Irlands Section 481: Produktionsfirmen müssen beim Minister für Kultur, Kommunikation und Sport vor der Produktion ein Kulturzertifikat einholen, während die Steuergutschrift bei den Steuerbehörden beantragt wird.[70] Einen ähnlichen Ansatz verfolgt das Vereinigte Königreich, wobei für die Zertifizierung das BFI und für die Bearbeitung des Antrags auf Steuergutschrift die Steuer- und Zollbehörde HMRC zuständig ist.[71]

---

[68] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives, a White Paper*, op. cit.; Button P., *Do Tax Incentives Affect Business Location and Economic Development? Evidence from State Film Incentives*, op. cit.
[69] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, op. cit.
[70] Revenue, *Film Relief (Section 481 Film Tax Credit) – Enhanced credit for lower budget film*, op. cit.
[71] GOV.UK, *Claiming Audio-Visual Expenditure Credits for Corporation Tax* (auf Englisch) [Steuergutschriften für audiovisuelle Ausgaben im Rahmen der Körperschaftsteuer geltend machen], HMRC, 2. Februar 2026.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Die administrative Ausgestaltung hat zudem direkte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. Das BFI rät Antragstellern derzeit, zwischen der Einreichung des Zertifizierungsantrags und der Ausstellung des Zertifikats sechs bis acht Wochen einzuplanen.[72] Bei der Finanzierung von Produktionen, wo Anreize ein wesentlicher Bestandteil des Budgets sind, können solche Bearbeitungszeiten Produktionspläne beeinflussen, die Kosten für Überbrückungsfinanzierungen in die Höhe treiben und die Rechtssicherheit für Produzenten beeinträchtigen.

3.1.6 Beispiele für die Funktionsweise der wichtigsten Anreizmodelle

Zusammengenommen zeigen Belgien, Irland und Tschechien, wie wichtig eine einfache Taxonomie für fiskalische Anreize im audiovisuellen Bereich ist.

Der belgische Tax Shelter ist ein Beispiel für ein Steuervergünstigungsmodell, bei dem der Steuervorteil externen Investoren gewährt wird. Die Produktionsfirma erhält die Finanzierung indirekt über eine regulierte Investitionsstruktur, die dazu dient, privates Kapital anzuziehen.[73]

Irland ist ein Beispiel für das Modell der erstattungsfähigen Steuergutschrift (*Tax Credit*). Begünstigter ist die Produktionsfirma, und der Anreiz wird über das Steuersystem berechnet. Irlands erhöhter Steuersatz für Produktionen mit kleinerem Budget zeigt zudem, wie Regierungen Anreize maßschneidern können, um bestimmte politische Ziele zu unterstützen.[74]

Ein Beispiel für das Cash-Rebate-Modell ist Tschechien. Hierbei wird die Förderung direkt von dem audiovisuellen Fonds ausgezahlt, nachdem die förderfähigen Ausgaben getätigt und geprüft wurden. Ausländische Projekte müssen über eine ortsansässige Servicegesellschaft abgewickelt werden, damit der Zugang zur Förderung gewährt wird.[75]

Zusammen unterstreichen diese drei Beispiele, wie wichtig eine genaue Klassifizierung ist, um zu verstehen, wie verschiedene Anreizmechanismen funktionieren und wem sie letztendlich zugutekommen. Zudem verdeutlichen sie, warum bei den rechtlichen Bezeichnungen Vorsicht geboten ist. Für Produzenten kommt es vor allem darauf an, wie aus Ausgaben Liquidität wird, wie die Compliance-Verpflichtungen verteilt sind und wie sicher es ist, dass die Förderung in den Finanzierungsplan integriert werden kann.

---

[72] British Film Institute, *Apply for British certification and expenditure credits*, Notice regarding turnaround times (auf Englisch) [Zertifizierung als britisch und Gutschrift für Ausgaben beantragen, Hinweis zu Bearbeitungszeiten].
[73] Belgian Federal Public Service Finance, *Belgian Tax Shelter – 2024 Audiovisual Works*, op cit.
[74] Revenue, *Film Relief (Section 481 Film Tax Credit) – Enhanced credit for lower budget film*, op. cit.
[75] Czech Film Commission, *Production Incentives*, op. cit.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

3.2 Gestaltung und Umsetzung: praktische Aspekte

Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme werden oft als „automatisch" bezeichnet, doch in der Praxis hängt ihre Funktionsweise von einer Vielzahl rechtlicher und administrativer Gestaltungsentscheidungen ab. Ein und derselbe nominale Satz kann zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem, wer antragsberechtigt ist, welche Kosten förderfähig sind, wann die Zahlung erfolgt, ob eine Obergrenze besteht und wie streng das Überprüfungsverfahren ist.

3.2.1 Förderkriterien

Die Förderkriterien bestimmen darüber, welche Werke, Ausgaben und politischen Ziele durch fiskalische Anreizregelungen gefördert werden. Diese Kriterien betreffen in der Regel mindestens vier zentrale Fragen:

- **Förderfähige Inhalte**: Was für Werke können gefördert werden (z. B. Spielfilme, Animationsfilme, Low-Budget-Filme)?
- **Kulturtest**: Welchen Kulturtest oder welche Kulturzertifizierung muss ein Projekt bestehen?
- **Lokale Ausgaben**: Wie hoch müssen die lokalen Ausgaben sein, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können?
- **Förderfähige Kosten**: Welche Ausgabenkategorien werden in die Berechnung einbezogen?[76]

Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums werden sowohl das Erfordernis eines Kulturtests als auch die Grenzen für territoriale Ausgaben durch die Kinomitteilung der Europäischen Kommission geregelt, wie in Kapitel 2 erläutert.[77]

In der Praxis variieren die Förderkriterien erheblich. Manche Regelungen stehen einer Vielzahl von Formaten offen, darunter Spielfilme, Fernsehserien, Dokumentarfilme und Animationsfilme, während andere bestimmte Formate ausschließen oder nur auf einzelne Segmente der Wertschöpfungskette abzielen, wie etwa die Postproduktion oder den Vertrieb. Das tschechische Programm beispielsweise fördert Filme, die fürs Kino bestimmt sind, und bestimmte Fernsehproduktionen, sofern sie einen Kulturtest bestehen und die Ausgaben eine Mindestschwelle übersteigen.[78] Das italienische Steuergutschriftsystem dagegen ist breiter angelegt und fördert nicht nur die Produktion, sondern auch den Kinoverleih im Inland und den internationalen Vertrieb von italienischen Filmen – Werke, die für die Fernseh- und VoD-Verwertung bestimmt sind („*opere web*" in der Terminologie der italienischen Generaldirektion für Film und audiovisuelle Medien) –

[76] Europäische Kommission, *Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke*, op. cit.
[77] Siehe Kapitel 2 dieses Berichts.
[78] Czech Film Commission, *Production Incentives*, op. cit.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

und zeigt so, wie fiskalische Anreize genutzt werden können, um sowohl die Produktion als auch den Vertrieb zu fördern.[79]

Förderkriterien werden außerdem zunehmend genutzt, um das Verhalten der Branche zu lenken und umfassendere politische Ziele zu verfolgen. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist Portugal: Im Jahr 2024 wurden die Regeln für den Cash-Rebate- und den Cash-Refund-Anreiz von Pic Portugal um Nachhaltigkeitskriterien erweitert, und die Erfüllung dieser Kriterien kann die Erfolgschancen eines Projekts im Bewertungsverfahren verbessern. Dies zeigt, wie sich mit der Gestaltung von Anreizen nicht nur Produktionsausgaben anziehen, sondern auch nachhaltigere Produktionspraktiken fördern lassen.[80]

Derselbe Trend spiegelt sich auch in der differenzierten Förderung bestimmter Formate oder kreativer Prioritäten wider. So ist beispielsweise Irlands erhöhte Steuergutschrift von 40 % für Filme mit kleinerem Budget auf Spielfilme und animierte Spielfilme beschränkt und setzt voraus, dass eine Person mit Staatsangehörigkeit eines EWR-Landes oder mit gewöhnlichem Wohnsitz im EWR eine zentrale kreative Rolle einnimmt.[81] Dies ist nicht nur eine Finanzierungsregel, sondern auch eine Möglichkeit, den Anreiz gezielt auf eine bestimmte Art von kulturell verankerter Produktion auszurichten.

3.2.2 Begünstigte und Antragsteller

Die Regeln zu Begünstigten und Antragstellern gehören bei jedem fiskalischen Anreiz im audiovisuellen Bereich zu den Gestaltungsmerkmalen mit der größten Tragweite. Sie legen nicht nur fest, wer den Antrag stellt. In der Praxis bestimmen sie, wer den Rechtsanspruch auf die Förderung hat, wer die förderfähigen Ausgaben nachweisen muss, wer die Last der Prüfung und Compliance trägt und bei wem während des Produktionszyklus ein Teil des Finanzierungsrisikos liegt. Aus diesem Grund ist die Ausgestaltung der Antragstellerrolle einer der deutlichsten Indikatoren dafür, was eine Regelung eigentlich bezweckt.

Ein nützlicher Ausgangspunkt ist die politische Ausrichtung der Regelung. Grob gesagt folgen Anreize im audiovisuellen Bereich meist zwei Hauptlogiken. Manche zielen in erster Linie auf inländische Produktionen und Koproduktionen ab: Ihr Zweck besteht darin, die lokale Produktionsbasis zu stärken, Produzenten zu unterstützen, die Projekte initiieren und strukturieren, und kulturell relevante Werke zu fördern. Andere zielen in erster Linie auf ausländische Investitionen ab: Ihr Zweck ist es, international mobile Produktionsausgaben anzuziehen, Arbeit für lokale Crews und Dienstleister zu generieren und die Nutzung lokaler Einrichtungen und Infrastruktur zu fördern. Diese Unterscheidung spiegelt sich auch im europäischen Politikrahmen selbst wider, in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass zunehmend Beihilferegelungen eingesetzt werden, um große

[79] *Direzione Generale Cinema e Audiovisivo* (Generaldirektion Kino und audiovisuelle Medien, Italien), *Introduzione – Tax credit* [auf Italienisch] (Einführung – Steuergutschrift).
[80] Portugal Film Commission, *Session on the sustainability criteria in Pic Portugal incentives* (auf Englisch) [Sitzung zu den Nachhaltigkeitskriterien bei Anreizen von Pic Portugal], 22. April 2024.
[81] Revenue, *Film Relief (Section 481 Film Tax Credit) - Enhanced credit for lower budget films*, op. cit.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

ausländische Produktionen anzuziehen, und dass dadurch ein Wettbewerb zwischen verschiedenen Gebieten entstehen kann.[82]

Bei inländisch ausgerichteten Regelungen ist der Begünstigte in der Regel der Originalproduzent oder -koproduzent des Werks, meist ein Unternehmen mit Sitz in oder enger Verbindung zu dem Gebiet, das den Anreiz gewährt. Bei Regelungen zur Anziehung ausländischer Investitionen hingegen ist der Begünstigte oft eine Produktionsdienstleistungsfirma, ein ausführender Produzent oder eine andere Serviceproduktionsgesellschaft mit Sitz im Inland, die bzw. der im Auftrag eines ausländischen Projekts handelt. Die Begründung ist einfach: Wenn das öffentliche Ziel darin besteht, Ausgaben von außen anzuziehen, benötigt die Behörde einen Antragsteller, der einen Anknüpfungspunkt für Verträge, lokale Ausgaben, steuerliche Präsenz und Überprüfbarkeit in dem Gebiet bieten kann, auch wenn die langfristige Verwertung des Werks anderswo erfolgt. Diese Logik zeigt sich beispielsweise in der tschechischen Regelung, bei der ein Antragsteller seinen steuerlichen Sitz mit einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Tschechien haben muss.[83]

Einige Regelungen machen diese Unterscheidung noch expliziter, indem sie beide politischen Logiken in ein und demselben Instrument vereinen. Das polnische Cash-Rebate-System steht sowohl für polnische als auch für internationale Koproduktionen sowie für Dienstleistungen zugunsten ausländischer Produktionen zur Verfügung, doch den Antrag muss ein polnischer Partner oder ein in Polen registriertes Unternehmen stellen. Mit anderen Worten: Derselbe allgemeine Anreiz kann sowohl im Inland verankerte Produktionen als auch ausländische Servicearbeit fördern, doch die Regel zum Antragsteller stellt sicher, dass die Ausgaben, die Dokumentation und die rechtliche Verantwortung mit dem Gebiet verbunden bleiben.[84]

Eine zweite Ausgestaltungsebene betrifft das rechtliche und wirtschaftliche Profil des Antragstellers. Einige Regelungen stehen gebietsansässigen steuerpflichtigen Unternehmen relativ offen. Andere gehen noch weiter und nutzen Förderregeln, um Raum für unabhängige Produktionen zu schaffen, indem sie Bedingungen an die Unabhängigkeit, die Eigentümerstruktur oder die Wahrung von Rechten des geistigen Eigentums stellen. Ein besonders klares Beispiel hierfür ist Italien. Nach dem geltenden Dekret über Steuergutschriften für Produktionen ist die Förderfähigkeit im Prinzip unabhängigen Originalproduzenten (*produttori indipendenti originari*) vorbehalten, und zudem müssen die Antragsteller Bedingungen hinsichtlich ihrer Niederlassung und ihres Steuerstatus innerhalb des EWR erfüllen.[85] Allgemeiner betrachtet zeigen die italienischen Vorschriften, dass der Zugang zu einer Förderung nicht nur von der Produktion eines förderfähigen Werks

---

[82] *Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke*, op. cit.
[83] Czech Film Commission, *Production Incentives*, op. cit.
[84] Polish Film Institute, *Polish cash rebate guidelines* (auf Englisch) [Polnische Cash-Rebate-Leitlinien], 2019, S. 5.
[85] Ministero della cultura (Kulturministerium), *Disposizioni applicative in materia di credito di imposta per le imprese di produzione cinematografica e audiovisiva di cui all'articolo 15 della legge 14 novembre 2016, n. 220* (auf Italienisch) [Durchführungsbestimmungen zur Steuergutschrift für Produktionsunternehmen für filmische und audiovisuelle Werke gemäß Artikel 15 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016], *Decreto interministeriale 10 luglio 2024, n. 225, Article 2* [Interministerieller Erlass vom 1. Juli 2024, Nr. 225, Artikel 2].

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

abhängen kann, sondern auch davon, welches rechtliche und wirtschaftliche Profil der Produzent hat und wie Rechte in Beziehungen zu Fernsehveranstaltern oder Anbietern audiovisueller Mediendienste vergeben werden.[86]

Zusammengenommen zeigen diese Beispiele, dass die Regeln zu Begünstigten und Antragstellern nicht als technische Nebensächlichkeit behandelt werden sollten.

3.2.3 Verfahren und Verwaltung

Obwohl die rechtlichen Einzelheiten variieren, ist der Ablauf bei den meisten Anreizen im Großen und Ganzen ähnlich. Als Erstes prüft der Antragsteller die Förderfähigkeit und beantragt, falls erforderlich, eine Kulturzertifizierung oder eine vorläufige Genehmigung. Als Zweites findet die Produktion statt, und es entstehen förderfähige Ausgaben, die dokumentiert werden. Als Drittes wird ein Audit oder eine gleichwertige Überprüfung durchgeführt. Als Viertes wird der Antrag abgeschlossen und die Förderung ausgezahlt, gutgeschrieben oder anderweitig monetarisiert.[87]

Mehrere Systeme legen diesen Ablauf explizit fest. Italien gibt an, dass bei nationalen Produktionen und der ausführenden Produktion ausländischer Werke die Anerkennung der Steuergutschrift in zwei Phasen erfolgt: ein vorläufiger Antrag zu Beginn der Produktion und ein endgültiger Antrag nach Fertigstellung und Entstehung der Ausgaben.[88] Auch Belgiens Tax Shelter stützt sich auf einen abgestuften Prozess, der eine Rahmenvereinbarung, strenge Fenster für förderfähige Ausgaben und die spätere Ausstellung des Tax-Shelter-Zertifikats umfasst.[89]

Diese Abfolge ist wichtig, denn sie erklärt, warum Anreize oft zu einer Finanzierungslücke führen, obwohl sie auf dem Papier großzügig ausfallen. Zuerst kommen die Ausgaben, die Förderung folgt später. Je berechenbarer der administrative Ablauf ist, desto leichter fällt es den Produzenten, den erwarteten Wert in einem Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Je unsicherer der Ablauf ist, desto teurer wird die Überbrückungsfinanzierung.

3.2.4 Finanzielle Parameter

Die nominalen Sätze sind bei fiskalischen Anreizen nur ein Aspekt. Der effektive Wert eines Anreizes hängt ebenso stark von Faktoren wie der förderfähigen Kostenbasis,

[86] Ebd.
[87] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Juni 2025.
[88] Direzione Generale Cinema e Audiovisivo (Italien), *Introduzione – Tax credit*, op. cit.
[89] Belgian Federal Public Service Finance, *Belgian Tax Shelter – 2024 Audiovisual Works*, op cit.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Ausgabenschwellen, Obergrenzen für einzelne Projekte, jährlichen Förderbudgets, dem Zeitpunkt der Zahlungen und möglichen Monetarisierungshindernissen ab.[90]

Die förderfähige Kostenbasis bestimmt, welche Teile der Wertschöpfungskette tatsächlich gefördert werden. Einige Regelungen belohnen hauptsächlich lokale Arbeitskosten, während andere ein breiteres Spektrum an lokalen Waren, Dienstleistungen und technischen Kosten abdecken. Bei manchen wird nicht nur die Produktion gefördert, sondern auch der Vertrieb und der Marktzugang. So bietet etwa Italien eine Steuergutschrift von 30 % – begrenzt auf EUR 1 Million pro Werk – für den internationalen Vertrieb italienischer Filme, audiovisueller Werke und digitaler Produktionen.[91] Dies zeigt, dass fiskalische Anreize nicht nur auf Dreharbeiten und Postproduktion, sondern auch auf den Marktzugang und die Verbreitung ausgerichtet sein können.

Die Fördersätze werden zudem häufig nach Politikzielen differenziert. So passt beispielsweise das portugiesische Programm PIC Portugal die Förderhöhe je nach Anreizart und Projektcharakteristik an. Der Fördersatz des Programms Cash Rebate 2025 beträgt 25 %, kann aber je nach der Punktzahl eines Projekts im Kulturtest auf 30 % steigen. Dies verdeutlicht, dass die Sätze nicht nur zur Honorierung von Ausgaben dienen, sondern auch zur Steuerung der Projektarten und der politischen Ziele, die ein Gebiet fördern möchte.[92] Ebenso wichtig sind die Projektobergrenzen und die jährlichen Förderbudgets. Ein Programm mag prozentual großzügig erscheinen, aber Projektobergrenzen, das jährliche Förderbudget oder eine schmale Ausgabenbasis können der Förderung Grenzen setzen. Solche Grenzen bestimmen nicht nur das finanzielle Risiko für den Staat, sondern auch, was für Produktionen ein Gebiet effektiv anziehen will und kann.

Im Übrigen kann auch der Zeitpunkt der Auszahlung entscheidend sein. Verzögerte Zahlungen, Steuergutschriften, die erst nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums genutzt werden können, oder allzu langwierige Zertifizierungsverfahren können den tatsächlichen Wert eines Anreizes mindern. Daher sollte der effektive Wert eines Anreizes nicht nur nach dem festgelegten Satz beurteilt werden, sondern auch unter Berücksichtigung der Finanzierungsbedingungen, unter denen er in Anspruch genommen und monetarisiert wird.

3.2.5 Schutzmaßnahmen und Missbrauchsbekämpfung

Da Anreize oft automatisch oder quasi-automatisch gewährt werden, sobald objektive Kriterien erfüllt sind, erfordert die Wahrung der Glaubwürdigkeit robuste Schutzmaßnahmen. Zu den gängigsten Instrumenten gehören Kulturzertifizierungen, geprüfte Kostenaufstellungen, detaillierte Förderkriterien, Überprüfungen der

[90] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives* (auf Englisch) [Globale Anreize für Film- und Fernsehproduktionen], November 2024.
[91] Direzione Generale Cinema e Audiovisivo (Italien), *Introduzione – Tax credit*, op. cit.
[92] Siehe *Portugal Film Commission*, *PIC Portugal – Cash Rebate Incentive* (auf Englisch) [PIC Portugal – Cash-Rebate-Anreiz].

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse, Transparenzpflichten und Rückforderungsmechanismen bei Nichteinhaltung.[93]

Der belgische Tax Shelter ist ein gutes Beispiel dafür, wie Schutzmaßnahmen das Marktvertrauen stärken. Die offiziellen Leitlinien betonen die Rolle zugelassener Produktionsfirmen, förderfähiger Vermittler sowie des Tax-Shelter-Zertifikats, verlangen aber auch, dass die Produktionsfirma strenge Fristen einhält, um den Steuervorteil für Investoren zu wahren.[94] In einem solchen Modell tragen Sicherungsvorkehrungen nicht nur zum Schutz öffentlicher Gelder bei, sondern sichern auch das Vertrauen der Investoren, das für die Integrität und Wirksamkeit des Programms unerlässlich ist.

Transparenz spielt bei der Sicherung dieser Regelungen ebenfalls eine entscheidende Rolle. So veröffentlicht beispielsweise die irische Steuerbehörde im Rahmen von Section 481 bestimmte Angaben zu den Begünstigten nach Maßgabe der EU-Transparenzregeln für staatliche Beihilfen.[95] Die Veröffentlichung von Informationen zu den Begünstigten und Regularien trägt generell dazu bei, dass Anreize besser bewertet werden können, und verringert das Risiko, dass sie zu undurchsichtigen Formen einer ermessensabhängigen Förderung werden, die im Steuersystem verborgen liegen.

3.2.6 Ablauf und Beispiele

Aus Sicht eines Produzenten ist die praktische Frage immer dieselbe: Wie wird aus dem rechtlichen Förderanspruch tatsächlich nutzbares Geld oder ein verwertbarer Steuervorteil? Bei den meisten Programmen umfasst der Prozess fünf Hauptphasen:

- **Förderfähigkeitsprüfung und Kulturtest:** Bestätigung, dass das Werk, der Antragsteller und die Ausgabenbasis die Voraussetzungen erfüllen.
- **Antrag / vorläufige Genehmigung:** Antragstellung vor oder zu Beginn der Produktion, soweit erforderlich.
- **Produktion und Ausgabenverfolgung:** Verauslagung und Dokumentation förderfähiger Ausgaben im Fördergebiet.
- **Prüfung / endgültige Zertifizierung:** Einreichung der geprüften Abrechnungen und Schlussdokumentation.
- **Auszahlung, Steuerverrechnung oder Monetarisierung:** Erhalt einer Barauszahlung, Verrechnung der Gutschrift mit Steuern oder Monetarisierung über den entsprechenden Mechanismus.

In Irland muss die Produktionsfirma vor Produktionsbeginn das Kulturzertifikat einholen und anschließend bei der Steuerbehörde den Antrag auf Steuergutschrift stellen, einschließlich der Zusatzerklärung, wenn der erhöhte Satz für Low-Budget-Produktionen in

[93] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, op. cit.
[94] Belgian Federal Public Service Finance, *Belgian Tax Shelter – 2024 Audiovisual Works*, op cit.
[95] Revenue, *Beneficiaries of Film Relief* (auf Englisch) [Begünstigte der Steuererleichterung für Filmproduktionen], *Irish Tax and Customs* (Irische Steuer- und Zollbehörde), veröffentlicht am 15. Januar 2026.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Anspruch genommen wird.[96] In Tschechien muss der Antragsteller eine lokale Produktionsfirma einschalten, die Ausgaben tätigen und die Prüfung nach der Produktion abwarten, bevor die Erstattung ausgezahlt wird.[97] In Belgien arbeitet die Produktionsfirma im Rahmen einer investorbasierten Struktur, bei der die Höhe der Förderung von der späteren Vorlage des Tax-Shelter-Zertifikats und der Einhaltung des gesetzlichen Zeitplans abhängt.[98]

Wie diese Beispiele zeigen, ist der Ablauf also nicht bei allen Regelungen einheitlich, selbst wenn das politische Ziel ähnlich ist. Eine Gutschrift für Produzenten, eine Erstattung für Serviceproduktionen und eine Steuervergünstigung für Investoren dienen zwar alle der Förderung audiovisueller Aktivitäten, doch die Verteilung der rechtlichen Verantwortung, des Liquiditätsrisikos und der Kontrolle über den Finanzierungsprozess unterscheidet sich jeweils erheblich.

[96] Revenue, *Film Relief (Section 481 Film Tax Credit) - Enhanced credit for lower budget film*, op. cit.
[97] Czech Film Commission, *Production Incentives*, op. cit.
[98] Belgian Federal Public Service Finance, *Belgian Tax Shelter – 2024 Audiovisual Works*, op cit.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

4. Nationale Ansätze im Vergleich

Dieser Abschnitt befasst sich mit einer Auswahl verschiedener Modelle für fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme, die Länder rund um die Welt zur Förderung audiovisueller Produktionen entwickelt haben. Anhand von Beispielen wird aufgezeigt, wie die Regierungen verschiedener Länder Anreizregelungen für Film und Fernsehen strukturiert und umgesetzt haben. Dabei wird ein breites Spektrum an Verwaltungsansätzen, Fördervoraussetzungen und Finanzierungsmechanismen dargestellt.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt zwar vor allem auf europäischen Anreizregelungen, doch dieses Kapitel nimmt eine breitere Perspektive ein und beschreibt Praktiken aus Ländern, die international wettbewerbsfähig sind. Kanada zeichnet sich durch ein umfassendes System von Steuergutschriften und fiskalischen Anreizen auf Bundes- und Provinzebene aus. Die USA verfolgen einen ausgeprägt dezentralen Ansatz, bei dem die Anreize von Bundesstaat zu Bundesstaat variieren. Thailand hat ein wettbewerbsfähiges Cash-Rebate-System eingeführt, das ausländische Produktionen anzieht und das Wachstum der heimischen Wirtschaft fördert. In Europa sticht das Vereinigte Königreich mit seinem konsolidierten System von Anreizen als attraktiver Standort für Independent- und Großproduktionen hervor, Ungarn zeigt, wie fiskalische Anreize zur Entwicklung eines regionalen Produktionszentrums beitragen können, und Spanien bietet eine der großzügigsten Anreizregelungen des Kontinents, wobei nationale und regionale Maßnahmen zusammenwirken, um die Produktionstätigkeit anzukurbeln.

Indem sowohl europäische als auch globale Modelle untersucht werden, liefert dieser vergleichende Überblick Aufschluss über die praktischen Ergebnisse, die besonderen Innovationen und die Herausforderungen, die in verschiedenen Kontexten auftreten. Ziel ist es, einen klaren Rahmen für den Vergleich der Funktionsweise fiskalischer und anderer finanzieller Anreize über Grenzen hinweg aufzuzeigen und aufkommende Trends sowie bewährte Verfahren zur Förderung einer florierenden und nachhaltigen Film- und Fernsehwirtschaft zu identifizieren.

4.1 Ausgewählte nationale Ansätze

4.1.1 Ungarn

Ungarn hat sich dank seiner qualifizierten Fachkräfte, seiner fortschrittlichen Infrastruktur und vor allem eines robusten Systems fiskalischer Anreize als führender Standort für audiovisuelle Produktionen in Mittel- und Osteuropa etabliert. Inspiriert von erfolgreichen internationalen Modellen sollen diese Anreize ausländische Investitionen anziehen, das Wachstum der heimischen Industrie ankurbeln und Ungarns Stellung im globalen Film- und Fernsehsektor stärken. Im Mittelpunkt dieser Strategie steht ein wettbewerbsfähiges Cash-

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Rebate-System, das Teil eines umfassenderen, von der Europäischen Kommission genehmigten Filmförderprogramms ist.[99] Dieses vor zwei Jahrzehnten eingeführte Cash-Rebate-System wurde von der Kommission kürzlich bis 2030 verlängert und sichert nach wie vor Ungarns Position als beliebter Standort für internationale und inländische Produktionen.

Die ungarische Anreizregelung sieht einen Cash Rebate in Höhe von 30 % aller im Land anfallenden direkten Produktionskosten für Kino- und Fernsehfilme vor. Dieser Anreiz gilt sowohl für inländische als auch für internationale Projekte und für verschiedene Formate, darunter Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme sowie Serien. Eine Besonderheit besteht darin, dass die Erstattung von 30 % effektiv auf bis zu 37,5 % der förderfähigen Produktionskosten ausgeweitet werden kann, indem nicht-ungarische (ausländische) Kosten einbezogen werden, die bis zu einer Obergrenze von 25 % der (erstattungsfähigen) Basisausgaben auf die Erstattung angerechnet werden können.

Das System fungiert als indirekte steuerliche Förderung, die über in Ungarn registrierte Unternehmen abgewickelt wird, welche die Filmproduktion unterstützen und dafür Steuererleichterungen erhalten. Die finanzielle Unterstützung wird vom ungarischen Staat garantiert und über das vom Nationalen Filminstitut (NFI) Ungarn verwaltete „Sammelkonto“ abgewickelt. Die Erstattung erfolgt nach Prüfung der förderfähigen Ausgaben als Barrückzahlung (nachträgliche Finanzierung).[100] Im Laufe der Jahre wurde unter anderem der Gesamterstattungssatz auf 30 % angehoben und das zentrale Sammelkonto eingeführt, wodurch die Transparenz und Berechenbarkeit für Produzenten weiter verbessert wurde.

Die ungarische Regierung verbessert das System kontinuierlich, insbesondere die Berechenbarkeit und die Tragfähigkeit des Budgets.[101] Gemäß einem am 23. Dezember 2025 veröffentlichten Regierungserlass werden die jährlichen Filmfördermittel, die über das Sammelkonto zur Verfügung stehen, ab 2026 auf HUF 70 Milliarden (ca. EUR 180 000) begrenzt. Für Neuregistrierungen im ersten Halbjahr 2026 gilt eine vorläufige Obergrenze von HUF 140 Milliarden (ca. EUR 360 000), wobei für das zweite Halbjahr Anpassungen erwartet werden. Zudem müssen die Dreharbeiten innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Registrierungsgenehmigung beginnen, andernfalls kann das Nationale Filmamt die Förderung ändern oder widerrufen. Diese Maßnahmen, gepaart mit einer langfristigen (bis 2030 gültigen) EU-Genehmigung, sollen sowohl der Branche als auch dem ungarischen

---

[99] State Aid SA.111638 (2024/N) – Hungary – Prolongation and modification of State aid SA.50768 (2018/N), European Commisssion, (auf Englisch) [Ungarn – Verlängerung und Änderung der Beihilfe SA.50768 (2018/N), Europäische Kommisssion], *C(2024) 6973*, Brüssel, final am 3.10.2024.

[100] National Film Institute Hungary, *Hungarian Film Incentive* (auf Englisch) [Nationales Filminstitut Ungarn, Ungarische Filmförderung] (abgerufen am 27. April 2026).

[101] *Nemzeti Jogszabálytár* (Nationale Gesetzessammlung), *431/2025. (XII. 23.)* (auf Ungarisch) *Korm. Rendelet a filmalkotások közvetett támogatásának céljából fenntartott letéti számlán gyűjthető összeg mértékéről szóló* 439/2016. (XII. 16.) Korm. rendelet módosításáról (Regierungserlass Nr. 431/2025 (23.12.) zur Änderung des Regierungserlasses Nr. 439/2016 (16.12.) über den Betrag, der auf dem Treuhandkonto gesammelt werden darf, das zum Zweck der indirekten Förderung von Filmwerken geführt wird). Siehe auch Radnai K, *Hungarian film rebate: Annual caps for new registrations and the collection account have been announced* (auf Englisch) [Ungarische Filmförderung: Jährliche Obergrenzen für Neuanmeldungen und das Sammelkonto wurden bekannt gegeben], Andersen Global, 29. Dezember 2025.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Staat einen berechenbaren, überschaubaren Rahmen bieten und ein kontinuierliches Wachstum des Produktionsstandorts Ungarn ermöglichen.

Die vereinfachte Verwaltung des Programms, die klaren Regeln und die breite Abdeckung der förderfähigen Kosten haben eine wachsende Zahl hochkarätiger internationaler Projekte wie *Blade Runner 2049*, *Dune* und *The Witcher* angelockt und das ungarische Modell äußerst wettbewerbsfähig gemacht. Seine Langlebigkeit und kontinuierliche Weiterentwicklung haben entscheidend zum Wachstum der Branche beigetragen. Die Auswirkungen sind spürbar: Im Jahr 2022 erreichten die Ausgaben für Film- und Fernsehproduktionen in Ungarn laut NFI einen Rekordwert von HUF 250 Milliarden (ca. EUR 688 Millionen).[102] Diese Rekordausgaben unterstreichen die Wirksamkeit des ungarischen Filmfördersystems, das nicht nur weiterhin Blockbuster-Produktionen und globale Serien anzieht, sondern auch das nachhaltige Wachstum und die Modernisierung der heimischen Branche unterstützt.

4.1.2 Spanien

Spanien hat sich dank seiner breiten Vielfalt an Drehorten, seiner umfangreichen kreativen Infrastruktur sowie seiner äußerst wettbewerbsfähigen und leicht zugänglichen fiskalischen Anreize rasch zu einem der bevorzugten Standorte für Film- und Fernsehproduktionen in Europa entwickelt. In den letzten zehn Jahren haben die spanischen Behörden die Förderregelungen kontinuierlich verfeinert und verbessert, um große internationale Produktionen anzuziehen und das Wachstum der heimischen Branche zu fördern. Diese Anreize, gepaart mit vereinfachten Verfahren und starker institutioneller Unterstützung, machen Spanien zu einem äußerst attraktiven und zuverlässigen Standort, der sich durch hohe Produktionsqualität und effizienten Einsatz von Steuergeldern auszeichnet.[103]

Spaniens System fiskalischer Anreize für audiovisuelle Produktionen zählt zu den wettbewerbsfähigsten Europas. Es basiert auf einer speziellen Steuerabzugsregelung, die sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene anerkannt ist. Der wichtigste nationale Anreiz, geregelt durch die Artikel 36.1 und 36.2 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes (*Ley 27/2014, de 27 de noviembre, del Impuesto sobre Sociedades*),[104] bietet für nationale Produktionen Abzüge in Höhe von 30 % für die ersten EUR 1 Million an Ausgaben und 25 % für den darüber hinausgehenden Betrag, berechnet auf die Kosten für Produktion, Kopienerstellung sowie Werbung oder Promotion bis zur Höhe von 40 % der Kosten. Um förderfähig zu sein, müssen Produktionen vom Institut für Film und audiovisuelle Künste (ICAA) Nationalitäts- und Kulturzertifikate erhalten, eine einwandfreie Kopie an das spanische Filmarchiv übergeben und sicherstellen, dass mindestens 50 % der

[102] Őry M., *Record Revenue in the Hungarian Film Industry* (auf Englisch) [Rekorderlös in der ungarischen Filmindustrie], *Hungary Today*, 1. Februar 2023.
[103] Für weitere Informationen siehe die Website der *Spain Film Commission* (auf Englisch).
[104] *Ley 27/2014 de 27 de noviembre, del Impuesto sobre Sociedades* (auf Spanisch) [Gesetz 27/2014 vom 27. November über die Besteuerung von Gesellschaften].

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Abzugsgrundlage in Spanien ausgegeben werden. Darüber hinaus verringern gewährte Subventionen die Abzugsgrundlage und den zulässigen Gesamtanreiz, wobei im Fall nationaler Produktionen die Obergrenze der Beihilfe für Spielfilme bei EUR 20 Millionen und für Fernsehserien pro Folge bei EUR 10 Millionen liegt. Internationale Produktionen profitieren von denselben Abzugssätzen, sofern mindestens EUR 1 Million (bzw. bei Animationsfilmen EUR 200 000) in Spanien ausgegeben werden und die Gesamtproduktionskosten EUR 2 Millionen übersteigen. Förderfähige Ausgaben müssen mit in Spanien oder einem anderen EWR-Staat ansässigem Kreativpersonal sowie mit der Nutzung heimischer technischer Branchen und Zulieferer in Verbindung stehen. Für die Beihilfeintensität gilt dieselbe Obergrenze, und der maximale Abzug entspricht dem der nationalen Regelung.

Regionale Regelungen haben die Attraktivität Spaniens weiter gesteigert. Die **Kanarischen Inseln** bieten für die ersten EUR 1 Million Abzugssätze von 54 %, sofern die Ausgaben auf den Inseln EUR 1,8 Millionen übersteigen, und für den darüber hinausgehenden Betrag 45 %, wobei die Höchstgrenzen bei EUR 36 Millionen pro Produktion und EUR 18 Millionen pro Serienfolge liegen. Diese Anreize erfordern eine spezifische regionale Zertifizierung, einen bestimmten Anteil an lokalem technischem und künstlerischem Personal mit steuerlichem Wohnsitz auf den Kanarischen Inseln sowie festgelegte Teilnahmebedingungen für Koproduzenten. **Navarra** gewährt Abzüge von 45–50 % für nationale und 35 % für internationale Produktionen (begrenzt auf EUR 5 Millionen), wobei 40 % der Ausgaben vor Ort erfolgen müssen. In den historischen Gebieten des **Baskenlandes** reichen die Abzüge von 50 % bis zu 60 %, mit einem zusätzlichen Bonus von 10 %, wenn die Produktion vollständig auf Baskisch (Euskera) gedreht wird. In Bizkaia sind die Abzüge nicht gedeckelt, während in Araba und Gipuzkoa eine Obergrenze von EUR 10 Millionen pro Produktion bzw. EUR 3 Millionen pro Serienfolge gilt. Hier hängen die Abzüge direkt von den lokalen Ausgaben ab, und jedes Gebiet hat eigene Förderbedingungen.

Das spanische System ermöglicht zudem die Monetarisierung von Steuergutschriften durch wirtschaftliche Interessenvereinigungen (WIV) und spezialisierte Finanzierungsverträge. Dies bietet Flexibilität und ermöglicht es Produktionen, sich im Tausch gegen zukünftige Steuergutschriften im Voraus einen Cashflow von Investoren zu sichern. Investoren oder WIV können dann, vorbehaltlich der Obergrenzen und regulatorischen Anforderungen, von den generierten Abzügen profitieren. Das Antragsverfahren wird vom Steuerpflichtigen/Produzenten verwaltet, der Bescheinigungen (wie Nationalitäts- und Kulturzertifikate) von der ICAA oder der zuständigen regionalen Stelle einholen, eine Projektkopie beim Filmarchiv hinterlegen und detaillierte, geprüfte Ausgabenbelege vorlegen muss. Die Abzüge werden in der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr geltend gemacht, in dem die Produktion abgeschlossen wird. Das Verfahren ist einfach gestaltet, und die behördliche Aufsicht gewährleistet regelmäßige regulatorische Updates, was die Berechenbarkeit und administrative Transparenz fördert.

Das spanische System fiskalischer Anreize für audiovisuelle Produktionen zielt darauf ab, sowohl Independent- als auch Großproduktionen anzulocken, und bietet sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene klare, stabile und großzügige finanzielle Vorteile. Strenge Zertifizierungs- und Transparenzstandards gewährleisten die Einhaltung

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

der Vorschriften und die effektive Nutzung öffentlicher Mittel, doch das System ist nach wie vor für Produktionen optimiert, die kulturelle, territoriale und ausgabenbezogene Anforderungen erfüllen. Von diesen Anreizen können nicht nur Spielfilme und Fernsehserien in- und ausländischer Produzenten profitieren. Die regionalen Vorschriften in Gebieten wie den Kanarischen Inseln, Navarra und dem Baskenland erhöhen die potenziellen Erträge noch weiter und machen Spanien zu einem einzigartigen und äußerst wettbewerbsfähigen Standort für die Produktion von Inhalten in Europa. Die Flexibilität bei der Zuweisung und Monetarisierung von Steuerabzügen stärkt den audiovisuellen Sektor Spaniens zusätzlich und gewährleistet stetiges Wachstum sowie anhaltendes Vertrauen von Investoren und Industrie.[105]

4.1.3 Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich bleibt weltweit führend in der Produktion von Spielfilmen und High-End-Fernsehen (HETV) und bietet ein erstklassiges Ökosystem für die Erstellung von Inhalten. Sein kürzlich reformiertes und konsolidiertes System von Anreizen hat die internationale Attraktivität des Vereinigten Königreichs als Standort für Independent- wie auch für Großproduktionen weiter gestärkt. Im Januar 2024 hat das Vereinigte Königreich den Audio-Visual Expenditure Credit (AVEC – Gutschrift für audiovisuelle Ausgaben) als universellen Fördermechanismus für Film, HETV, Animation und Kinderfernsehen eingeführt. Für die meisten Filme und HETV-Produktionen gewährt der AVEC eine Grundgutschrift von 34 % auf förderfähige Kernausgaben im Vereinigten Königreich, wobei für Animations- und Kinderprogramme ein erhöhter Satz von 39 % gilt. Die förderfähigen Ausgaben im Vereinigten Königreich sind auf 80 % des Kernproduktionsbudgets begrenzt, und das Projekt muss den Kulturtest des British Film Institute (BFI) bestehen oder eine offizielle Koproduktion sein.[106] Alle Produktionen müssen mindestens 10 % ihres Kernbudgets für Waren oder Dienstleistungen ausgeben, die im Vereinigten Königreich genutzt oder verbraucht werden, und HETV-Produktionen müssen zudem eine Mindestschwelle von GBP 1 Million pro Sendestunde erreichen. Bei AVEC- und Zertifizierungsanträgen liegt die Entscheidung über die Förderfähigkeit beim BFI, während für die Bearbeitung und Auszahlung die britische Steuer- und Zollbehörde HMRC (HM Revenue & Customs) verantwortlich ist, wobei die Gutschriften über das britische Körperschaftssteuersystem ausgezahlt werden.

Für Low-Budget-Independent-Filme bietet der AVEC einen erhöhten Independent Film Tax Credit (IFTC – Steuergutschrift für Independent-Filme) mit einem Satz von 53 %. Dieser gilt für förderfähige Filme mit Gesamtkosten von bis zu GBP 23,5 Millionen. Für die Berechnung der erhöhten Steuergutschrift von 53 % sind die anrechenbaren globalen Produktionsausgaben auf GBP 15 Millionen gedeckelt. So dürfen sie etwa nicht Teil einer

[105] Spain Film Commission, *Guide to tax incentives for audiovisual production in Spain* (auf Englisch) [Leitfaden zu Steueranreizen für audiovisuelle Produktionen in Spanien].
[106] Cabrera Blázquez F.J., Cappello M., Enrich E., Talavera Milla J., Valais S., *Der rechtliche Rahmen für internationale Koproduktionen*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2018.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

großen Studiogruppe sein. Dieser Zuschlag soll einen nachhaltigen britischen Independent-Filmsektor stärken, Marktprobleme angehen und Vielfalt und Innovation im nationalen Filmökosystem fördern. Der IFTC vereinfacht für solche Produktionen zudem den Zugang, indem er im Vergleich zu früheren Regelungen einen einzigen, höheren Fördersatz bietet.[107]

Der AVEC und der IFTC haben die früheren Steuererleichterungen ersetzt, zu denen der Film Tax Relief (FTR), der HETV Tax Relief, der Animation Tax Relief und der Children's TV Tax Relief gehörten. Zu den wichtigsten Verbesserungen zählen höhere Sätze, vereinfachte und vereinheitlichte Regelungen, größere Berechenbarkeit für mehrjährige Projekte und Großproduktionen, verbesserte Transparenz und schnellere Auszahlungen. Ab dem 1. April 2025 können Produktionen, die den AVEC zum Standardsatz von 34 % in Anspruch nehmen, auch eine Gutschrift von 39 % für qualifizierte Ausgaben für visuelle Effekte geltend machen, die von der Obergrenze von 80 % ausgenommen ist, vorbehaltlich der Bedingungen der HMRC.[108] Diese Reformen sollen das Vereinigte Königreich als Standort für ausländische Investitionen und lokale Produktionen noch attraktiver machen, insbesondere für unabhängige Produktionen.[109]

Das Vereinigte Königreich bietet mit dem neuen AVEC-Konzept eines der attraktivsten, berechenbarsten und zugänglichsten Förderumfelder der Welt für audiovisuelle Produktionen. Es unterstützt damit ein breites Spektrum an Projekten und behauptet seine Führungsrolle bei Film- und Fernsehinhalten. Die Einbeziehung des Film Expenditure Credit unterstreicht das besondere Engagement für britische Independent-Filme und stärkt damit die Grundlagen und die zukünftige Widerstandsfähigkeit der Branche.

4.1.4 Kanada

Kanadas audiovisueller Sektor, der Film, Fernsehen und digitale Medien umfasst, genießt internationale Anerkennung für sein kreatives Talent, seine Infrastruktur und seine vielfältigen Drehorte. Von zentraler Bedeutung für diesen Erfolg ist ein umfassendes System aus Steuergutschriften und fiskalischen Anreizen auf Bundes- und Provinzebene, das die Produktionskosten erheblich senkt und sowohl kanadische als auch internationale Projekte anzieht. Diese Steuergutschriften haben mehrere entscheidende Gemeinsamkeiten: Sie sind erstattungsfähig, sodass auch Unternehmen, die in Kanada keine Steuern zahlen müssen, für förderfähige Beträge eine Zahlung erhalten, und sie orientieren sich in der Regel an den Arbeitskosten und belohnen Produktionen für die Einstellung kanadischer Talente. Wichtig ist zudem, dass sie sich oft kombinieren lassen,

[107] Siehe die Website des BFI, *About UK creative industry expenditure credits* (auf Englisch) (abgerufen am 27. April 2026) [Über Gutschriften für Ausgaben der Kreativindustrie im Vereinigten Königreich].
[108] GOV.UK, *Guidance - Claiming Audio-Visual Expenditure Credits for Corporation Tax* (aktualisiert am 19. Februar 2026), *What you can claim* (auf Englisch) [Leitfaden – Mögliche Steuergutschriften für audiovisuelle Ausgaben im Rahmen der Körperschaftsteuer, Was Sie geltend machen können].
[109] Für einen Überblick über die Änderung von Steuererleichterungen zu Ausgabengutschriften siehe die Website des BFI, *About UK creative industry expenditure credits*, op. cit.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

sodass Produktionen sowohl von Bundes- als auch von Provinzförderungen profitieren und so einen größeren finanziellen Vorteil erzielen können. Dieses umfassende, mehrschichtige und indirekte Fördersystem senkt die Nettokosten audiovisueller Produktionen in Kanada erheblich und hat das Land nach dem Volumen an Original- und Serviceproduktionen zu einem führenden Standort gemacht. Darüber hinaus profitieren internationale Koproduktionen von Kanadas Netzwerk aus über 55 audiovisuellen Abkommen,[110] nach denen Projekte sowohl in Kanada als auch in einem Partnerland als einheimische Produktion gelten können. Dieser doppelte Status ermöglicht es Produktionen, Steuergutschriften und andere Anreize in beiden Ländern in Anspruch zu nehmen, was die Finanzierungsmöglichkeiten erweitert und die kreative und technische Zusammenarbeit über Grenzen hinweg fördert.

Auf Bundesebene bietet Kanada vor allem zwei Steuergutschriftprogramme an, die gemeinsam vom Ministerium für kanadisches Kulturerbe – über das Canadian Audio-Visual Certification Office (CAVCO – Kanadisches Zertifizierungsamt für audiovisuelle Werke) – und von der Canada Revenue Agency (CRA – Kanadische Steuerbehörde) verwaltet werden.

- Canadian Film or Video Production Tax Credit (CPTC – Steuergutschrift für kanadische Film- oder Videoproduktionen):[111] Diese erstattungsfähige Körperschaftssteuergutschrift in Höhe von 25 % für förderfähige kanadische Arbeitskosten soll zur Produktion kanadischer Filme und Fernsehprogramme anregen und einen aktiven unabhängigen einheimischen Produktionssektor in Kanada fördern.[112] Förderfähig sind kanadisch kontrollierte Film- oder Videoproduktionen, die die vom CAVCO festgelegten Kriterien für kanadische Inhalte erfüllen, einschließlich Mindestanforderungen an wichtiges kanadisches Kreativpersonal, Urheberrechtsbesitz und Kontrolle über die Produktion. Auch vertragliche Koproduktionen können förderfähig sein.[113]

- Film or Video Production Services Tax Credit (PSTC – Steuergutschrift für Film- oder Videoproduktionsdienstleistungen):[114] Diese erstattungsfähige Gutschrift in Höhe von 16 % auf förderfähige kanadische Arbeitskosten gilt für akkreditierte Produktionen. Der PSTC setzt im Gegensatz zum CPTC nicht voraus, dass der Inhalt kanadisch ist, und ist daher besonders für internationale Produktionen und

[110] Siehe Website der kanadischen Regierung (Canada.ca), *About audiovisual treaty coproduction* (auf Englisch, zuletzt geändert am 3. August 2017) [Über die vertragliche audiovisuelle Koproduktion].
[111] Siehe Canada.ca, *Canadian Film or Video Production Tax Credit* (CPTC) (auf Englisch, zuletzt geändert am 1. April 2026) [Steuergutschrift für kanadische Film- oder Videoproduktionen].
[112] Der CPTC ist in Section 125.4 des Income Tax Act [Einkommensteuergesetz] und Section 1106 der Income Tax Regulations [Einkommensteuerverordnung] geregelt. Links zum Volltext beider Vorschriften finden sich auf Canada.ca, *Canadian Film or Video Production Tax Credit*.
[113] Weitere Informationen zu diesen Anforderungen finden sich auf Canada.ca, *Application guidelines - Canadian Film or Video Production Tax Credit (CPTC) - Canadian Audio-Visual Certification Office (CAVCO)*, (auf Englisch, veröffentlicht am 3. März 2020) [Antragsrichtlinien – Kanadische Steuergutschrift für Film- oder Videoproduktionen (CPTC) – Kanadisches Zertifizierungsamt für audiovisuelle Werke (CAVCO)].
[114] Canada.ca, *Film or Video Production Services Tax Credit* (PSTC) (auf Englisch, zuletzt aktualisiert 1. April 2026) [Steuergutschrift für Film- oder Videoproduktionsdienstleistungen].

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

kanadische „Serviceproduktionen“[115] attraktiv, bei denen in Kanada gedreht wird. Die Antragsteller müssen steuerpflichtige kanadische Unternehmen sein (auch wenn sie in ausländischem Besitz sind), hauptsächlich im Bereich Film- oder Produktionsdienstleistungen tätig sein, über eine ständige Niederlassung in Kanada verfügen und entweder selbst das Urheberrecht besitzen oder direkt vom Rechteinhaber beauftragt worden sein.

Ergänzend zu den Fördermaßnahmen des Bundes bieten die Provinzen und Territorien eigene Steuergutschriften an, die mit den Anreizen des Bundes kombiniert werden können. So bietet etwa die Provinz **British Columbia** zweierlei erstattungsfähige Körperschaftssteuergutschriften für Arbeitskosten an. Beide dienen der Förderung von Film- und Fernsehproduktionen in den Bereichen Realfilm, VFX und Animation in der Provinz (Motion Picture Tax Credits – Steuergutschriften für Filme).[116] Der Production Services Tax Credit (PSTC – Steuergutschrift für Produktionsdienstleistungen)[117] ist eine erstattungsfähige Steuergutschrift in Höhe von 36 % auf qualifizierte Arbeitskosten für kanadische oder internationale Produktionen, mit zusätzlichen Boni für Großproduktionen, regionale und abgelegene Drehorte sowie Arbeiten im Bereich digitale Animation und visuelle Effekte. Diese Gutschrift setzt keinen kanadischen Inhalt voraus. Darüber hinaus bietet Film Incentives BC (FIBC)[118] eine erstattungsfähige Gutschrift in Höhe von 40 % für Arbeitskosten bei kanadischen Produktionen (Produktionsgesellschaften in kanadischem Eigentum und unter kanadischer Kontrolle, die eine ständige Niederlassung in British Columbia haben), mit weiteren Boni für Dreharbeiten an regionalen und abgelegenen Drehorten, digitale Animation, Drehbuchgestaltung und Filmausbildung. In **Ontario** umfasst die Anreizstruktur drei Steuergutschriften zur Förderung von Film- und Fernsehproduktionen. Der Ontario Film & Television Tax Credit (OFTTC – Steuergutschrift für Film und Fernsehen in Ontario)[119] bietet eine erstattungsfähige Vergünstigung in Höhe von 35 % für in Ontario anfallende Arbeitskosten bei kanadischen Produktionen mit Sitz in Ontario. Der Ontario Production Services Tax Credit (OPSTC – Steuergutschrift für Produktionsdienstleistungen in Ontario)[120] ist eine Steuergutschrift in Höhe von 21,5 % für kanadische Produktionen in Ontario und ausländisch kontrollierte Produktionen, bei denen in Ontario gedreht wird, unabhängig von lokalem Inhalt. Der Ontario Computer Animation and Special Effects Tax Credit (OCASE – Steuergutschrift für Computeranimation und

[115] Als kanadische Serviceproduktion („Service Production“) wird ein Film-, Fernseh- oder Digitalmedienprojekt bezeichnet, das in Kanada produziert wird, häufig von einem ausländischen (meist US-amerikanischen) Studio oder Unternehmen, unter Einsatz kanadischer Einrichtungen, Arbeitskräfte und Ressourcen, aber nicht die Kriterien für kanadischen Inhalt („Canadian Content“ – Cancon) erfüllt, die ein wirklich kanadisches Projekt ausmachen.

[116] CreativeBC, *Motion Picture Tax Credits* (auf Englisch) [Steuergutschriften für Filme].

[117] CreativeBC, *PSTC | Production Services Tax Credit* (auf Englisch, neu per 4. März 2025) [Steuergutschrift für Produktionsdienstleistungen].

[118] CreativeBC, *FIBC | Film Incentive BC* (auf Englisch, neu per 4. März 2025) [Filmförderung BC].

[119] Ontario Creates, *Ontario Film & Television Tax Credit (OFTTC)* (auf Englisch, abgerufen am 27. April 2026) [Steuergutschrift für Film und Fernsehen in Ontario]

[120] Ontario Creates, *Ontario Production Services Tax Credit (OPSTC)* (auf Englisch, abgerufen am 27. April 2026) [Steuergutschrift für Produktionsdienstleistungen in Ontario].

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Spezialeffekte in Ontario)[121] ist eine erstattungsfähige Steuergutschrift in Höhe von 18 % für qualifizierte Arbeitskosten in Ontario im Zusammenhang mit digitaler Animation und visuellen Effekten für Film und Fernsehen, die sowohl für kanadische als auch für ausländisch kontrollierte Unternehmen mit Sitz in Ontario verfügbar ist.

Quebec bietet einen Refundable Tax Credit for Film or Television Production Services (erstattungsfähige Steuergutschrift für Film- und Fernsehproduktionsdienstleistungen) an, der gemeinsam von der SODEC und Revenu Québec (Finanzministerium von Quebec) verwaltet wird, damit ausländische Produzenten in der Provinz drehen und Arbeitsplätze schaffen. Basis der Steuergutschrift sind 25 % der qualifizierten Ausgaben, zu denen förderfähige Arbeits- und Sachkosten zählen, die für in Quebec erbrachte Dienstleistungen anfallen. Für Arbeiten im Bereich computergestützte Animation und visuelle Effekte gilt ein erhöhter Satz mit einer zusätzlichen Gutschrift von 16 % für qualifizierte Arbeitskosten, sodass sich für diese Tätigkeiten ein potenzieller Gesamtvorteil von 41 % ergibt.

4.1.5 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Vereinigten Staaten verfügen über eines der weltweit höchstentwickelten subnationalen Ökosysteme für die Film- und Fernsehförderung. Im Jahr 2024 gab es dort auf Bundesstaatenebene 32 Produktionsanreize und auf Territorialebene einen (Puerto Rico). Diese Programme waren für die Entwicklung des Landes zu einem weltweit dominierenden Produktionsmarkt von zentraler Bedeutung und haben zu hohem Wirtschaftswachstum beigetragen, qualifizierte Beschäftigung gefördert und bedeutende Infrastrukturentwicklungen in traditionellen und aufstrebenden Produktionszentren ermöglicht. Die einzigartige dezentrale Struktur des US-amerikanischen Systems von Anreizen hält die Bundesstaaten dazu an, um lokale und internationale Produktionen zu konkurrieren. So entsteht ein dynamisches und flexibles politisches Umfeld, das Innovationen und langfristige Investitionen in den Sektor belohnt.[122] Dieses System hat zu einem erheblichen Produktionswachstum in Bundesstaaten außerhalb der traditionellen Zentren geführt. In Bundesstaaten wie Georgia und New Mexico hatten die Förderprogramme erhebliche Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung, wobei die meisten neuen Produktionsausgaben und Arbeitsplätze unmittelbar mit diesen Maßnahmen zusammenhängen. Auch die Investitionen in die Infrastruktur und der Filmtourismus haben zugenommen, was die weitreichenden wirtschaftlichen Vorteile des US-Ansatzes verdeutlicht.

Anreize für Film- und Fernsehproduktionen in den USA werden auf Bundesstaatenebene und nicht auf Bundesebene konzipiert und verwaltet, was zu großen Unterschieden in Programmstruktur, Förderkriterien und Leistungen führt. Die meisten großen US-Programme arbeiten mit Steuergutschriften (erstattungsfähig, nicht

[121] Ontario Creates, *Ontario Computer Animation & Special Effects Tax Credit (OCASE)* (auf Englisch, abgerufen am 27. April 2026) [Steuergutschrift für Computeranimation und Spezialeffekte in Ontario].
[122] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives, a White Paper*, op. cit.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

erstattungsfähig und/oder übertragbar), wobei aber einige Bundesstaaten direkte Cash Rebates sowie Befreiungen von der Umsatz- und Beherbergungssteuer anbieten.

- **Übertragbare Steuergutschriften**: In Bundesstaaten wie Georgia und New Jersey können Gutschriften an Dritte verkauft werden, wodurch Produktionen mit begrenzter Steuerlast in dem Bundesstaat ein Baräquivalent erhalten.
- **Erstattungsfähige Steuergutschriften**: Diese werden in New York und Louisiana verwendet und nach einer Zertifizierung und Prüfung in ein Baräquivalent umgewandelt. Auch Kalifornien hat mittlerweile ein Programm mit erstattungsfähigen Steuergutschriften für Film und Fernsehen (Programm 4.0), dessen Regeln je nach Kategorie variieren und bei bestimmten Zuweisungen an Independent-Filme auch eine Übertragbarkeit vorsehen.[123]
- **Nicht erstattungsfähige, nicht übertragbare Steuergutschriften**: Diese gab es ursprünglich in Kalifornien, bevor dort das Programm 4.0 eingeführt wurde, und können nur zur Verrechnung mit der Steuerpflicht eines Unternehmens innerhalb des Bundesstaates geltend gemacht, aber nicht verkauft oder in bar erstattet werden.
- **Cash Rebates**: Diese sind in Bundesstaaten wie New Mexico und Kentucky verfügbar und decken 25–35 % der qualifizierten Ausgaben ab, wobei die Sätze entsprechend dem Einsatz lokaler Arbeitskräfte und anderen Kriterien variieren.[124]
- **Befreiungen von Umsatz- und Beherbergungssteuern**: Diese werden in einigen Bundesstaaten angeboten, um die Produktionskosten weiter zu senken, aber nicht als Hauptanreize eingestuft.

Die Antragsvoraussetzungen und Mindestausgabenschwellen variieren erheblich. Georgia beispielsweise verlangt qualifizierte Ausgaben im Bundesstaat in Höhe von mindestens USD 500 000 und bietet eine Basisgutschrift von 20 %, die sich auf 30 % erhöhen kann, wenn das Logo des Bundesstaates gezeigt wird. Das kalifornische Programm funktioniert über eine wettbewerbsorientierte Vergabe innerhalb jährlicher Finanzierungskategorien und gesetzlicher Limits, wobei sich die Förderkriterien und Sätze je nach Kategorie unterscheiden.[125] Louisiana und New York bleiben der Goldstandard für Modelle mit Rückerstattungsmöglichkeit und bieten eine breite Förderfähigkeit von Ausgaben sowie zusätzliche Zuschläge für bestimmte Aktivitäten oder die Beschäftigung heimischer Arbeitskräfte.

Programme können auch jährliche oder projektbezogene Obergrenzen vorsehen und Ausschlüsse für bestimmte Above-the-Line-Kosten[126] oder Gehälter von Nicht-

[123] National Conference of State Legislatures (NCSL), *State Film and Television Incentive Programs* (auf Englisch, aktualisiert am 27. August 2025) [Nationale Konferenz der bundesstaatlichen Gesetzgeber, Anreizprogramme der Bundesstaaten für Film und Fernsehen].

[124] *In New Mexico* handelt es sich um eine erstattungsfähige Steuergutschrift mit einem Basissatz von 25 % und einem Maximum von bis zu 40 %, wenn Zuschläge gelten. Siehe Film New Mexico, *It pays to film in New Mexico* (auf Englisch, abgerufen am 27. April 2026) [Drehen in New Mexico lohnt sich].

[125] National Conference of State Legislatures (NCSL), *State Film and Television Incentive Programs* (auf Englisch, aktualisiert 27. August 2025) [Nationale Konferenz der bundesstaatlichen Gesetzgeber, Anreizprogramme der Bundesstaaten für Film und Fernsehen], Eintrag zu Kalifornien.

[126] Als Above-the-Line-Kosten werden die Kosten bezeichnet, die bei einer Produktion für die wichtigsten Kreativleistungen und Rechte anfallen, also etwa die Honorare von Drehbuchautoren, Regisseuren, Produzenten und Hauptdarstellern.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Einwohnern beinhalten, was Auswirkungen auf ihren effektiven Wert hat. Die besonders angesehenen US-Anreize berücksichtigen im Allgemeinen ein breites Spektrum an Kosten und minimieren Ausschlüsse. Damit halten sie den effektiven Wert nah am nominalen Satz. Die meisten Programme erfordern eine Vorabgenehmigung, eine detaillierte Ausgabenverfolgung und Prüfungen der Postproduktion, bevor eine Bescheinigung ausgestellt wird oder eine Zahlung erfolgt.

4.1.6 Thailand

Thailand bleibt ein äußerst wettbewerbsfähiger und attraktiver Standort für internationale Film- und Fernsehproduktionen in Südostasien. Die Kombination aus vielfältigen und visuell beeindruckenden Drehorten, einer gut ausgebauten Infrastruktur, qualifizierten Teams und Kosteneffizienz stößt in der globalen Film- und Fernsehbranche auf wachsendes Interesse. Die thailändische Regierung hat diese Dynamik erkannt und im Januar 2017 ein nationales Cash-Rebate-Programm aufgelegt, um durch ausländische Produktionsausgaben das Wachstum, den Technologietransfer und den kulturellen Austausch zu fördern. Dieses Programm wurde von Anfang an regelmäßig überprüft und verbessert, worin sich das Engagement der Regierung für die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit widerspiegelt. Dank transparenter Richtlinien und der aktiven Unterstützung durch das Thailändische Filmamt haben die sich weiterentwickelnden fiskalischen Anreize Thailands dazu beigetragen, das aufstrebende Profil des Landes als führender Produktionsstandort zu festigen.

Thailands wichtigster fiskalischer Anreiz ist ein nationales Cash-Rebate-System für ausländische Film-, Fernseh- und Digitalproduktionen, bei denen im Land gedreht wird. Die Förderung erfordert eine Drehgenehmigung des Ausschusses für Film, Video und digitale Medien sowie lokale Ausgaben von mehr als THB 50 Millionen (ca. EUR 1,2 Millionen), die an thailändische Beschäftigte und Unternehmen gezahlt werden. Die primäre Erstattung ist nach als thailändisch qualifizierten Ausgaben gestaffelt: 15 % von THB 50 Millionen (maximale Gesamterstattung begrenzt auf 25 %); 20 % von THB 100–150 Millionen (maximale Gesamterstattung begrenzt auf 30 %); und 25 % von Summen über THB 150 Millionen (maximale Gesamterstattung begrenzt auf 30 %). Im Rahmen dieser Obergrenzen können zusätzliche Anreize gelten: +5 % für nachgewiesene Förderung des thailändischen Tourismus / der Soft Power / eines positiven Images, +5 % für die Beschäftigung thailändischer Staatsangehöriger in Schlüsselpositionen, +3 % für Dreharbeiten an vom Ministerium für Tourismus ausgewiesenen Drehorten, wobei mindestens 25 % der Drehtage in Thailand stattfinden müssen, und +3 %, wenn die Ausgaben für die Postproduktion in Thailand mindestens 15 % der förderfähigen Ausgaben betragen.[127]

[127] Royal Thai Consulate-General, *Update: 2025 Thailand Filming Incentives*, Mumbai, (6. Januar 2025, auf Englisch) [Königliches Generalkonsulat Thailands, Mumbai, Aktualisierung: Drehanreize in Thailand 2025].

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Zu den förderfähigen lokalen Ausgaben zählen Löhne für thailändische Crews und Talente, Waren und Dienstleistungen, Ausrüstungsmiete, Nutzung von Einrichtungen, Unterkunft sowie alle in Thailand durchgeführten Postproduktionsarbeiten. Kosten im Zusammenhang mit ausländischen Darstellern und Crewmitgliedern oder mit Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland sind nicht förderfähig. Die Auszahlung des Cash Rebate erfolgt nach dem Abschluss des Projekts, der Einreichung und Prüfung der Schlussabrechnung sowie einer staatlichen Überprüfung. Verwaltet wird das Programm vom thailändischen Filmamt, das dem Ministerium für Tourismus und Sport untersteht. Anträge erfordern eine Vorabgenehmigung und die Beauftragung einer lokalen Produktionsdienstleistungsfirma. Aufgrund jährlicher Budgetgrenzen arbeitet das Programm nach dem Windhundverfahren.[128]

Dieses robuste und sich weiterentwickelnde Anreizkonzept hat zu einem bemerkenswerten Wachstum des Produktionsvolumens geführt: Allein im Jahr 2024 waren in Thailand 491 ausländische Filmproduktionen zu Gast, die Produktionsausgaben in Höhe von über THB 6,58 Milliarden (ca. EUR 175 Millionen) generierten.[129] Die Effektivität des wettbewerbsfähigen Cash-Rebate-Systems, die qualifizierten heimischen Arbeitskräfte, die niedrigen Produktionskosten und die vereinfachten operativen Abläufe haben Thailands Ruf als strategischer Standort für Spielfilme großer Studios wie auch für hochwertige Streaminginhalte und als einer der vielseitigsten und kostengünstigsten Drehorte für die globale Film- und Fernsehbranche gefestigt.

4.2 Vergleichende Analyse

Fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme sind zu einem Eckpfeiler der internationalen audiovisuellen Produktion geworden und bestimmen entscheidend darüber mit, wo Projekte realisiert werden und wie Investitionen grenzüberschreitend fließen. Der vorliegende Abschnitt bietet einen vergleichenden Überblick über verschiedene Anreizmodelle in Europa (Ungarn, Spanien und Vereinigtes Königreich), Nordamerika (Kanada und Vereinigte Staaten) und Südostasien (Thailand), wie im vorigen Abschnitt dargelegt. Er berücksichtigt die wichtigsten strukturellen Merkmale, die jüngsten Verbesserungen und die relative Attraktivität solcher Regelungen für Akteure der globalen Film- und Fernsehbranche.

[128] Film Thailand, *Tax Rebate in Thailand* (auf Englisch, abgerufen am 27. April 2026) [Steuererstattung in Thailand].
[129] Ausländische Filmproduktionen in Thailand generierten im Jahr 2024 USD 194 Millionen Umsatz: Thailand strebt an, eines der weltweit führenden Länder für Dreharbeiten zu werden.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

4.2.1 Verwaltung der Regelungen: zentrale und dezentrale Systeme

In Europa haben Ungarn und Spanien zentrale Regelungen für Cash Rebates oder Steuergutschriften, die national verwaltet werden. Das ungarische Cash-Rebate-System wird vom Nationalen Filminstitut (NFI) über ein staatlich garantiertes Sammelkonto verwaltet, während das spanische Programm von der nationalen Steuerbehörde verwaltet wird, wobei regionale Regierungen zusätzliche Anreize bieten können (z. B. Kanarische Inseln, Navarra und Baskenland). Das Vereinigte Königreich hat ab 2024 seine zuvor getrennten Steuererleichterungen für Film, Fernsehen und Animation zum Audio-Visual Expenditure Credit (AVEC – Gutschrift für audiovisuelle Ausgaben) zusammengeführt, der vom BFI für die Zertifizierung und von der HMRC für die Gutschriftabwicklung verwaltet wird. Damit hat das Land ein vereinheitlichtes und vereinfachtes System für alle wichtigen Film- und Fernsehinhalte geschaffen.

In Nordamerika wendet Kanada ein Hybridmodell an, das sowohl Anreize auf Bundes- als auch auf Provinzebene umfasst, die in der Regel kumuliert werden können, was den Gesamtwert für Produzenten maximiert. Im Gegensatz dazu haben die USA ein einzigartig dezentrales Ökosystem: Über 30 Bundesstaaten und Territorien bieten hier unabhängig voneinander gestaltete Gutschriften, Cash-Rebate-Systeme und Befreiungen für verschiedene Projekte an, die sich in ihren Merkmalen, Sätzen und Förderkriterien unterscheiden. Eine Regelung auf Bundesebene gibt es dagegen nicht.

In Südostasien bietet Thailand ein nationales Cash-Rebate-Programm mit einem einheitlichen Portal, das vom Thailand Film Office (TFO) verwaltet wird und über eine jährliche Budgetierung sowie klare Regeln für den internationalen Sektor verfügt.

4.2.2 Hauptmerkmale und Attraktivität

Ein Vergleich der Hauptmerkmale und der allgemeinen Attraktivität dieser verschiedenen audiovisuellen Anreizregelungen zeigt klare strategische und operative Unterschiede. Zentrale nationale Regelungen, wie sie in Ungarn und Spanien zu finden sind, legen tendenziell Wert auf eine einheitliche Verwaltung und klar definierte Förderquoten. Ungarns Cash-Rebate-System, das ein breites Spektrum an Film- und Fernsehformaten abdeckt, bietet eine hohe Berechenbarkeit und zieht heimische wie auch internationale Projekte erfolgreich an. Dies zeigt sich besonders deutlich seit der Einbeziehung von außerhalb Ungarns angefallenen Ausgaben als förderfähige Kosten, was Produktionen mit größerem Budget unterstützt. Spaniens nationale Regelung, die durch einige der großzügigsten regionalen Anreize Europas ergänzt wird, zeigt, wie subnationale Regelungen die fiskalische Attraktivität eines Landes steigern können, ohne dass die regulatorische Klarheit oder die Zugänglichkeit darunter leiden.

Das britische System von Anreizen hat sich zu einer der branchenweit unkompliziertesten und wettbewerbsfähigsten Regelungen entwickelt. Der kürzlich

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

eingeführte Audio-Visual Expenditure Credit (AVEC – Gutschrift für audiovisuelle Ausgaben) hat den Zugang für in- und ausländische Projekte vereinfacht, vor allem mit hohen Sätzen, transparenten Verwaltungsanforderungen und speziellen Boni für Independent-Filmprojekte. Dieser Ansatz verbessert nicht nur die finanziellen Erträge, sondern auch die Stabilität und Zuverlässigkeit der Branche und macht das Vereinigte Königreich damit zu einem dauerhaften Zentrum für hochkarätige internationale Investitionen.

Kanadas Attraktivität liegt in der Flexibilität und den Kombinationsmöglichkeiten seines Hybridmodells, bei dem die Produzenten erstattungsfähige Steuergutschriften des Bundes und der Provinzen kombinieren können. Dieses Umfeld unterstützt verschiedene Projektarten, von Großproduktionen bis hin zu kanadischen Originalinhalten. Es zeichnet sich durch großzügige Förderkriterien bei Arbeitskosten und internationalen Koproduktionsabkommen aus. Das Ergebnis ist ein Umfeld, das eine breite Beteiligung fördert, insbesondere für Produzenten, die ihre Projekte so strukturieren können, dass sie möglichst viele Förderungen bekommen.

Im Gegensatz dazu ist die Förderlandschaft in den Vereinigten Staaten sehr dezentral organisiert, sodass sich die Produktionen in einem komplexen Geflecht von Programmen der einzelnen Bundesstaaten zurechtfinden müssen. Dieses Modell bietet zwar erhebliche Steuererleichterungen und gelegentlich auch einzigartige Anreize, wie etwa Boni für Drehorte oder die Beschäftigung von einheimischem Personal, doch die Vielfalt zwingt die Produzenten, bei der Bewertung der langfristigen Vorteile, der administrativen Komplexität und der jährlichen Finanzierungssicherheit strategisch vorzugehen.

In Thailand als vergleichsweise neuem Mitbewerber zeichnet sich die geltende Regelung durch ihre rasante Entwicklung und ihre Einfachheit aus. Die 2024 durchgeführte Erweiterung auf eine Struktur mit Cash Rebates in Höhe von 20–25 % bringt das Land in direkten Wettbewerb mit weltweit führenden Standorten, insbesondere für Produktionen, die nach exotischen Drehorten mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis suchen. Mit dem Schwerpunkt auf der Beschäftigung thailändischer Talente und der Förderung der nationalen Marke verbindet die Regelung klare Richtlinien mit gezielten Boni und untermauert damit Thailands Aufstieg zu einem begehrten Produktionsstandort in Asien und darüber hinaus.

Letztendlich hängt die Effektivität eines jeden Systems aber von mehr ab als nur von der Höhe der Erstattung oder Gutschrift. Wichtige Faktoren sind auch das Zusammenspiel der Förderkriterien, die Verlässlichkeit der Verwaltung und die Umsetzung der politischen Prioritäten auf nationaler oder regionaler Ebene. Auch wenn jedes Land seinen eigenen Ansatz verfolgt, zeigt diese vergleichende Perspektive, dass gemeinsame Merkmale einer effektiven Fördergestaltung die kontinuierliche Weiterentwicklung und die Ausrichtung auf die Branchenbedürfnisse sind.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

4.2.3 Förderfähigkeit und kulturelle Kriterien

Ungarn und das Vereinigte Königreich verlangen das Bestehen eines Kulturtests, und in Spanien muss ein Nationalitäts- bzw. Kulturzertifikat eingeholt werden. Die Anforderungen in Kanada hängen vom jeweiligen Förderprogramm ab: Entweder ist kanadische Kontrolle bzw. kanadischer Inhalt erforderlich (CPTC), oder die Förderfähigkeit muss für internationale Serviceproduktionen geöffnet werden (PSTC). Die USA legen in der Regel Wert auf wirtschaftlichen Effekt und lokale Ausgaben und verlangen selten Kulturtests, aber einige Bundesstaaten bieten Zuschläge für die Beschäftigung von einheimischem Personal oder für benachteiligte Gebiete. Die Regelung in Thailand legt Wert auf einen wirtschaftlichen Beitrag und die Beschäftigung von einheimischem Personal; Bonuserstattungen belohnen Produktionen für die Zusammenarbeit mit thailändischen Talenten und für die Vermittlung eines positiven internationalen Images.

4.2.4 Obergrenzen, Schwellenwerte und Berechenbarkeit

Ungarn hat 2026 eine jährliche Obergrenze von HUF 70 Milliarden (ca. EUR 180 Millionen) eingeführt, damit seine Förderung berechenbar und nachhaltig bleibt. Spaniens nationales Programm ist gut finanziert, gegebenenfalls mit regionalen Obergrenzen. Das Vereinigte Königreich bietet Berechenbarkeit, da für den AVEC keine jährliche wettbewerbsorientierte Obergrenze besteht; einige Independent-Filme müssen jedoch bestimmte Budget- bzw. Unabhängigkeitskriterien erfüllen. Kanada sowie seine Provinzen und Territorien haben jeweils eigene Grenzwerte (die meisten sind berechenbar und finanziell gut ausgestattet), und teilweise gibt es jährliche bzw. projektbezogene Finanzierungsobergrenzen. Zwischen den US-Bundesstaaten bestehen große Unterschiede: Einige haben Programme ohne Obergrenze (z. B. Georgia), andere wiederum jährliche Obergrenzen (z. B. New York, Kalifornien). Thailands Regelung verfügt über ein Jahresbudget, das nach dem Windhundverfahren vergeben wird; wenn alle Mittel für das Jahr verteilt sind, werden keine Anträge mehr angenommen.

4.2.5 Auswirkungen auf die Branche und aktuelle Produktionsdaten

Eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Branche und der aktuellen Daten zu diesen verschiedenen Modellen zeigt erhebliche Unterschiede in Bezug auf Umfang, Branchenwachstum und internationale Positionierung. In Ungarn beispielsweise hat das berechenbare und stabile Cash-Rebate-System zu rekordhohen Produktionsausgaben beigetragen, die im Jahr 2022 HUF 250 Milliarden (ca. EUR 688 Millionen) erreichten. Mit dieser Förderung konnte das Land hochkarätige internationale Produktionen wie Dune und Blade Runner 2049 anziehen und dadurch seinen Status als bedeutendes mitteleuropäisches Zentrum für in- und ausländische Projekte festigen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Spaniens Stärke liegt in der Synergie zwischen dem nationalen und den regionalen Systemen, die es dem Land ermöglicht, einen kontinuierlichen Strom internationaler Produktionen anzuziehen. Im Jahr 2022 verzeichnete Spaniens audiovisueller Sektor Produktionsausgaben in Höhe von EUR 893 Millionen, nicht zuletzt dank Welthits wie Game of Thrones und The Crown. Der besondere Vorteil regional aufgestockter Cash-Rebate-Systeme, insbesondere auf den Kanarischen Inseln, hat Spaniens aufstrebendes Profil als kreativer und wirtschaftlich bedeutender Standort gestärkt.

Die Branchenergebnisse des Vereinigten Königreichs sind langfristig konsistent und international führend. Dank seinem transparenten System von Anreizen verzeichnet das Land weiterhin jährliche Ausgaben in Milliardenhöhe und bleibt für große Studioproduktionen und hochwertige Streaminginhalte attraktiv. Strukturelle Reformen, darunter die Einführung des Audio-Visual Expenditure Credit, haben das britische Angebot für ausländische wie auch für unabhängige Produzenten noch interessanter gemacht.

Kanadas mehrschichtiges Steuergutschriftsystem hat zu mehr Widerstandsfähigkeit und Ehrgeiz beigetragen: Im Zeitraum 2021–2022 wurden von den Produktionen CAD 11,69 Milliarden (ca. EUR 7,9 Milliarden) generiert. Die Unterstützung durch das kanadische Modell für kanadische Eigenproduktionen und Großproduktionen für globale Franchises unterstreicht dessen Anpassungsfähigkeit und Attraktivität.

Die USA weisen von allen untersuchten Ländern die höchsten Gesamtproduktionsausgaben auf. Im Jahr 2022 waren dies über USD 16 Milliarden. Bundesstaaten wie Georgia, das Rekordausgaben in Höhe von USD 4,4 Milliarden verzeichnete, sind zu bemerkenswerten Beispielen geworden. Dies ist auf die wettbewerbsfähigen und flexiblen Anreize auf Bundesstaatsebene zurückzuführen, die kontinuierlich große Film- und Fernsehproduktionen wie die Franchises „The Avengers“ und „Stranger Things“ anziehen.

In Thailand ist der Markt absolut gesehen zwar kleiner, doch das erweiterte und vereinfachte Cash-Rebate-System des Landes hat dessen Attraktivität als regionaler und aufstrebender globaler Standort deutlich gesteigert. Im Jahr 2024 verzeichnete das Land 491 ausländische Filmproduktionen, die direkte Ausgaben in Höhe von über THB 6,58 Milliarden (ca. EUR 175 Millionen) generierten – ein Rekordwert, der in direktem Zusammenhang mit den jüngsten Verbesserungen und der aktiven staatlichen Förderung steht.

Insgesamt spiegeln die Auswirkungen auf die Branche in den einzelnen Ländern die Reife, Flexibilität und Großzügigkeit des jeweiligen Anreizrahmens wider, ebenso wie die Effektivität, mit der administrative und politische Verbesserungen auf die sich wandelnde globale Produktionsnachfrage reagieren.

4.2.6 Trends und Ausblick

In allen untersuchten Ländern zeigt sich deutlich, dass der politische Gestaltungsprozess für audiovisuelle Förderinstrumente im Ringen um den Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit zunehmend von Anpassungsfähigkeit und reaktionsschnellen

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Verbesserungen geprägt ist. Europäische Länder wie Ungarn und Spanien setzen Maßstäbe in Sachen Stabilität und Berechenbarkeit, indem sie ihre Regelungen regelmäßig überprüfen, um das Branchenwachstum mit der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in Einklang zu bringen. Ungarns Umstieg auf gedeckelte Jahreskontingente spiegelt einen wachsenden Trend wider und verdeutlicht das Bestreben der politischen Entscheidungsträger, angesichts des starken Anstiegs der globalen Nachfrage nach Inhalten sowohl die Unterstützung der Branche als auch die staatliche Kontrolle über die Ausgaben sicherzustellen.

Spaniens Modell zeigt unterdessen, wie die Verbindung von regionaler Flexibilität mit einem soliden nationalen Rahmen den effizienten Einsatz von Steuergeldern und die Ambitionen im Kreativbereich fördern kann. Höchstsätze und Bonuskriterien werden regelmäßig angepasst, um Großproduktionen anzuziehen und gleichzeitig regionale Effekte zu gewährleisten. Im Vereinigten Königreich spiegelt der Wechsel zum System des Audio-Visual Expenditure Credit einen breiteren europäischen Trend hin zu Vereinfachung, Konsolidierung und Transparenz der fiskalischen Unterstützung wider. Ziel ist ein Mehr an Planungssicherheit sowohl für internationale als auch für lokale unabhängige Produzenten.

In Nordamerika wird das kanadische System schrittweise weiterentwickelt, indem kumulierbare Steuergutschriften so austariert werden, dass lokale Inhalte und internationale Koproduktionen gefördert werden, wobei besonderer Wert auf die Diversität der Arbeitskräfte und die regionale Entwicklung gelegt wird. Die Vereinigten Staaten setzen derweil weiterhin auf Experimentierfreudigkeit: Die Bundesstaaten überarbeiten regelmäßig ihre Anreizprogramme und erhöhen dabei nicht nur die Fördersätze, sondern vereinfachen auch die Antragsverfahren, messen die wirtschaftlichen Auswirkungen und führen neue Kriterien für Nachhaltigkeit und Diversität ein.

Besonders hervorzuheben ist die jüngste Umstrukturierung und Ausweitung des Cash-Rebate-Programms in Thailand, die einen allgemeinen Wandel in den Schwellenländern widerspiegelt. Durch die Erhöhung der maximalen Erstattung, die Einführung von Bonuskriterien und die aktive Werbung mit den Erfolgen des Programms signalisiert Thailand seine Absicht, in einen direkten Wettbewerb mit etablierteren Standorten zu treten. Dabei setzt das Land auf Kostenvorteile und lokale Kompetenzen, um internationale Produktionen anzulocken.

Insgesamt prägen regelmäßige Überprüfungen durch die Politik, eine stärkere Einbeziehung wirtschaftlicher, sozialer und nachhaltigkeitsbezogener Kriterien sowie ein gemeinsames Bekenntnis zu einer datenbasierten Rechenschaftspflicht die allgemeine Perspektive in den führenden Standorten für Anreizprogramme. Diese Trends dürften auch künftig im Mittelpunkt stehen, denn die Regierungen sind bestrebt, ihre Ambitionen im Kreativbereich, den effizienten Einsatz von Steuergeldern und die internationale Attraktivität für die Branche in den kommenden Jahren in Einklang zu bringen.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

5. Allgemeine Trends und Zukunftsthemen

Nachdem nun die wichtigsten Anreizmodelle, der rechtliche Rahmen und eine Reihe nationaler Beispiele vorgestellt wurden, geht es in diesem Kapitel nicht mehr um einzelne Länder, sondern um die breiteren Trends, die Einfluss auf die fiskalischen Anreize für audiovisuelle Werke haben. Der zentrale Punkt ist, dass fiskalische Anreize kein randständiges oder außergewöhnliches Politikinstrument mehr sind. Sie sind in einer wachsenden Zahl von Ländern zu einem strukturellen Bestandteil der audiovisuellen Politik geworden, aber auch ihr Zweck hat sich weiterentwickelt. Die Debatte dreht sich nicht mehr nur darum, ob ein Land einen Anreiz bieten sollte. Zunehmend geht es auch darum, welche Art von Anreiz es sein soll, welche übergeordnete politische Architektur damit einhergehen soll und zu welchen Kompromissen die Behörden bereit sind.[130]

5.1 Weitverbreitete Einführung und Konvergenz des Wettbewerbs

Der erste wichtige Trend ist die anhaltende Ausweitung fiskalischer Anreize und die daraus resultierende Verschärfung des Wettbewerbs zwischen den Ländern. Im Jahr 2024 fanden sich in der EU 34 fiskalische Anreizprogramme, und unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs und Norwegens beliefen sich die über solche Regelungen bereitgestellten Jahresbudgets auf insgesamt rund EUR 4,3 Milliarden.[131] Das bedeutet nicht, dass alle Regelungen gleich sind, sondern dass Anreize zu einem normalen Bestandteil des politischen Instrumentenkastens geworden sind. In der Praxis verändert diese weitverbreitete Einführung den Wettbewerb: Sobald Anreize breit verfügbar sind, zeigen sich Unterschiede bei folgenden Faktoren: effektiver Wert, Förderkriterien, administrative Einfachheit, Auszahlungsgeschwindigkeit, Rechtssicherheit und die Verlässlichkeit einer Regelung über mehrere Produktionszyklen hinweg.[132]

Die jüngsten Entwicklungen in Nordeuropa veranschaulichen diese Konvergenz besonders gut. Schweden, das später als viele andere Länder in den Wettbewerb eingetreten ist, bietet nun eine Förderung an, die bis zu 25 % der förderfähigen schwedischen Produktions- und Postproduktionsausgaben abdeckt. Finnland bietet ebenfalls einen Cash Rebate von 25 % und hat für 2025 die Mindestausgabenschwellen verschärft, dabei jedoch bekräftigt, dass die Förderung nach wie vor export- und

[130] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, op. cit., S. 11-19; Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives* (auf Englisch) [Globale Anreize für Film- und Fernsehproduktionen], 2024, S. 3-4.
[131] Hermanns O., Radel-Cormann J., *Staatliche Beihilfen und der audiovisuelle Sektor*, op. cit., S. 17.
[132] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives*, 2024, op. cit., S. 9-10.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

wachstumsorientiert bleibt. Norwegen gestaltet unterdessen sein Förderprogramm weiterhin als Teil einer umfassenderen Strategie mit dem Ziel, mehr Film- und Serienproduktionen ins Land zu locken.[133] Mit anderen Worten: Selbst Märkte, die traditionell stärker auf direkte Unterstützung, öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder regionale Fonds gesetzt haben, beteiligen sich zunehmend am Wettbewerb um mobile Produktionen, weil Entwicklung, Dreharbeiten und Postproduktion über mehrere Regionen/Länder hinweg organisiert werden können und Produzenten Standorte anhand des angebotenen Gesamtpakets vergleichen, also nach Förderwert, qualifizierten Crews, Infrastruktur, Drehorten und administrativer Unkompliziertheit.[134]

Dasselbe Muster lässt sich auch außerhalb Nordeuropas und Europas beobachten, wenn auch oft in anderen institutionellen Konstellationen. Portugal hat ein zweigleisiges System etabliert, das aus einem Cash Rebate und einem neueren Cash Refund für Großproduktionen besteht, mit neuen Antragsphasen für 2025 und speziellen jährlichen Zuweisungen, die im Rahmen beider Programme fortgesetzt werden.[135] Südkorea hat einen vom Korean Film Council (KOFIC) verwalteten Standortanreiz, der eine Erstattung von bis zu 25 % der qualifizierten Ausgaben bietet, während Brasilien über ein mehrschichtiges Modell verfügt, in dem fiskalische Anreize auf Bundesebene im Rahmen des Audiovisuellen Gesetzes neben zunehmend sichtbaren lokalen Förderregelungen wie dem Cash-Rebate-Programm von São Paulo bestehen.[136] Es geht hierbei nicht darum, dass alle Länder zu einem einzigen Rechtsrahmen hin konvergieren, sondern vielmehr, dass sie sich auf dasselbe strategische Verständnis zubewegen: Die Mobilität der Produktionen lässt sich durch fiskalische Gestaltung beeinflussen.

Gleichzeitig hat die Ausweitung von Anreizen die Wettbewerbshierarchie nicht beseitigt. Größere und etabliertere Zentren haben dank ihrer Studiokapazitäten,

---

[133] Swedish Agency for Economic and Regional Growth (*Tillväxtverket*), *Support for the production of audiovisual works* (auf Englisch) [Schwedische Agentur für wirtschaftliches und regionales Wachstum, Unterstützung für die Produktion von audiovisuellen Werken]; Business Finland, *Changes to the audiovisual sector production incentive coming in 2025* (auf Englisch) [Änderungen am Produktionsanreiz für den audiovisuellen Sektor ab 2025], 23. September 2024; Government of Norway, *Film and media* (auf Englisch) [Regierung Norwegens, Film und Medien], 2025 aktualisiert.

[134] Button P., *Do Tax Incentives Affect Business Location and Economic Development? Evidence from State Film Incentives* (auf Englisch) [Beeinflussen steuerliche Anreize die Standortwahl von Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung? Erkenntnisse aus Filmanreizen der Bundesstaaten], NBER Working Paper 25963, Juni 2019, S. 2-4.

[135] Für die Zwecke dieses Berichts bezeichnet ein Cash Rebate eine Rückvergütung, die dem Produzenten nach der Entstehung und Überprüfung von förderfähigen Ausgaben gezahlt wird, während unter einem Cash Refund konkreter ein Rückzahlungsmechanismus verstanden wird, der im Rahmen der geltenden nationalen Regelung ausgestaltet ist. In Portugal sind die beiden Regelungen voneinander getrennt und gesondert geregelt. Siehe *Instituto do Cinema e do Audiovisual* (ICA), *Incentivos à Produção em Portugal* (auf Portugiesisch) [Institut für Film und audiovisuelle Werke, Produktionsanreize in Portugal], aktualisiert am 10. Februar 2026; *Diário da República*, *Portaria n.º 124-B/2024/1* (auf Portugiesisch) [Amtsblatt der Portugiesischen Republik, Verordnung Nr. 124-B/2024/1], 28. März 2024.

[136] Korean Film Council (KOFIC), *The Guidelines on KOFIC Location Incentive Program* (auf Englisch) [Koreanischer Filmrat (KOFIC), Die Leitlinien zum Standort-Anreizprogramm des KOFIC], abgerufen am 5. Mai 2026; Spcine, *Cash Rebate*, 2025 aktualisiert; Government of Brazil, *"A synonym of pride" celebrates President Lula, after The Secret Agent triumphs at the Golden Globe Awards* (auf Englisch) [Regierung Brasiliens, „Synonym für Stolz" feiert Präsident Lula nach dem Triumph von „*The Secret Agent*" bei den Golden Globe Awards], Gov.br, 13. Januar 2026.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Lieferantennetzwerke, erfahrenen Crews, guter Anbindung und Reputationseffekte immer noch Vorteile. Daher findet der wahre Wettbewerb zunehmend nicht mehr allein über den beworbenen Prozentsatz statt, sondern über das Gesamtangebot für die Produktionen. Eine aktuelle Analyse von Olsberg•SPI unterstreicht diesen Aspekt: Der effektive Wert eines Programms, das mit einem Anreiz in Höhe von 30 % beworben wird, kann in der Praxis wesentlich geringer sein, wenn man Obergrenzen, Filter für förderfähige Ausgaben oder administrative Hürden berücksichtigt.[137] Kurz gesagt: Die weitverbreitete Einführung schafft eine stärker standardisierte Politiklandschaft, aber auch ein komplexeres und anspruchsvolleres Wettbewerbsumfeld.

5.2 Narrative zu wirtschaftlichen Auswirkungen und wachsender Haushaltsdruck

Ein zweiter klarer Trend ist die Stärkung des Narrativs von den wirtschaftlichen Auswirkungen fiskalischer Anreize. Anreize werden zwar nach wie vor regelmäßig mit kulturellen Argumenten gerechtfertigt, zunehmend aber auch unter Gesichtspunkten wie Investitionen, Arbeitsplätze, Wertschöpfung, Exporte, Infrastruktur und regionale Spillover-Effekte dargestellt. Diese Verschiebung steht im Einklang mit der wachsenden finanziellen Bedeutung von Anreizen bei der Finanzierung von Produktionen. Bei europäischen Realspielfilmen, die 2022 in die Kinos kamen oder kommen sollten, machten die direkte öffentliche Finanzierung 27 % und fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme 20 % des Finanzierungsvolumens aus. Damit stellten Anreize das zweite Jahr in Folge die zweitwichtigste Finanzierungsquelle dar.[138]

Diese Entwicklung hat vor allem zwei Folgen. Erstens spielen Anreize bei der Finanzierung keine Nebenrolle mehr. In vielen Fällen sind sie zu einem zentralen Bestandteil der Kapitalstruktur geworden. Zweitens gilt: Je unverzichtbarer Anreize werden, desto stärker ist der politische Druck, messbare Erträge nachzuweisen. Ein aktuelles Beispiel dafür, wie Regierungen diese Erträge zu belegen versuchen, ist Spanien. Laut der Wirkungsanalyse von Olsberg•SPI zu Spaniens Erstattungen für internationale Film- und Fernsehserien wurde festgestellt, dass so geförderte Produktionen in Spanien zwischen 2019 und 2022 Ausgaben in Höhe von mindestens EUR 1,32 Milliarden generierten, eine Bruttowertschöpfung (BWS) von EUR 1,795 Milliarden unterstützten und mit Arbeitsplätzen im Umfang von durchschnittlich 7 080 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Jahr einhergingen, bei einer geschätzten BWS-Rendite von 9,0.[139]

---

[137] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives*, op. cit., S. 10.

[138] Kanzler M., *Fiction film financing in Europe: A sample analysis of films released in 2022* (auf Englisch) [Finanzierung von Spielfilmen in Europa: Analyse einer Stichprobe von Filmen, die 2022 veröffentlicht wurden], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, März 2025.

[139] Olsberg•SPI, *Economic Impacts of the Rebates for Investments in International Film and Television Series in Spain* (auf Englisch) [Wirtschaftliche Auswirkungen der Erstattungen für Investitionen in internationale Filme und Fernsehserien in Spanien], Bericht für die Spain Film Commission, 30. August 2024, S. 5–6.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Solche Studien helfen zu erklären, warum Anreize auch in Zeiten knapper Haushaltsmittel politisch attraktiv bleiben. Zudem verdeutlichen sie ein strukturelles Spannungsfeld: Je mehr Anreize mit wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt werden, desto stärker werden sie hinsichtlich kontrafaktischer Annahmen, Mitnahmeeffekten[140] und budgetären Opportunitätskosten hinterfragt. Besonders relevant sind diese Fragen in Europa, wo öffentliche Finanzierungssysteme nach wie vor umfassender sind als Anreize allein. Die Einnahmen und Ausgaben nationaler und subnationaler Filmfonds in Europa sind zwischen 2018 und 2022 generell gestiegen, oft aber weniger stark als die Inflation in diesem Zeitraum.[141] Mit anderen Worten: Aus einem allgemeineren Finanzierungsumfeld, in dem auch andere Förderbudgets unter Druck stehen, gehen Anreize möglicherweise gestärkt hervor.

Dieses Spannungsfeld zeigt sich schon jetzt, weil der Markt weniger stark wächst als in den Blütezeiten des Streamings. Der Aufstieg globaler und regionaler Streamingplattformen führte in den späten 2010er und frühen 2020er Jahren zu erheblichen neuen Investitionen in den Produktionssektor und trug dazu bei, das Produktionsvolumen zu steigern, was wiederum den Wettbewerb zwischen den Ländern verschärfte, die durch Anreizregelungen Dreharbeiten und damit verbundene Ausgaben anziehen wollten.[142] In jüngerer Zeit hat sich dieses Wachstum jedoch verlangsamt: Das Volumen der Aufträge von Streaminganbietern für europäische TV-Fiction ging 2024 um 7 % zurück, nachdem die Streaminganbieter mehrere Jahre lang der Wachstumsmotor der Fiction-Produktion waren.[143] Das langsamere Wachstum in Verbindung mit einer selektiveren Auftragsvergabe wirft die schwierige Frage auf, ob die öffentlichen Behörden die strukturelle Entwicklung des Sektors fördern oder lediglich intensiver um einen kleineren Pool hochmobiler Projekte konkurrieren.

5.3 Einbindung in die Aufbau-, Resilienz- und Industriestrategie

Ein dritter bemerkenswerter Trend ist, dass fiskalische Anreize zunehmend in umfassendere Politikkonzepte mit Fokus auf die Aufbau-, Resilienz-, Digitalisierungs- und

[140] Der Mitnahmeeffekt bezeichnet den Anteil der öffentlichen Anreize, der Aktivitäten zugutekommt, die auch ohne diese Anreize stattgefunden hätten.
[141] Kanzler M., *Insights into direct public film funding in Europe: A sample analysis of national and sub-national funds for the years 2018–2022* (auf Englisch) [Einblicke in die direkte öffentliche Filmfinanzierung in Europa: Stichprobenanalyse nationaler und subnationaler Fonds für die Jahre 2018–2022], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, November 2024.
[142] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives* (auf Englisch) [Globale Anreize für Film- und Fernsehproduktionen], S. 3.
[143] Schneeberger A., *Audiovisual fiction production in Europe - 2015-2024 figures*, (auf Englisch) [Produktion von audiovisueller Fiction in Europa – Zahlen für 2015–2024], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Dezember 2025. Siehe auch Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, *Streaming commissioning slowdown in European TV fiction production* (auf Englisch) [Rückgang der Auftragsvergabe von Streaminganbietern für europäische Produktionen von TV-Fiction], 2. Dezember 2025.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Industriestrategie eingebettet werden. Die Zeit nach der Pandemie hat diesen Wandel beschleunigt. Statt audiovisuelle Politik als rein kulturelle Angelegenheit zu behandeln, verbindet eine wachsende Zahl von Regierungen sie nun mit Prioritäten wie Innovation, Export, Infrastrukturentwicklung, Kompetenzförderung und ortsbasierte Entwicklung.

Ein anschauliches Beispiel aus Europa ist Spanien. Der Plan „*Spain Audiovisual Hub*" wurde als Teil einer umfassenderen nationalen Strategie konzipiert, um die Produktion auszuweiten, Investitionen anzuziehen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, wobei für den Zeitraum 2021–2025 öffentliche Mittel in Höhe von EUR 1,603 Milliarden bereitgestellt wurden. Dabei galt das ehrgeizige Ziel, die audiovisuelle Produktion bis 2025 um 30 % zu steigern. In offiziellen Regierungsmitteilungen wurde der Plan zudem ausdrücklich mit dem *Recovery, Transformation and Resilience Plan* verknüpft, insbesondere über die Komponente 25, bei der es um die Internationalisierung des spanischen audiovisuellen Sektors geht.[144] In diesem Modell ist der fiskalische Anreiz keine Einzelmaßnahme, sondern Teil eines umfassenden Pakets, das Regulierung, internationales Promotion-Training, Finanzierung und Bemühungen um mehr Sichtbarkeit umfasst.

Dieser erweiterte Ansatz ist auch in anderen Ländern zu beobachten. Im Vereinigten Königreich beispielsweise werden fiskalische Anreize nun durch weitere industriepolitische Maßnahmen ergänzt, etwa durch die Einführung einer Gewerbesteuererleichterung in Höhe von 40 % für förderfähige Filmstudios in England, die bis 2034 gelten soll. Die von der Regierung vorgebrachte Begründung ist ausdrücklich industriepolitischer Natur: Die Maßnahme dient demnach dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit, der Förderung langfristiger Investitionen, der Stärkung der Infrastruktur und der Schaffung der Voraussetzungen für weiteres Wachstum.[145] Dies ist sowohl aus deskriptiver als auch aus analytischer Sicht bemerkenswert und deutet darauf hin, dass Anreizregelungen mit zunehmender Reife oft ergänzende Fördermaßnahmen nach sich ziehen, weil Regierungen erkennen, dass fiskalische Anreize allein die tieferen strukturellen Engpässe nicht lösen können.

Eine ähnliche Ausrichtung zeigen die nordischen Länder. In Finnland ist der fiskalische Anreiz unmittelbar mit der Steigerung der Exporteinnahmen, der Vergrößerung des Projektumfangs und dem Aufbau sektoraler Kapazitäten verknüpft.[146] Norwegens Film-

---

[144] Government of Spain, *Pedro Sánchez presents "Spain, Audio-visual Hub of Europe" plan, with over 1.6 billion euros of public investment to 2025* (auf Englisch) [Regierung Spaniens, Pedro Sánchez präsentiert den Plan „Spanien, audiovisueller Hub Europas" mit öffentlichen Investitionen in Höhe von über EUR 1,6 Milliarden bis 2025], *La Moncloa*, 24. März 2021; Government of Spain, *The Government promotes "Spanish Screenings XXL". An international market for Spanish audiovisual production* (auf Englisch) [Regierung Spaniens, Die Regierung fördert die „Spanish Screenings XXL". Ein internationaler Markt für die spanische audiovisuelle Produktion], *La Moncloa*, 19. Januar 2022; Spain Audiovisual Hub of Europe, offizielle Zusammenfassung des Plans, 2024 aktualisiert.

[145] HM Treasury and Department for Culture, Media and Sport, *Lights, Camera, Action! 40% business rates relief for film studios rolled out* (auf Englisch) [Britisches Finanzministerium und Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Licht, Kamera, Action! Gewerbesteuererleichterung in Höhe von 40 % für Filmstudios eingeführt], 16. Februar 2025.

[146] Business Finland, *Changes to the audiovisual sector production incentive coming in 2025* (auf Englisch) [Änderungen am Produktionsanreiz für den audiovisuellen Sektor ab 2025], 23. September 2024; Government of Norway, *Film and gaming policy* (auf Englisch) [Regierung Norwegens, Film und Spielepolitik], aktualisiert am 16. Januar 2025.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

und Spielepolitik knüpft Anreize an übergeordnete Ziele wie Gleichstellung, Vielfalt, Nachhaltigkeit und die Sicherung einer starken Branche im ganzen Land.[147] Die wichtigste Erkenntnis ist, dass von Anreizen zunehmend erwartet wird, dass sie nicht nur als Instrument der Anwerbung einzelner Produktionen dienen, sondern als strategischer Hebel innerhalb eines größeren Rahmens für die Branchenentwicklung und die wirtschaftliche Resilienz. In einigen Ländern hat diese breitere Perspektive auch das Interesse an Investitionsverpflichtungen geweckt, also an regulatorischen Anforderungen, wonach Fernsehveranstalter, Streaminganbieter und andere Marktteilnehmer einen festgelegten Anteil ihrer Einnahmen in die Produktion lokaler Inhalte investieren müssen, wobei dies als ergänzendes Instrument gedacht ist, das parallel zu fiskalischen Anreizregelungen und nicht isoliert von ihnen zu kalibrieren ist. Das Zusammenspiel dieser beiden Arten von Instrumenten wird immer wichtiger, um zu verstehen, wie Behörden versuchen, Attraktivitätsziele mit der Stärkung lokaler Ökosysteme in Einklang zu bringen.[148]

5.4 Sich abzeichnende Neuerungen

Ein vierter wichtiger Trend betrifft Neuerungen innerhalb der fiskalischen Anreizregelungen. Mit zunehmender Reife dieser Systeme vollziehen die Regierungen eine Abkehr von Regelungen der ersten Generation, die hauptsächlich durch den Basissatz und das Erfordernis territorialer Ausgaben definiert waren. Die aktuelle Phase ist dadurch gekennzeichnet, dass die Anreize differenzierter, vielschichtiger und gezielter werden.

Eine Neuerung sind gezielte Zuschläge oder spezielle Mechanismen, mit denen ein bestimmtes Marktversagen behoben werden soll. So bietet beispielsweise der ab dem 1. April 2025 verfügbare Independent Film Tax Credit (Steuergutschrift für Independent-Filme) des Vereinigten Königreichs einen erhöhten Satz von 53 % für förderfähige Filme mit einem Budget von maximal GBP 15 Millionen. Darüber hinaus ermöglicht eine separate Zusatzgutschrift, dass Filme und High-End-Fernsehprogramme 39 % der Ausgaben für visuelle Effekte im Vereinigten Königreich geltend machen können, und zwar ohne die sonst übliche Obergrenze von 80 %.[149] Diese Reformen sind nicht nur deshalb von

[147] Government of Norway, *Film and gaming policy* (auf Englisch) [Regierung Norwegens, Film und Spielepolitik], aktualisiert am 16. Januar 2025.

[148] Für einen vergleichenden Überblick über nationale Ansätze in Bezug auf Investitionsverpflichtungen für VoD-Anbieter in der EU siehe Kostovska I., et al., *Investment obligations for VOD providers to contribute to the production of European works: A 2022 update* (auf Englisch) [Investitionsverpflichtungen für VoD-Anbieter zur Förderung der Produktion europäischer Werke: Update 2022], SMIT/VUB, Research Gate, September 2022. Speziell zu Norwegen siehe Norwegian Film Institute (NFI), „*Investment obligation for streaming services in Norway*“ (auf Englisch) [Norwegisches Filminstitut, Investitionsverpflichtung für Streamingdienste in Norwegen], Januar 2025. Zu Deutschland siehe Abbatescianni D., *Germany moves to require streamers to reinvest in local production* (auf Englisch) [Deutschland will Streaminganbieter verpflichten, in lokale Produktionen zu reinvestieren], *Cineuropa*, Februar 2026.

[149] GOV.UK, HM Treasury and HM Revenue & Customs, *UK Independent Film Tax Credit* (auf Englisch) [Britisches Finanzministerium und britische Steuer- und Zollbehörde, Steuergutschrift für Independent-Filme im Vereinigten Königreich], Strategiepapier, aktualisiert am 12. April 2024; HM Revenue & Customs, *Claiming*

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Bedeutung, weil sie den nominalen Satz ändern, sondern auch, weil sie die Bereitschaft signalisieren, Anreize auf spezifische Politikziele zuzuschneiden: die Unterstützung unabhängiger Produktionen, die Sicherung von VFX-Arbeiten und die Stärkung hochwertiger Segmente der Produktionskette.

Eine weitere Neuerung besteht darin, die Anreizregelungen strukturell zu erweitern, anstatt sie lediglich großzügiger zu gestalten. Diesen Trend veranschaulichen Portugals Reformen der Jahre 2024–2025.[150] Neben seiner bestehenden Regelung für fiskalische Anreize hat Portugal ein spezielles Cash-Refund-System für große Produktionen filmischer und audiovisueller Werke eingeführt, über das jährlich EUR 20 Millionen für neue Anträge bereitgestellt werden. Diese Regelung soll ausdrücklich die bestehende Förderstruktur ergänzen und der hohen Nachfrage Rechnung tragen.[151] Dies ist ein gutes Beispiel für einen politischen Lerneffekt: Anstatt sich auf ein einziges Instrument zu verlassen, schaffen Regierungen zunehmend differenzierte Fördermöglichkeiten für unterschiedliche Projektprofile.

Eine andere und zunehmend wichtige Neuerung ist die Einführung qualitativer Auflagen. Die jüngste europäische Praxis zeigt, dass Förderprogramme zunehmend Aspekte wie Nachhaltigkeit, Vielfalt, Geschlechtergleichstellung, Barrierefreiheit und andere übergeordnete politische Anliegen einbeziehen. So gibt es nun in einigen Ländern ökologische Förderrichtlinien (z. B. in Österreich), CO_2-Berichtspflichten (z. B. in Frankreich), an Ökopunkte gekoppelte Anreize (z. B. in Deutschland) oder Leitlinien für nachhaltiges Drehen (z. B. in Portugal). Außerdem gibt es Fragebögen oder Prämien für Vielfalt (z. B. in Belgien und Österreich) und geschlechtsbezogene Auflagen oder Priorisierungskriterien (z. B. in Frankreich und Norwegen).[152] Zwar sind nicht alle fiskalischen Anreize an diese Kriterien geknüpft, aber sie zeigen, dass öffentliche Förderungen zunehmend dazu genutzt werden, nicht nur Einfluss darauf zu nehmen, wo eine Produktion stattfindet, sondern auch wie.

Diese Entwicklungen offenbaren einen Wandel in der politischen Philosophie. Anreize gelten nicht mehr bloß als neutrale wirtschaftliche Instrumente. Zunehmend dienen sie auch als Instrumente zur Verhaltenssteuerung in Bezug auf den ökologischen Wandel, die Zusammensetzung der Teams, die territoriale Entwicklung und die Modernisierung der Branche.

Audio-Visual Expenditure Credits for Corporation Tax (auf Englisch) [Britische Steuer- und Zollbehörde, Steuergutschriften für audiovisuelle Ausgaben im Rahmen der Körperschaftsteuer geltend machen], aktualisiert am 19. Februar 2026; HM Treasury, *Additional tax relief for visual effects (VFX)* (auf Englisch) [Britisches Finanzministerium, Zusätzliche Steuererleichterung für visuelle Effekte (VFX)], Strategiepapier, aktualisiert am 30. October 2024.

[150] *Diário da República*, *Portaria n.º 124-B/2024/1* (auf Portugiesisch) [Amtsblatt der Portugiesischen Republik, Verordnung Nr. 124-B/2024/1], 28. März 2024.

[151] ICA, *Incentivos à Produção em Portugal* [Produktionsanreize in Portugal], aktualisiert am 10. Februar 2026.

[152] Hermanns O., Radel-Cormann J., op. cit., S. 46–49.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

5.5 Produktionsgeografie, Regionalisierung und Kooperation

Ein fünfter erwähnenswerter Trend betrifft die Veränderung der Produktionsgeografie durch fiskalische Anreize. Anreize wirken nicht nur auf nationaler Ebene, sondern können auch auf regionaler oder kommunaler Ebene bestehen, sei es als Ergänzung zu nationalen Regelungen oder als eigenständige Mechanismen, und sie können so gestaltet sein, dass sie Ausgaben und Investitionen außerhalb der etablierten Zentren fördern.[153] Dadurch können sie nicht nur beeinflussen, in welches Land ein Projekt geht, sondern auch, wo genau in einem Land verschiedene Stufen der Wertschöpfungskette angesiedelt sind. Anreize ziehen in diesem Sinne nicht nur Produktionen an, sondern können auch dazu beitragen, die räumliche Dynamik der audiovisuellen Wertschöpfungskette neu zu ordnen.

Auf europäischer Ebene sind die Auswirkungen auf die Kooperation innerhalb des Sektors besonders bedeutend. Eine Stichprobenanalyse von Kinofilmen aus dem Jahr 2021 ergab, dass internationale Koproduktionen im Median tendenziell ein höheres Budget haben als zu 100 % nationale Filme, wobei der Vorteil auf EUR 600 000 bis EUR 680 000 geschätzt wird.[154] Dies deutet darauf hin, dass gut konzipierte Anreizregelungen nicht nur ausländische Produktionsdienstleistungen, sondern auch komplexere grenzüberschreitende Finanzierungsstrukturen fördern können. Diese Anreize haben somit das Potenzial, sowohl die Kapazität der Branche als auch die europäische Kooperation innerhalb des Sektors zu stärken.

Gleichzeitig können Anreize auch zur Regionalisierung innerhalb eines Landes beitragen. Hierfür ist Südkorea ein anschauliches Beispiel, denn parallel zum nationalen Standortanreiz des KOFIC fördern regionale Filmkommissionen ihre eigenen Gebiete und nutzen lokale Spillover-Effekte aus den Bereichen Unterbringung, Verpflegung, Transport und Crew-Anstellung. Aus der Branchenpublikation der KOFIC von 2025 geht explizit hervor, dass die Anwerbung internationaler Produktionen nicht nur auf ein möglichst hohes Drehvolumen abzielt, sondern auch auf lokale wirtschaftliche Effekte und die Stärkung der heimischen Fachkräfte.[155] Brasilien ist ein weiteres Beispiel für einen geografisch mehrschichtigen Ansatz: Unterstützung und fiskalische Anreize des Bundes existieren gemeinsam mit Fördermechanismen auf der Ebene der Städte und Bundesstaaten, insbesondere in São Paulo, dessen Cash-Rebate-Programm 2025[156] mit Programmmitteln in

[153] Olsberg•SPI, *Global Film and Television Production Incentives* (auf Englisch) [Globale Anreize für Film- und Fernsehproduktionen], S. 4.
[154] Kanzler M., *Fiction film financing in Europe: A sample analysis of films released in 2021* (auf Englisch) [Finanzierung von Spielfilmen in Europa: Stichprobenanalyse von Filmen, die 2021 veröffentlicht wurden], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, April 2024, S. 2–4.
[155] Korean Film Council, *From a "Film-Friendly Country" to a "Premier Filming Destination": Reimagining K-Locations for Global Appeal* (auf Englisch) [Koreanischer Filmrat, Vom „filmfreundlichen Land" zum „führenden Drehort": K-Locations für globale Attraktivität neu denken], KOFIC Webzine Korean Cinema, 16. Juni 2025.
[156] Spcine, *Cash Rebate* (auf Portugiesisch), 2025 aktualisiert.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Höhe von insgesamt BRL 40 Millionen (ca. EUR 6,3 Millionen) wieder aufgenommen wurde.[157]

Auch die nordischen Beispiele veranschaulichen diesen Trend. Sowohl Finnland als auch Norwegen verknüpfen Anreize mit regionaler Entwicklung und nationalem Kapazitätsaufbau, während Schwedens Förderung in Höhe von 25 % den Wettbewerbsraum in Nordeuropa erweitert, indem sie das Land zu einem klareren Ziel für internationale Produktionen macht.[158] Aus politischer Sicht ist dies von Bedeutung, weil die Produktionsgeografie nicht mehr nur durch natürliche Drehorte oder Arbeitskosten bestimmt wird. Immer wichtiger wird auch das Zusammenspiel von Anreizen, Institutionen, Infrastruktur und Kooperationsrahmen.

Allgemein betrachtet lässt sich sagen, dass Anreize in räumlicher Hinsicht ambivalent sind. Sie können einerseits Dezentralisierung und die Entstehung neuer regionaler Zentren fördern, und andererseits die Konzentration in Gebieten verstärken, die ohnehin schon in der Lage sind, Anreize in umfassende Serviceangebote umzuwandeln. Wie sich Anreize letztlich auf die Produktionsgeografie auswirken, hängt stark von ihren Rahmenbedingungen ab: Studiopolitik, Initiativen zur Kompetenzentwicklung, Verkehrsanbindungen, aktive Filmkommissionen sowie die Vielfalt und Stärke der lokalen Zuliefer- und der internationalen Koproduktionsstrukturen.

5.6 Herausforderungen, Kritik und strategische Kompromisse

Ein letzter Trend betrifft die zunehmende Sichtbarkeit der Grenzen von fiskalischen Anreizen und der Kritik an ihnen. Da Anreize für die audiovisuelle Politik immer zentraler werden, lassen sich die damit verbundenen Kompromisse immer schwerer als Nebensächlichkeiten abtun.[159]

Eine der Schwierigkeiten ist epistemischer Natur: Die Behörden haben nach wie vor Schwierigkeiten, das volle Ausmaß und die komparativen Auswirkungen einer Förderung zu messen. Es ist praktisch unmöglich, die Gesamthöhe der öffentlichen Förderung für die

---

[157] Government of Brazil, *"We reaffirm the strength of our movie industry", says Lula during announcement of BRL 1.6 billion for audiovisual sector* (auf Englisch) [Regierung Brasiliens: „Wir bekräftigen die Stärke unserer Filmindustrie", sagt Lula bei der Ankündigung von BRL 1,6 Milliarden für den audiovisuellen Sektor], 21. Juni 2024.

[158] Swedish Agency for Economic and Regional Growth (*Tillväxtverket*), *Support for the production of audiovisual works is intended for companies that want to produce a film or television series in Sweden* (auf Englisch) [Schwedische Agentur für wirtschaftliches und regionales Wachstum, Unterstützung für die Produktion von audiovisuellen Werken ist für Unternehmen bestimmt, die einen Film oder eine Fernsehserie in Schweden produzieren möchten], abgerufen am 5. Mai 2026; Business Finland, *Production incentive for the audiovisual industry* (auf Englisch) [Produktionsanreiz für die audiovisuelle Industrie], aktualisiert am 25. März 2025; Government of Norway, *Film and media* (auf Englisch) [Regierung Norwegens, Film und Medien], 2025 aktualisiert.

[159] Frontier Economics, *Stimulating Screen Production Investment* (auf Englisch) [Förderung von Investitionen in die Film- und Fernsehproduktion], 27. September 2024, S. 3–6 und 24–26.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor in Europa zu quantifizieren, da sich diese Förderung auf verschiedene Instrumente, staatliche Ebenen und Berichtssysteme verteilt.[160] Dies ist von Bedeutung, weil in politischen Debatten Anreizregelungen oft anhand nominaler Sätze oder einzelner Wirkungsstudien verglichen werden, obwohl der tatsächliche Policy-Mix breiter gefächert und häufig undurchsichtig ist.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass erfolgreiche Anreizregelungen auch selbst Druck erzeugen können. Dies veranschaulichen die Erfahrungen im Vereinigten Königreich. Der Ausschuss für Kultur, Medien und Sport des Unterhauses betont sowohl die Vorteile ausländischer Investitionen als auch die strukturellen Belastungen, die damit einhergehen, darunter akuter Fachkräftemangel, Kosteninflation und Druck auf die heimische Produktion. Die Schlussfolgerung lautet nicht, dass ausländische Investitionen unerwünscht sind, sondern dass deren erfolgreiche Anwerbung mit Schwachstellen bei der Nachhaltigkeit der Arbeitskräfte und der Stellung unabhängiger Produzenten einhergehen kann.[161] Generell drohen verschiedene Risiken, wenn ein Gebiet Produktionen mit besonders hohen Anreizen anlockt und nicht mit einer echten Eignung: Die inländischen Produktionskosten können steigen, höhere Preise und verschärfter Wettbewerb können lokalen unabhängigen Produzenten zu schaffen machen, und die langfristige Nachhaltigkeit des nationalen kreativen Ökosystems kann untergraben werden, selbst wenn das nominale Produktionsvolumen zu wachsen scheint.[162]

Eine weitere Kritik betrifft die Abhängigkeit und die strategische Ausrichtung. Wenn Anreize hauptsächlich darauf ausgelegt sind, international mobile Servicearbeit anzuziehen, besteht die Gefahr, dass sie Aktivitäten begünstigen, die nicht ausreichend zur Schaffung von geistigem Eigentum im Inland, zu einer unabhängigen Produktion oder zur langfristigen Wahrung von Rechten beitragen. Diese Sorge zeigt sich auch in der britischen Debatte über die Geschäftsmodelle von Streaminganbietern, in der der Ausschuss für Kultur, Medien und Sport des Unterhauses Anhaltspunkte dafür fand, dass „Cost-Plus"-Verträge es den Produzenten erschweren können, durch langfristige Monetarisierung von geistigem Eigentum ein tragfähiges Geschäft aufzubauen.[163]

Ein weiteres Problem ist verteilungspolitischer Natur. Anreize kommen oft Projekten zugute, die bereits groß, mobil und international vernetzt sind, aber weniger Unterstützung bieten. Ohne ergänzende Maßnahmen tragen sie möglicherweise weniger zur Förderung benachteiligter Segmente des Sektors bei, wie etwa kleiner unabhängiger Produzenten, von Entwicklungsaktivitäten, Drehbucharbeit, Vertrieb, Publikumsentwicklung oder Werken in Minderheitensprachen.[164] Dies verdeutlicht, warum

---

[160] Hermanns O., Radel-Cormann J., *State aid and the audiovisual sector*, op. cit., S. 16-19.
[161] UK House of Commons Culture, Media and Sport Committee, *British film and high-end television*, (auf Englisch) [Ausschuss für Kultur, Medien und Sport des britischen Unterhauses, Britischer Film und britisches High-End-Fernsehen], erster Bericht der Sitzungsperiode 2024–25, 10. April 2025, Zusammenfassung und Rn. 82, 100 und 142.
[162] Ebd.
[163] Ebd., paras. 51-56.
[164] Kanzler M., *Insights into direct public film funding in Europe: A sample analysis of national and sub-national funds for the years 2018- 2022* (auf Englisch) [Einblicke in die direkte öffentliche Filmfinanzierung in Europa:

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

das Verhältnis zwischen fiskalischen Anreizen und direkter öffentlicher Finanzierung nach wie vor entscheidend ist.[165] Die zentrale politische Frage ist nicht, welches Instrument das andere ersetzen sollte, sondern wie sie kombiniert werden sollten, damit die Standortförderung nicht die Förderung der kulturellen Vielfalt untergräbt.

Ein weiteres Spannungsfeld betrifft die grundlegende Entscheidung zwischen automatischen und selektiven Mechanismen. Automatische Regelungen, die auf objektiven Förderkriterien und einem anspruchsbasierten Zugang beruhen, bieten Berechenbarkeit, Rechtssicherheit und schnelle Verwaltungsabläufe – allesamt Eigenschaften, die Produzenten und Investoren aufgrund der direkten Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen durchweg schätzen. Durch den Verzicht auf eine vorgeschaltete inhaltliche Auswahl begrenzen sie zudem die staatliche Einmischung in kreative Entscheidungen, was unter dem Aspekt der redaktionellen Unabhängigkeit und der demokratischen Regierungsführung erhebliches Gewicht hat. Besonders relevant ist diese stabilisierende Funktion, weil traditionelle Finanzierungsquellen, wie etwa die Investitionen von Fernsehveranstaltern, weiter zurückgehen. Selektive Mechanismen hingegen beinhalten eine Ermessensprüfung und sind tendenziell enger auf kulturpolitische Ziele und Qualitätsvorgaben abgestimmt. Damit ermöglichen sie eine zielgenauere Förderung fragiler oder kulturell bedeutsamer Projekte. Ein hybrider Ansatz, der automatischen Zugang mit selektiven Qualitätsstufen oder Auflagen kombiniert, hat sich in mehreren Ländern als pragmatische Antwort auf dieses Spannungsfeld herausgebildet, erfordert jedoch eine sorgfältige Steuerung und geht mit komplexeren Verwaltungsabläufen einher.

Ein damit verbundenes Problem ist die Kaperung durch Vermittler: In bestimmten Konstellationen werden inländische fiskalische Anreize über zwischengeschaltete Strukturen kanalisiert, die finanziellen Wert abschöpfen, ohne wesentlich zur Produktion beizutragen – eine Dynamik, die bei Cash-Rebate-Regelungen für ausländische Produktionen weniger ausgeprägt ist, da dort in der Regel direkt mit internationalen Käufern verhandelt wird.[166] Beide Dynamiken verdeutlichen, wie wichtig die Ausgestaltung der Förderkriterien und das Compliance-Monitoring sind, damit der Wert öffentlicher Anreize in echten kreativen und wirtschaftlichen Nutzen umgewandelt wird.[167]

Insgesamt besteht die neue Herausforderung daher in einer strategischen Kalibrierung. Die nächste Phase der Politikentwicklung wird wohl nicht einfach durch immer höhere Sätze bestimmt. Sie wird vielmehr davon abhängen, wie effektiv Regierungen fiskalische Anreize mit Rechtssicherheit, selektiver Kulturförderung, Infrastruktur, Personalmaßnahmen, Nachhaltigkeitsstandards und Mechanismen zur

---

Stichprobenanalyse nationaler und subnationaler Fonds für die Jahre 2018–2022], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Oktober 2024.

[165] Kanzler M., *Fiction film financing in Europe: A sample analysis of films released in 2021*, op. cit., S. 48–58 und 93–103.

[166] Zur Unterscheidung zwischen automatisch und selektiv in europäischen öffentlichen Finanzierungssystemen siehe Valais S., Cabrera Blázquez F.J, *Mapping of film and audiovisual public funding criteria in the EU* (auf Englisch) [Überblick über die Kriterien für die öffentliche Finanzierung von filmischen und audiovisuellen Werken in der EU], Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2019, Abschnitt 4.6.3.

[167] Hermanns O., Radel-Cormann J., *State aid and the audiovisual sector*, op. cit., S. 11–19.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Werterhaltung im heimischen Ökosystem kombinieren. Insofern geht es bei der Zukunft fiskalischer Anreize für den audiovisuellen Sektor weniger um den Anreiz an sich als vielmehr darum, was für ein Modell für diesen Sektor mit ihm gefördert werden soll.[168]

[168] Frontier Economics, op. cit., S. 6 und 22.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Anhang 1 – Überblick über die Entscheidungen der Europäischen Kommission zu fiskalischen Anreizen und Cash-Rebate-Systeme im audiovisuellen Sektor

Wie bereits erwähnt, beurteilt die Europäische Kommission staatliche Beihilfemaßnahmen für Filme und audiovisuelle Werke, indem sie die Kinomitteilung entweder direkt oder analog anwendet. Wenn sie nicht anwendbar ist, prüft die Kommission die Maßnahmen direkt gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die innerhalb von 32 Jahren (1992–2024) bei der Kommission angemeldeten staatlichen Beihilferegelungen für den audiovisuellen Sektor in absteigender chronologischer Reihenfolge,[169] wobei speziell fiskalische Anreize und Cash-Rebate-Systeme im Mittelpunkt stehen.[170]

Bemerkenswert ist, dass steuerbasierte Regelungen (wie Steuergutschriften, Steuervergünstigungen und Steuerabzüge) in den Anmeldungen erst ab 1999 mit dem irischen Filmförderprogramm mit Steuervergünstigungen gemäß Section 481 auftauchen, gefolgt 2004 von einer belgischen Steuervergünstigung für Spielfilme; davor betrafen alle angemeldeten Regelungen ausschließlich direkte Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Fonds). Die Daten belegen eindeutig einen grundlegenden Wandel: Nach 2014 stieg die Zahl der Anmeldungen fiskalischer Anreizregelungen sprunghaft an, sodass diese schließlich zur vorherrschenden Form der Förderung wurden, während Anmeldungen, die

[169] Die vollständige Tabelle der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, aktualisiert bis zum 19.09.2024, findet sich *hier*.
[170] Die Entscheidungstexte (in der verbindlichen Sprachfassung und in den Arbeitssprachen) finden sich *hier*. Diese Liste ist weder erschöpfend noch vollständig. Ein umfassender Überblick findet sich *hier*.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

mutmaßlich eine direkte Beihilfe betrafen, offenbar früher ihren Höhepunkt erreichten und sich danach entweder stabilisierten oder an relativer Bedeutung verloren.

Entscheidung	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung
SA.109768 (2023/N) (auf Englisch) Malta, finanzielle Anreize für die audiovisuelle Industrie (Cash Rebate)	MT	14.06.2024
SA.110921(2023/N) (auf Englisch) Irland, irisches Filmförderprogramm mit Steuervergünstigungen – Änderung von SA 53399[171]	IE	29.04.2024
SA.107201 (2023/N) (auf Englisch) Spanien, Steuerabzug für audiovisuelle Produktionen und Live-Aufführungen der darstellenden und musikalischen Künste in Álava	ES	24.11.2023
SA.107200 (2023/N) (auf Englisch) Spanien, Steuerabzug für audiovisuelle Produktionen und Live-Aufführungen der darstellenden und musikalischen Künste in Gipuzkoa	ES	24.11.2023
SA.105988 (2023/N) (auf Englisch) Spanien, Steuerabzug für Film- und audiovisuelle Produktionen – Änderung	ES	14.08.2023
SA.104464 (2022/N) (auf Französisch) Frankreich, Steuergutschrift für ausländische Werke	FR	19.12.2022
SA.104463 (2022/N) (auf Französisch) Frankreich, Steuergutschrift für audiovisuelle Werke	FR	19.12.2022
SA.104462 (2022/N) (auf Französisch) Frankreich, Steuergutschrift für Filme	FR	19.12.2022
SA.54817 (2020/C) (auf Englisch) Beihilferegelung mit Steuervergünstigung für die Videospielproduktion	BE	25.07.2022
SA.103066 (2022/N) (auf Französisch) Frankreich, Steuergutschrift für Videospiele – Änderungen und Verlängerung	FR	29.07.2022
SA.102040 (2022/N) (auf Englisch) Spanien, Steuerabzug für audiovisuelle Produktionen und Live-Aufführungen der darstellenden und musikalischen Künste in Bizkaia – Änderung	ES	30.06.2022
SA.100825 (2021/N) (auf Englisch) COVID-19: Verlängerung der Regelung SA.63138, Steuergutschrift für audiovisuelle Produktionsgesellschaften	IT	14.12.2021

[171] Siehe auch: Irisches Filmförderprogramm mit Steuervergünstigungen – Änderung von SA.110921 (2023/N) (auf Englisch), Staatliche Beihilfe *SA.117698* (auf Englisch), 04.03.2025.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Entscheidung	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung
SA.63373 (2021/N) (auf Englisch) Steuergutschrift für Videospiele von kulturellem Wert	IT	26.10.2021
SA.63595 (2021/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für audiovisuelle Werke – Änderungen	FR	26.10.2021
SA.62194 (2021/N) (auf Englisch) Steuergutschrift zur Anwerbung von Investitionen in filmische und audiovisuelle Werke in Italien	IT	13.07.2021
SA.63138 (2021/N) (auf Englisch) COVID-19: Steuergutschrift für audiovisuelle Produktionsgesellschaften	IT	10.06.2021
SA.62007 (2021/N) (auf Englisch) Interne Steuergutschrift für die Produktion von Filmwerken	IT	22.04.2021
SA.62008 (2021/N) (auf Englisch) Interne Steuergutschrift für die Produktion von audiovisuellen Werken	IT	22.04.2021
SA.59918 (2020/N) (auf Englisch) Spanien, Steuerabzug für filmische und audiovisuelle Produktionen in der Provinz Bizkaia – Verlängerung	ES	05.02.2021
SA.58991 (2020/N) (auf Englisch) Interne Steuergutschrift für die Produktion audiovisueller Werke	IT	25.11.2020
SA.58990 (2020/N) (auf Englisch) Interne Steuergutschrift für die Produktion audiovisueller Werke	IT	25.11.2020
SA.57608 (2020/N) (auf Englisch) Änderung der spanischen Steuerabzugsregelung für filmische und audiovisuelle Produktionen	ES	22.12.2020
SA.59274 (2020/N) (auf Französisch) Verlängerung der Beihilferegelung mit Steuervergünstigung für die Produktion audiovisueller Werke	BE	07.12.2020
SA.58838 (2020/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für die Entwicklung von Videospielen	FR	03.11.2020
SA.54817 (2019/N) (auf Englisch) Beihilferegelung mit Steuervergünstigung für die Produktion von Videospielen	BE	30.04.2020
SA.56276 (2020/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für Produktionskosten in Frankreich für ausländische filmische oder audiovisuelle Werke	FR	23.03.2020
SA.56047 (2019/N) (auf Englisch) Verlängerung der britischen Steuererleichterung für Filme	UK	28.01.2020
SA.53399 (2019/N) (auf Englisch) Irisches Filmförderprogramm mit Steuervergünstigungen (Änderung)	IE	28.06.2019

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Entscheidung	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung
SA.49296 (2017/N) (auf Englisch) Steueranreize für die Produktion audiovisueller Werke – Änderungen	IT	18.12.2017
SA.49294 (2017/N) (auf Englisch) Steueranreize für die Produktion von Filmwerken – Änderungen	IT	18.12.2017
SA.48771 (2017/N) (auf Englisch) Steuererleichterung für High-End-Fernsehen – Verlängerung	UK	09.11.2017
SA.48362 (2017/N) (auf Englisch) Steuererleichterung für Videospiele – Verlängerung	UK	23.10.2017
SA.48021 (2017/N) (auf Englisch) Steuergutschrift für Filmproduktionsgesellschaften	IT	28.06.2017
SA.47892 (2017/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für die Entwicklung von Videospielen	FR	05.05.2017
SA.43130 (2016/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für Film und audiovisuelle Medien sowie Steuergutschrift für ausländische filmische und audiovisuelle Werke – Änderungen und Verlängerung	FR	18.03.2016
SA.40170 (2015/N) (auf Englisch) Änderung der spanischen Regelung für Steuerabzüge bei Film- und audiovisuellen Produktionen	ES	15.12.2015
SA.42428 (2015/N) (auf Französisch) Internationale Steuergutschrift – Änderungen	FR	29.09.2015
SA.42419 (2015/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für Film und audiovisuelle Medien – Änderung	FR	29.09.2015
SA.40885 (2015/N) (auf Englisch) Steuerabzug für Film- und audiovisuelle Produktionen in der Provinz Bizkaia	ES	15.07.2015
SA.41396 (2015/N) (auf Englisch) Änderung der Steuererleichterungen für Filme	UK	14.07.2015
SA.39299 (auf Französisch) Steuergutschrift für die Entwicklung von Videospielen – Änderungen	FR	11.12.2014
SA.39375 (2014/N) (auf Englisch) Steueranreize für audiovisuelle Werke	IT	03.12.2014
SA.38370 (2014/N) (auf Französisch) Änderungen an der Steuervergünstigung zur Förderung audiovisueller Werke	BE	28.11.2014
SA.38539 (2014/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für Film und audiovisuelle Medien	FR	19.11.2014
C25/2009 (2014/N) (auf Englisch) Steuergutschrift für digitales Kino	IT	29.10.2014
SA.38959 (2014/N) (auf Englisch) Änderungen des irischen Filmförderprogramms mit Steuervergünstigungen	IE	20.10.2014

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Entscheidung	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung
SA.37922 (2014/N) (auf Englisch) Steueranreize für Filmproduktion, Investitionen und Verleih – Verlängerung	IT	31.07.2014
SA.38442 (2014/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für Ausgaben in Frankreich	FR	15.07.2014
SA.38392 (2014/N) (auf Englisch) Investitionsanreize für die Produktion audiovisueller Werke	HR	24.06.2014
SA.38099 (2014/N) (auf Englisch) Niederländischer Filmproduktionsanreiz	NL	13.05.2014
SA.37516 (2014/N) (auf Englisch) Spanische Regelung für Steuerabzüge bei Film- und audiovisuellen Produktionen	ES	12.05.2014
SA.38212 (2014/N) (auf Englisch) Baskisches Filmförderprogramm – Änderungen	ES	08.05.2014
SA.36139 (2013/C) (auf Englisch) Britische Steuererleichterung für Videospiele	UK	27.03.2014
SA.37176 (2014/N) (auf Englisch) Änderungen der britischen Steuererleichterung für Filme	UK	17.03.2014
SA.38306 (2014/N) (auf Englisch) Änderungen der britischen Steuererleichterung für Filme	UK	17.03.2014
SA.37444 (2013/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für ausländische Filmwerke – Verlängerung 2014	FR	28.10.2013
SA.37443 (2013/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für Film und audiovisuelle Medien – Verlängerung 2014	FR	28.10.2013
SA.35678 (2013/N) (auf Englisch) Regionales Filmförderprogramm der Region Latium	IT	22.10.2013
SA.37326 (2013/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für audiovisuelle Medien	FR	30.09.2013
SA.36148 (2013/N) (auf Französisch) Steuergutschriften für Film und audiovisuelle Medien – Änderungen für das Jahr 2013	FR	02.07.2013
SA.36251 (2013/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für audiovisuelle Filmwerke – Änderungen für das Jahr 2013	FR	02.07.2013
SA.36139 (2013/C) (auf Englisch) Britische Steuererleichterung für Videospiele	UK	16.04.2013
SA.35563 (2013/N) (auf Englisch) Steuererleichterung für High-End-Fernsehen	UK	25.03.2013
SA.35564 (2013/N) (auf Englisch) Steuererleichterung für Animationen	UK	25.03.2013
SA.35643 (2013/N) (auf Englisch) Verlängerung der belgischen Steuervergünstigung für Filme	BE	23.01.2013

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Entscheidung	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung
SA.35633 (2013/N) (auf Englisch) Steuergutschrift für ausländische Filme – Verlängerung	FR	11.01.2013
SA.35227 (2012/N) (auf Englisch) Litauischer Steueranreiz für Filme	LT	18.12.2012
SA.35444 (2012/N) (auf Englisch) Finanzielle Unterstützung für Kinoprojekte – Änderungen	LT	07.11.2012
SA.34554 (2012/N) - (auf Englisch) Regelung für Filmproduktion in Trentino	IT	21.09.2012
SA.35236 (2012/N) (auf Englisch) Vorschriften zu finanziellen Anreizen für die audiovisuelle Industrie – Verlängerung	MT	11.09.2012
SA.33234 (2011/N) (auf Englisch) Verlängerung der britischen Steueranreize für Filme	UK	27.10.2011
SA.32927 (2011/N) (auf Englisch) Italienische Filmsteueranreize für Filmproduktion, Investitionen und Verleih (Verlängerung)	IT	06.07.2011
SA.32926 (2011/N) (auf Englisch) Steueranreize für die Filmproduktion	IT	06.07.2011
N516/2009 (2009/N) (auf Englisch) Verlängerung der belgischen Steuervergünstigung für Filme	BE	22.12.2009
N613/2009 (2009/N) (auf Englisch) Finanzielle Anreize für die audiovisuelle Industrie – Vorschriften	MT	08.12.2009
N106/2009 (2009/N) (auf Französisch) Steuergutschrift für ausländische Filmwerke	FR	02.07.2009
N595/2008 (2008/N) (auf Englisch) Steueranreize für die Filmproduktion	IT	18.12.2008
C47/2006 (ex N 648/2005) (auf Französisch) Steuergutschrift für die Entwicklung von Videospielen	FR	11.12.2007
N605/2007 (2007/N) (auf Englisch) Finanzielle Anreize für die audiovisuelle Industrie – Vorschriften	MT	28.11.2007
N121/2007 (2007/N) (auf Französisch) Fiskalische Maßnahmen zugunsten der Produktion audiovisueller Werke (Steuervergünstigungsregelung)	BE	16.07.2007
C47/2006 (ex N 648/2005) (auf Französisch) Frankreich, Steuergutschrift für die Entwicklung von Videospielen	FR	22.11.2006
SA.19919 (2005/N) (auf Englisch) Britischer Steueranreiz für Filme	UK	22.11.2006
N 387/2004 (auf Englisch) Irland – Steuererleichterung für Investitionen im Filmbereich	IE	01.12.2004

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Entscheidung	Mitgliedstaat	Datum der Entscheidung
SA.17678 (2004/N) (auf Englisch) Steuervergünstigung im Filmbereich	BE	30.06.2004
N 237/2000 (auf Englisch) Irland, Verlängerung von Beihilferegelungen für die Film- und Fernsehproduktion	IE	25.09.2000
NN 49/97 and N 357/99 (auf Englisch) Irland, Section 35/481, steuerbasierter Anreiz für Filminvestitionen	IE	20.07.1999

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2026

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE